

07.05.98

VP - Fz - In - K - R

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr**

Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

- Umsetzung der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG
- Umsetzung der EU-Richtlinie 92/51/EWG über die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungszeugnissen im Bereich des Fahrlehrerwesens
- Verbesserung der Qualifikation der Fahrlehrer
- Verbesserung der Fahrschulerausbildung.

B. Lösung

- Anpassung der Vorschriften über die Fahrlehrerlaubnis an die EU-Fahrerlaubnisklassen
- Erteilung der deutschen Fahrlehrerlaubnis, gegebenenfalls nach Besuch eines Anpassungslehrganges
- Einbeziehung eines Erziehungswissenschaftlers (Pädagogen) als vierten Prüfer in den Prüfungsausschuß zur Anhebung der Prüfungsqualität
- Neuer Ansatz in der Theorie-Ausbildung und Verbesserung der praktischen Ausbildung der Fahrschüler.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

a) Haushalt des Bundes

Keine Kosten.

b) Haushalte der Länder und Gemeinden

Gewisse Kosten entstehen durch Umstellung der bisherigen Fahrlehrerlaubnisklassen auf die neuen, die sich an den Fahrerlaubnisklassen der EU-Führerscheinrichtlinie orientieren. Auch erhöht sich der Aufwand für die Fahrlehrerprüfung durch Erweiterung des Prüfungsausschusses. Der Mehraufwand wird letztlich durch Gebühren abgedeckt.

E. Sonstige Kosten

Die Fahrschulen müssen sich auf das neue differenziertere Führerscheinklassensystem einstellen, das durch die EU-Führerscheinrichtlinie vorgegeben ist und an das auch die neuen Fahrlehrerlaubnisklassen angepaßt werden müssen. Die Kosten für die Umstellung können nicht näher beziffert werden.

Durch die differenziertere Einteilung der Fahrerlaubnisklassen nach der EU-Führerscheinrichtlinie (Einführung der Unterklasse C1 und der besonderen Anhängerklassen E) kann sich für Fahrerlaubnisbewerber die Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung in diesen Klassen ergeben. Praktische Auswirkungen hat dies insbesondere im Bereich der Klassen C und C1 (Lkw-Führerschein).

Die Fahrlehreranwärter müssen erhöhte Prüfgebühren für die neue erweiterte Fahrlehrerprüfung tragen.

Durch die Anhebung der Mindeststundenzahl für die theoretische Ausbildung der Fahrschüler in der Fahrerlaubnisklasse B um zwei Doppelstunden sowie durch die Erhöhung der besonderen Ausbildungsfahrten um eine Stunde Autobahnfahrt und eine Stunde Dunkelheitsfahrt können sich die Ausbildungskosten für die Fahrschüler geringfügig erhöhen.

Meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die von den Fahrlehrerbewerbern und Fahrerlaubnisbewerbern zu zahlenden Gebühren bzw. Entgelte nur einen geringen Anteil an den Kosten der Lebenshaltung ausmachen.

Bundesrat

Drucksache 442/98

07.05.98

VP - Fz - In - K - R

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr**

Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 920 01 - Str 202/98 (NA 1)

Bonn, den 7. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften

Vom

Auf Grund

- des § 2 Abs. 6 Satz 3, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 9b Abs. 4, § 11 Abs. 4, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 2, § 31 Abs. 6, § 33a Abs. 5 und § 48 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) geändert oder eingefügt worden sind,

verordnet das Bundesministerium für Verkehr,

- des § 2 Nr. 1 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist,

verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,

- des § 4 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), § 4 Abs. 3 eingefügt und § 23 Abs. 2 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747),

verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie,

Artikel 1

Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz⁷⁾

Erster Abschnitt

Anforderungen an Fahrlehrer und Fahrschulen

§ 1

Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung aufgrund der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite Allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25)

- (1) Bewerbern, die eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Fahrlehrerlaubnis besitzen, ist die Fahrlehrerlaubnis gemäß § 2 Abs. 6 des Fahrlehrergesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu erteilen.
- (2) Setzt die in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erteilte Fahrlehrerlaubnis eine Fahrlehrerausbildung und eine Fahrlehrerprüfung nach einem mit dem Fahrlehrergesetz vergleichbaren Standard voraus, genügt die Ablegung eines Sprachtestes vor der Erlaubnisbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, daß der Bewerber die für die Erteilung von Fahrschulunterricht erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache besitzt.
- (3) Die Teilnahme an einem mindestens dreimonatigen Anpassungslehrgang ist erforderlich, wenn die von dem betreffenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erteilte Fahrlehrerlaubnis eine Fahrlehrerausbildung oder eine Fahrlehrerprüfung nach einem mit dem Fahrlehrergesetz nicht vergleichbaren Standard voraussetzt. Der Bewerber hat schriftliche Übungsarbeiten anzufertigen sowie theoretischen und praktischen Probeun-

⁷⁾ § 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), soweit es sich um berufliche Befähigungsnachweise von Fahrlehrern handelt.

terricht zu erteilen. Gegenstand des Anpassungslehrganges sind die Besonderheiten des deutschen Straßenverkehrsrechts und der deutschen Straßenverkehrsverhältnisse sowie das deutsche Fahrlehrerrecht. Der Bewerber darf zum Lehrgang nur zugelassen werden, wenn er vorher einen Sprachtest nach Absatz 2 abgelegt hat. Nach Abschluß des Lehrganges ist dem Bewerber eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgehen muß, daß er an dem Lehrgang aktiv und vollständig teilgenommen hat.

(4) Setzt die von dem betreffenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erteilte Fahrlehrerlaubnis eine Fahrlehrerausbildung, eine Fahrlehrerprüfung oder beides nicht voraus, ist eine Eignungsprüfung erforderlich, die § 4 des Fahrlehrergesetzes entsprechen muß.

(5) Der Anpassungslehrgang nach Absatz 3 wird von den nach § 22 des Fahrlehrergesetzes anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten durchgeführt.

§ 2

Fahrlehrerschein

(1) Der Fahrlehrerschein muß den Mustern nach Anlage 1.1 und 1.2 entsprechen. Dies gilt nicht für Fahrlehrerscheine der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei.

(2) Der Fahrlehrerschein für die unbefristete Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn der Fahrlehrerschein für die befristete Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE der Erlaubnisbehörde abgeliefert worden ist.

(3) Mit der Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins ist der Inhaber darauf hinzuweisen, daß die Ausübung der Fahrlehrerlaubnis nur in Verbindung mit einer Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschulerlaubnis zulässig ist. Ein Beschäftigungsverhältnis nach Satz 1 setzt einen Arbeitsvertrag voraus, der den Inhaber der Fahrlehrerlaubnis zu einer bestimmten Ausbildungsleistung nach Weisung und unter

Aufsicht des Inhabers der Fahrschulerlaubnis oder gegebenenfalls des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs verpflichtet.

§ 3

Unterrichtsräume

In den Fahrschulen und deren Zweigstellen darf Unterricht nur in ortsfesten Gebäuden erteilt werden. Die Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen und der Anlage 2 entsprechen.

§ 4

Lehrmittel

In den Unterrichtsräumen müssen folgende Lehrmittel ständig vorhanden sein:

1. Medien, die der visuellen und großflächigen Darstellung dienen,
2. Anschauungsmaterial über Verkehrsvorschriften, Verkehrsvorgänge, fahrtechnische Vorgänge sowie Kraftfahrzeugbau und -betrieb,
3. Lehrmodelle der wichtigsten Fahrzeugbauteile, je nach Ausbildungsklasse,
4. das wichtigste Kraftfahrzeugzubehör im Original oder in Modellen und
5. Gesetze, Verordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Straßenverkehrsrechts und der benachbarten Rechtsgebiete sowie die dazu erlassenen Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr.

Die Lehrmittel müssen dem geltenden Recht und dem Stand der Technik entsprechen.

§ 5

Ausbildungsfahrzeuge

(1) Als Ausbildungsfahrzeuge sind die Fahrzeuge zu verwenden, die den Prüfungsfahrzeugen der Anlage 7 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen.

Abweichend von Anlage 7 Nr. 2.2.4 der Fahrerlaubnis-Verordnung dürfen für die Ausbildung der Klasse B alle Personenkraftwagen verwendet werden, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mindestens 130 km/h erreichen.

Bei der Klasse A dürfen zu Beginn der Ausbildung leistungsbeschränkte Krafträder und Leichtkrafträder (Anlage 7 Nr. 2.2.2 und 2.2.3 der Fahrerlaubnis-Verordnung) verwendet werden.

(2) Bei der Ausbildung auf Fahrzeugen der Klassen A1, A, M und T muß eine Funkanlage zur Verfügung stehen, die es dem Fahrlehrer gestattet, den Fahrschüler während der Fahrt anzusprechen (mindestens einseitiger Führungsfunk). Die Fahrzeuge der Klassen B, C1, C, D1 und D müssen mit einer Doppelbedienungseinrichtung ausgestattet sein, für die eine Betriebserlaubnis nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist. Der Fahrlehrer muß in der Lage sein, alle wesentlichen Verkehrsvorgänge hinter dem Fahrzeug über Spiegel zu beobachten.

(3) Die Fahrzeuge der Klassen C1, C, D1, und D müssen mit einem Kontrollgerät nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8) ausgestattet sein. Die Schaublätter sind vom Inhaber der Fahrschule oder verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen wurde, vier Jahre lang aufzubewahren und der Erlaubnisbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

(4) Die Fahrzeuge dürfen bei der Ausbildung an der Rückseite, zusätzlich auch an der Vorderseite, ein Schild mit der Aufschrift „FAHRSCHULE“ in roter Schrift auf weißem Grund führen. Neben oder anstelle einer solchen Kennzeichnung ist auch ein entspre-

chendes Schild auf dem Dach quer zur Fahrtrichtung zulässig, das auch retroreflektierend sein kann. Das Schild darf nicht auf anderen als Ausbildungsfahrten verwendet werden. Es muß mindestens 350 Millimeter lang und 80 Millimeter breit sein; es darf höchstens 520 Millimeter lang und 110 Millimeter breit sein. Schilder mit zusätzlicher Aufschrift sowie sonstige Einrichtungen, die zu Verwechslungen mit dem Schild Anlaß geben oder dessen Wirkung beeinträchtigen können, dürfen im Straßenverkehr nicht verwendet werden; auf eine Kraftradausbildung darf zusätzlich hingewiesen werden.

§ 6

Ausbildungsnachweis für Fahrschüler (§ 18 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes)

Tagesnachweis für Fahrlehrer (§ 18 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes)

(1) Der Ausbildungsnachweis für den Fahrschüler muß dem Muster nach Anlage 3 entsprechen. Der Ausbildungsnachweis ist am Ende der Ausbildung vom Inhaber der Fahrschule oder verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes zu unterschreiben sowie vom Fahrschüler gegenzuzeichnen oder sonst zu bestätigen. Eine Kopie ist dem Fahrschüler auszuhändigen.

(2) Der Tagesnachweis für den Fahrlehrer muß dem Muster nach Anlage 4 entsprechen. Der Tagesnachweis ist vom Inhaber der Fahrschule oder vom verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes und vom Fahrlehrer zu unterschreiben sowie vom Fahrschüler bezüglich seiner Ausbildung gegenzuzeichnen oder sonst zu bestätigen.

(3) Ausbildungsnachweise (Absatz 1) und Tagesnachweise (Absatz 2) sind so zu gestalten, daß sie miteinander verknüpft oder auf andere Weise hinsichtlich der einzelnen Daten und Angaben aufeinander bezogen werden können.

(4) Die im Rahmen der Fahrschülerausbildung erhobenen personenbezogene Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt werden und sind 5 Jahre nach Abschluß der jeweiligen Ausbildung zu löschen.

§ 7

Preisaushang nach § 19 des Fahrlehrergesetzes

Für den Aushang ist das Muster nach Anlage 5 zu verwenden.

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an Fahrlehrerausbildungsstätten

§ 8

Verantwortlicher Leiter

(1) Der verantwortliche Leiter einer Fahrlehrerausbildungsstätte muß

1. mindestens 28 Jahre alt sein,
2. geistig und körperlich geeignet sein,
3. die Fahrlehrerlaubnis aller Klassen (ausgenommen Klasse DE) besitzen
und
4. entweder drei Jahre lang Inhaber der Fahrschülerlaubnis, verantwortlicher Leiter
einer Fahrschule oder hauptberufliche Lehrkraft einer Fahrlehrerausbildungsstätte
gewesen sein,
ein Studium, das ausreichende Kenntnisse des Maschinenbaus vermittelt, an
einer Hochschule abgeschlossen haben,
die Befähigung zum Richteramt besitzen
oder
ein Studium der Erziehungswissenschaften an einer Hochschule abgeschlossen
haben.

Außerdem dürfen keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Tätigkeit eines verantwortlichen Leiters einer Fahrlehrerausbildungsstätte als unzuverlässig erscheinen lassen.

(2) Besitzt der verantwortliche Leiter aus gesundheitlichen Gründen keine Fahrerlaubnis der Klasse CE, genügt es, daß er mindestens einmal die entsprechende Fahrerlaubnis erworben hatte. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 9

Lehrkräfte

(1) Der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen folgende Lehrkräfte zur Verfügung stehen:

1. eine Lehrkraft mit der Befähigung zum Richteramt,
2. eine Lehrkraft mit einem abgeschlossenen technischen Studium an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule oder Ingenieurschule, das ausreichende Kenntnisse des Maschinenbaus vermittelt, und mit mindestens zweijähriger Praxis auf dem Gebiet des Baus oder des Betriebs von Kraftfahrzeugen,
3. ein Fahrlehrer, der die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A, BE und CE besitzt und drei Jahre lang hauptberuflich Fahrschüler theoretisch und praktisch ausgebildet hat,
4. ein Fahrlehrer mit entsprechender Fahrerlaubnis und Unterrichtserfahrung für die Ausbildung von Fahrlehreranwärtern, welche die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE erwerben wollen und
5. eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium der Erziehungswissenschaft an einer Hochschule und mit der Fahrerlaubnis der Klasse BE.

Eine Lehrkraft kann mehrere der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 5 erfüllen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 oder 4 kann die Erlaubnisbehörde einem Fahrlehrer, der aus gesundheitlichen Gründen keine zugrundeliegende Fahrerlaubnis mehr besitzt, gestatten, weiterhin an der Fahrlehrerausbildungsstätte theoretischen Unterricht zu erteilen, wenn er körperlich und geistig im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Fahrleh-

regesetzes geeignet ist. Die übrigen Voraussetzungen für die Fahrlehrerlaubnis bleiben unberührt.

(3) Mindestens zwei der in Absatz 1 genannten Lehrkräfte müssen bei der Fahrlehrer-ausbildungsstätte hauptberuflich tätig sein.

§ 10

Unterrichtsräume

Die Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen. § 3 Satz 1 ist anzuwenden.

§ 11

Lehrmittel

In der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen folgende Lehrmittel ständig vorhanden sein:

1. Medien, die der visuellen und großflächigen Darstellung dienen,
2. Anschauungsmaterial über Verkehrsvorschriften, Verkehrsvorgänge, fahrtechnische Vorgänge sowie Kraftfahrzeugbau und -betrieb,
3. Lehrmodelle der wichtigsten Fahrzeugbauteile, je nach Ausbildungsklasse,
4. das wichtigste Kraftfahrzeugzubehör im Original oder in Modellen,
5. Gesetze, Verordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Straßenverkehrsrechts und der benachbarten Rechtsgebiete sowie die dazu erlassenen Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr,
6. Erläuterungswerke zu den Gesetzen und Verordnungen des Straßenverkehrsrechts und
7. fortlaufende Sammlung des Verkehrsblattes (Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr) und verkehrsrechtliche Entscheidungen sowie kraftfahrzeugtechnische und pädagogische Fachliteratur.

Die Lehrmittel müssen dem geltenden Recht und dem Stand der Technik entsprechen.

§ 12

Lehrfahrzeuge

Die für die Fahrlehrerausbildung zu verwendenden Fahrzeuge müssen den Anforderungen des § 5 entsprechen.

Dritter Abschnitt

Anforderungen an Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis

§ 13

Inhalt der Einweisungslehrgänge

(1) Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis sollen den Teilnehmern die zur Durchführung der Seminare erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Wesentlicher Inhalt der Lehrgänge ist die in der Fahrerlaubnis-Verordnung vorgeschriebene Gestaltung der Seminare.

(2) Die Lehrgänge sind unter Anwendung gruppenorientierter Lehrmethoden durchzuführen. Die Teilnehmer sind vor allem mit Methodik und Technik der Kursmoderation als Arbeitsform vertraut zu machen. Sie sollen durch aktive Mitarbeit, insbesondere durch Teilnahme an Rollenspielen und Moderationsübungen einschließlich eigener Moderation fremde Verhaltensweisen verstehen lernen und eigene Verhaltensweisen, die für eine erfolgversprechende, eigenverantwortliche Durchführung von Seminaren von Bedeutung sind, einüben.

(3) Die Lehrgänge bestehen aus den Abschnitten

1. Grundeinweisung in die gruppenorientierten Lehrmethoden,

2. Einweisung in die Durchführung von Seminaren nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes und
3. Einweisung in die Durchführung von Seminaren nach § 4 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 14

Dauer und Leitung der Lehrgänge

(1) Die Lehrgangsabschnitte nach § 13 Abs. 3 sind jeweils in vier zusammenhängenden Tagen zu vermitteln. Ihre tägliche Dauer beträgt acht Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. Die Zahl der Teilnehmer darf sechs nicht unterschreiten und 16 nicht überschreiten. Die Leitung erfolgt gemeinsam durch je eine der in Absatz 2 genannten Lehrkräfte.

(2) Zur Leitung ist berechtigt, wer

1. Inhaber der Seminarerlaubnis nach § 31 des Fahrlehrergesetzes ist und über Erfahrungen in der Durchführung von Seminaren nach dem Straßenverkehrsgesetz oder über vergleichbare Erfahrungen in der Moderationstechnik verfügt oder
2. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erfüllt, die Fahrerlaubnis der Klasse BE besitzt sowie über Kenntnisse und Erfahrungen in gruppenorientierten Lernprozessen und der Erwachsenenbildung verfügt

und an einem viertägigen von der nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes zuständigen Behörde oder Stelle anerkannten Einführungsseminar für Lehrgangsleiter teilgenommen hat.

Vierter Abschnitt

§ 15

Fortbildung

(1) Der Fortbildungslehrgang nach § 33a des Fahrlehrergesetzes für Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis soll alle Gebiete erfassen, die für die berufliche Tätigkeit des Fahrlehrers von Bedeutung sind, insbesondere

1. Weiterentwicklung des Straßenverkehrsrechts einschließlich des Fahrlehrerrechts,
2. Änderung der Verhältnisse im Straßenverkehr und im Kraftfahrwesen,
3. Verfahren und Methoden zur Gestaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts,
4. verkehrspolitische und umweltpolitische Perspektiven mit Bezug zum Straßenverkehr und
5. betriebswirtschaftliche und organisatorische Fragen, die für den Betrieb einer Fahrschule von Bedeutung sind.

(2) Der Fortbildungslehrgang für Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes hat folgende Bereiche zu erfassen:

1. Unfallentwicklung im Straßenverkehr und ihre Ursachen,
2. Verstöße im Straßenverkehr und ihre Ursachen,
3. Wege zur Beeinflussung von auffälligen Kraftfahrern und
4. Methoden zur Kursleitung und Moderation.

Die Bereiche zu den Nummern 3 und 4 sind jeweils programmspezifisch bezogen auf die Seminare nach § 2a oder § 4 des Straßenverkehrsgesetzes zu gestalten.

(3) In den Lehrgängen nach Absatz 1 und 2 ist ein Erfahrungsaustausch mit den Lehrgangsteilnehmern durchzuführen.

(4) Träger von Fortbildungslehrgängen nach § 33a Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes müssen Lehrkräfte nach § 9 Abs. 1 einsetzen. Darüber hinaus können auch andere Lehrkräfte eingesetzt werden, die in der Lage sind, die in Absatz 1 genannten Inhalte zu vermitteln. Für Fortbildungslehrgänge nach Absatz 2 dürfen vom Träger Lehrkräfte nach § 14 Abs. 2 eingesetzt werden.

Fünfter Abschnitt

§ 16

Inhalt der Registrierung nach § 39 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes

Im örtlichen Fahrlehrerregister sind für die Zwecke des § 38 des Fahrlehrergesetzes einzutragen:

1. bei Erlaubnissen und Anerkennungen (§ 39 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 9 des Fahrlehrergesetzes)
 - a) zur Person des Inhabers der Erlaubnis oder Anerkennung sowie zur Person des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebes einer Fahrschule oder einer Fahrlehrerausbildungsstätte folgende Angaben: Familienname, Geburtsname, sonstige frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift und Staatsangehörigkeit,
 - b) von juristischen Personen und Behörden: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie zusätzlich bei juristischen Personen die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen mit den Angaben nach Buchstabe a,
 - c) von Vereinigungen: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen mit den Angaben nach Buchstabe a und

- d) die entscheidende Stelle, Tag der Entscheidung und Geschäftsnummer oder Aktenzeichen,
2. bei der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule, bei Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnissen, bei der Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer und beim Betrieb als Ausbildungsfahrschule: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie Inhaber und verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes der betreffenden Fahrschule mit den Angaben nach Nummer 1 sowie der beschäftigte oder auszubildende Fahrlehrer und der Ausbildungsfahrlehrer mit den Angaben nach Nummer 1,
 3. gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 10 des Fahrlehrergesetzes die im Rahmen von § 42 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes übermittelten Daten nach § 59 Abs. 1 und 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Sechster Abschnitt

Übergangs-, Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 dürfen Personen, die am 31. Dezember 1998 verantwortliche Leiter von Fahrlehrerausbildungsstätten sind, ohne eine Fahrlehrerlaubnis zu besitzen, eine amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte leiten, wenn sie

1. ein technisches Studium, das eine ausreichende Kenntnis des Maschinenbaus vermittelt, an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule abgeschlossen haben oder
2. die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Fahrlehrerscheine, die der bis 31. Dezember 1998 geltenden Fassung der Anlage 2 entsprechen, bleiben bis 31. Dezember 2002 gültig. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Inhaber von Fahrlehrerlaubnissen für die entsprechenden zugrundeliegenden Fahrerlaubnisse Führerscheine nach dem neuen Muster vorzulegen.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kann die Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium der Erziehungswissenschaft durch eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium der Psychologie ersetzt werden, die am 31. Dezember 1998 bereits drei Jahre lang die Sachgebiete „pädagogische und psychologische Grundsätze, Unterrichtsgestaltung“ an der Fahrlehrerausbildungsstätte unterrichtet hat.

(4) Abweichend von § 14 Abs. 2 Nr. 2 dürfen Personen, die bis 31. Dezember 1998 Einweisungslehrgänge im Sinne von § 31 des Fahrlehrergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung durchgeführt haben, auch Lehrgänge nach § 31 des Fahrlehrergesetzes in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung durchführen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 15 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer als Inhaber einer Fahrschule oder als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes einer Fahrschule vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 die dort vorgeschriebenen Lehrmittel nicht vorhält,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 für die Ausbildung andere als die dort vorgeschriebenen Fahrzeuge verwendet oder verwenden läßt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 für die Ausbildung Fahrzeuge verwendet oder verwenden läßt, die keine Doppelbedienungseinrichtung besitzen oder für die die hierfür

erforderliche Betriebserlaubnis nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht erteilt worden ist,

4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Schaublätter nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt oder
5. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 ein Schild mit der Aufschrift „FAHRSCHULE“ bei einer anderen als einer Ausbildungsfahrt verwendet oder verwenden läßt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 15 des Fahrerergesetzes handelt, wer als Inhaber einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder als verantwortlicher Leiter einer Fahrlehrerausbildungsstätte vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Schaublätter nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
2. entgegen § 11 die dort vorgeschriebenen Lehrmittel nicht vorhält oder
3. entgegen § 12 für die Fahrlehrerausbildung Fahrzeuge verwendet oder verwenden läßt, die nicht den Vorschriften des § 5 entsprechen.

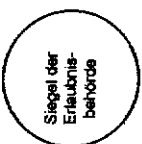
Unbefristeter Fahrlehrerschein

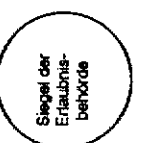
Zusammenhängend auf gelbem, glattem Leinwandpapier, Breite 114 mm, Höhe 72 mm, Typendruck. Statt des Leinwandpapiers können papierartige Stoffe verwendet werden, die hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit, insbesondere der Reißlänge, der Bruchdehnung, der Naßfestigkeit, der Abriebfestigkeit und der Doppelaltzahl, mindestens dem Leinwandpapier entsprechen und gut bedruckt und beschriftet werden können.

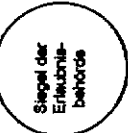
Fahrlehrerschein	
Name _____	Vorname _____
Geburtsort und -ort _____	
Wohnort _____	
Fahrlehrerausbildungsklassen _____ den, _____	
	_____

Registernummer _____	Unterschrift _____
Unterschrift des Erlaubnisinhabers _____	

	Der Inhaber besitzt die Fahrlehrerausbildung der Klasse _____	
	 seit: _____	 seit: _____
	 seit: _____	 seit: _____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Seminarerlaubnis	
	Der Inhaber besitzt die Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbaukursen nach § 2a StVG _____ den, _____ (Unterschrift)
	Der Inhaber besitzt die Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbaukursen nach § 4 StVG _____ den, _____ (Unterschrift)

Beschäftigungsverhältnisse	
	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ mit der Fahrschule: _____ den, _____ (Unterschrift)
	Ende des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ den, _____ (Unterschrift)
	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ mit der Fahrschule: _____ den, _____ (Unterschrift)
	_____

Beschäftigungsverhältnisse	
	Ende des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ den _____ (Unterschrift) Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ mit der Fahrchule: _____ (Unterschrift) den _____ (Unterschrift) Ende des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ den _____ (Unterschrift)
	
	

Fahrschülerlaubnis	
	Fahrschülerlaubnis der Klasse(n) erteilt am: _____ den _____ (Unterschrift)
	Fahrschülerlaubnis der Klasse(n) erloschen am: _____ den _____ (Unterschrift)

Zweigstellenerlaubnisse	
	Zweigstellenerlaubnis für die Klasse(n) erteilt am: _____ den _____ (Unterschrift)
	Zweigstellenerlaubnis erloschen am: _____ den _____ (Unterschrift)
	Zweigstellenerlaubnis für die Klasse(n) erteilt am: _____ den _____ (Unterschrift)

Zweigstellenerlaubnisse	
	Zweigstellenerlaubnis erloschen am: _____ den _____ (Unterschrift)
	Zweigstellenerlaubnis für die Klasse(n) erteilt am: _____ den _____ (Unterschrift)
	Zweigstellenerlaubnis erloschen am: _____ den _____ (Unterschrift)

Befristeter Fahrlehrerschein der Klasse BE

Auf weißem, glattem Leinwandpapier, Breite 114 mm, Höhe 72 mm, Typendruck. Statt des Leinwandpapiers können papierartige Stoffe verwendet werden, die hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit, insbesondere der Reißlänge, der Bruchdehnung, der Naßfestigkeit, der Abriebfestigkeit und der Doppelfalzzahl, mindestens dem Leinwandpapier entsprechen und gut bedruckt und beschriftet werden können.

Befristeter Fahrlehrerschein der Klasse BE	
Gültig bis _____	
Name _____	Vorname _____
Geburtstag und -ort _____	
Wohnort _____ den, _____	
 Siegel der Erlaubnis- behörde	Ausstellende Erlaubnisbehörde _____
Unterschrift _____	
Registernummer _____	Unterschrift des Erlaubnisinhabers _____

Vorderseite

Ausbildungsverhältnisse	
 Siegel der Erlaubnis- behörde	Beginn des Ausbildungsverhältnisses am: _____ bei der Fahrschule: _____ _____ den, _____ (Erlaubnisbehörde) (Unterschrift)
 Siegel der Erlaubnis- behörde	Beginn des Ausbildungsverhältnisses am: _____ bei der Fahrschule: _____ _____ den, _____ (Erlaubnisbehörde) (Unterschrift)

Rückseite

Unterrichtsräume

Die Anforderungen an die Unterrichtsräume nach § 11 Abs. 4 des Fahrlehrergesetzes und nach § 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz sind erfüllt, wenn folgenden Mindestanforderungen entsprochen wird:

Mindestabmessungen des Unterrichtsraumes

Arbeitsfläche je Fahrschüler	1 m ²
Arbeitsfläche für Fahrlehrer und Platzbedarf für Lehrmittel	8 m ²
Gesamtlehrraumfläche	25 m ²
Raumhöhe	2,4 m
Luftvolumen je Person	3 m ³ .

Die Schüler müssen dem Unterricht ohne Behinderung folgen können.

Die Erlaubnisbehörde bestimmt, wieviele Fahrschüler in dem Unterrichtsraum gleichzeitig unterrichtet werden dürfen. Sie kann durch Auflage einen entsprechenden Aushang in dem Unterrichtsraum verlangen.

Beschaffenheit und Einrichtung des Unterrichtsraumes

Im Interesse des sachgerechten Unterrichts ist sicherzustellen, daß der Unterrichtsraum

nicht Teil einer Gastwirtschaft und kein Wohnraum ist,
einen eigenen Zugang besitzt und nicht als Durchgang dient,
vor Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch geschützt ist,
gut beleuchtet ist,
ausreichend belüftet werden kann sowie
gut beheizbar ist.

Eine ausreichend bemessene Kleiderablage muß vorhanden sein. In unmittelbarer Nähe des Unterrichtsraumes muß mindestens ein WC mit Waschgelegenheit zur Verfügung stehen.

Für jeden Schüler muß mindestens eine Sitzgelegenheit mit Rückenlehne und eine Schreibunterlage (Mindestgröße DIN A 4) vorhanden sein.

Weitergehende Anforderungen können sich insbesondere aus sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften ergeben.

Ausbildungsnachweis für Klasse _____ gemäß § 18 Abs. 1 Fahrerlaubnisgesetz
(Für jede Klasse ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen)

Familienname:	Vorname:	
Anschrift:		
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):

Fahrschule:	Anschrift			
Fahrlehrer:	Nr.:	Fahrzeug Art/Typ:	Nr.:	
Fahrlehrer:	Nr.:	Fahrzeug Art/Typ:	Nr.:	

Grundbetrag:	DM	Weiterer Grundbetrag: (bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weiterer Ausbildung)	DM
Fahrstunde zu je 45 Minuten	DM	Besondere Ausbildungsfahrten zu je 45 Minuten	
	DM	Schulung auf Bundes- oder Landstraßen:	DM
Praktische Unterweisung am Fzg. zu je 45 Min.	DM	Schulung auf Autobahnen:	DM
	DM	Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit:	DM
Vorstellungsentgelt zur theoretischen Prüfung	DM	Vorstellungsentgelt zur praktischen Prüfung	DM

1. theoretische Prüfung am:	2. theoretische Prüfung am:	3. theoretische Prüfung am:
Ergebnis: best. ☐ nicht bestanden ☐	Ergebnis: best. ☐ nicht bestanden ☐	Ergebnis: best. ☐ nicht bestanden ☐
1. praktische Prüfung am:	2. praktische Prüfung am:	3. praktische Prüfung am:
Ergebnis: best. ☐ nicht bestanden ☐	Ergebnis: best. ☐ nicht bestanden ☐	Ergebnis: best. ☐ nicht bestanden ☐

[illegible][illegible]

* FL = Fahrerlehrer

**** Hier sind mindestens anzugeben:**

In der Grundausbildung

- Übungsstunden i.g.O./a.g.O (Üst)
- Grundfahraufgaben (Gf)
- Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug (Uw)

Bei den besonderen Ausbildungsfahrten

- Fahrstunden Autobahn (AB)
- Fahrstunden Überlandfahrt (ÜL)
- Fahrstunden Dunkelheitsfahrt (NF)

- Prüfungsfahrt (Pf)

Die erhobenen Ausbildungsentgelte betrugen insgesamt DM

Die von der Fahrschule erhobenen Vorstellungsentgelte zur Prüfung betrugen insgesamt DM

Ort, Datum

Unterschrift des Fahrschulinhabers/des verantwortlichen Leiters
und Stempel der Fahrschule

Unterschrift des Fahrschülers

[illegible]

Gesamtdauer	+	:	60 =	Stunden Gesamtarbeitszeit
-------------	---	---	------	---------------------------

Übungsfahrten und sonstige Tätigkeiten sind näher zu bezeichnen, z. B. Überlandfahrt, Autobahnfahrt, Dunkelheitsfahrt, Unterweisung am Fahrzeug, theoretischer Unterricht, Mofa-Kurs, Aufbauseminar für Kraftfahrer (ASK) sowie Art aller sonstigen beruflichen Tätigkeiten

zugleich tätig bei: _____

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen wird bestätigt:

Ort. Datum:

Unterschrift des Fahrschulinhabers/des verantwortlichen Leiters
und Stempel der Fahrschule

Unterschrift des Fahrlehrers

Preisausgang nach § 19 Fahrlehrergesetz		Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse
Grundbetrag	➤ für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts	DM	DM	DM	DM	DM	DM
	➤ bei Nichtbestehen der Prüfung und weiterer Ausbildung	DM	DM	DM	DM	DM	DM
	Vorstellungsentgelte*						
	➤ theoretische Prüfung	DM	DM	DM	DM	DM	DM
	➤ praktische Prüfung (komplett)	DM	DM	DM	DM	DM	DM
	➤ nur praktisches Fahren und Grundfahraufgaben (bei Teilprüfung)	DM	DM	DM	DM	DM	DM
	➤ nur Abfahrkontrolle/Handfertigkeiten (bei Teilprüfung)	DM	DM	DM	DM	DM	DM
	➤ Fahrstunde (zu je 45 Minuten)	DM	DM	DM	DM	DM	DM
	Besondere Ausbildungsfahrten (zu je 45 Minuten)						
	➤ auf Bundes- oder Landstraßen	DM	DM	DM	DM	DM	DM
	➤ auf Autobahnen	DM	DM	DM	DM	DM	DM
	➤ bei Dämmerung und Dunkelheit	DM	DM	DM	DM	DM	DM
	Unterweisung am Fahrzeug (zu je 45 Minuten) nur für die Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE und T	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Seminare							
	➤ Aufbau-seminare für Fahranfänger (Fahrerlaubnis auf Probe)	DM					
	➤ Aufbau-seminare für auffällig gewordene Kraftfahrer (Punktsystem)	DM					

* Die amtlichen Gebühren für die Prüforganisationen werden von diesen zusätzlich erhoben und können in dieser Fahrschule eingesehen werden.

Artikel 2

Fahrlehrer-Ausbildungsordnung (FahrIAusbO)

§ 1

Ort der Ausbildung

Die Ausbildung zum Fahrlehrer erfolgt in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte und in einer Ausbildungsfahrschule. Die Regelung des § 30 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Fahrlehrerausbildungsstätte

- (1) Die Ausbildung ist nach einem von der Erlaubnisbehörde (§ 22 des Fahrlehrergesetzes) zu genehmigenden Ausbildungsplan durchzuführen, der mindestens die Sachgebiete und Stundenzahl des Rahmenplans (Anlage) enthalten muß.
- (2) Die wöchentliche Dauer der Ausbildung darf 32 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten nicht überschreiten. Die tägliche Dauer der Ausbildung darf acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
- (3) Die Ausbildung erfolgt in einem geschlossenen Lehrgang. Die Teilnehmerzahl darf sechs nicht unterschreiten und soll 32 nicht überschreiten. Der Beginn des Lehrgangs und die Namen der Teilnehmer sind der Erlaubnisbehörde innerhalb von zwei Wochen ab Beginn mitzuteilen.
- (4) Die Sachgebiete des Rahmenplans sind von den Lehrkräften nach § 9 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz zu unterrichten und zwar

1. von einem Fahrlehrer (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)
Abschnitt 1.5, 1.6.2 bis 1.6.8, 2.3, 2.4.2 bis 2.4.5, 3.3.2, 3.3.3, 4.3.5 bis 4.3.7, 4.4, 4.5.2, 5.3.7 bis 5.3.9, 5.4, 5.5.2;
2. von einem Erziehungswissenschaftler (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)
Abschnitt 1.1.1.1 bis 1.1.2.1, 1.6.1, 2.1.1, 2.1.2, 2.4.1, 3.1.1, 3.3.1, 4.1.1, 4.5.1, 5.1.1, 5.5.1;
3. von einem Ingenieur (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)
Abschnitt 1.3, 2.2.1 bis 2.2.8, 3.2, 4.3.1 bis 4.3.4.2, 5.3.1 bis 5.3.6;
4. von einer Lehrkraft mit der Befähigung zum Richteramt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)
Abschnitt 1.2, 4.2, 5.2

Die übrigen Sachgebiete können von jeder Lehrkraft nach Satz 1 unterrichtet werden.

§ 3

Ausbildungsfahrschule

(1) Die Ausbildung des Fahrlehreranwärters ist nach einem von der Erlaubnisbehörde (§ 10 des Fahrlehrergesetzes) zu genehmigenden Ausbildungsplan durchzuführen. Der Ausbildungsplan muß folgende Abschnitte enthalten:

1. Einführung,
2. Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht (Hospitation) mit Vor- und Nachbesprechung (Auswertung) des Unterrichts,
3. Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers mit Vor- und Nachbesprechung (Auswertung) des Unterrichts,

4. Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers und
5. Vorstellung von Fahrschülern zur Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung.

(2) Die wöchentliche Dauer der Ausbildung darf 20 Unterrichtsstunden nicht unterschreiten und 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.

(3) Der Ausbildungsfahrlehrer soll insbesondere zu Beginn der Ausbildung jeweils nur einen Fahrlehreranwärter ausbilden; im übrigen darf er nicht mehr als zwei Fahrlehreranwärter gleichzeitig ausbilden.

Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten

Übersicht

Verkehrsverhalten

Fahrlehreranwärter erwerben Wissen über das Verkehrsverhalten unter besonderer Berücksichtigung der Gefahrenlehre; sie lernen, ihr eigenes Fahrverhalten und das Fahrverhalten der Fahrschüler zu beobachten; sie lernen, das richtige Fahrverhalten den Fahrschülern zu vermitteln. Sie lernen die psychologischen und sozialen Aspekte des Verkehrsverhaltens sowie die Grundzüge der Verkehrspsychologie kennen.

Recht

Fahrlehreranwärter erwerben Kenntnisse des Rechtssystems, seiner Gliederung, Struktur und Funktion. Sie lernen die Wechselbeziehungen zwischen Grundrechten und Ansprüchen des Einzelnen und den Gemeinschaftsinteressen kennen sowie den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Verantwortung gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern und der Umwelt. Fahrlehreranwärter reflektieren ihr Rechtsverständnis und orientieren sich über die Einstellungen der Fahrschüler der unterschiedlichen Altersklassen. Fallbeispiele, induktive und deduktive Methoden kommen dabei zur Anwendung.

Technik

Fahrlehreranwärter lernen Aufbau und Funktionsweise des Kraftfahrzeugs und seiner Teile kennen (Nutzung, Bedienung, Kontrolle, Pflege, Wartung). Bei der Auswahl und Gewichtung der Ausbildungsinhalte kommen der Sicherheit und dem Umweltschutz besondere Bedeutung zu; naturwissenschaftliche Erklärungen, z. B. zur Umwelttechnik

und zur Fahrphysik sind notwendig. Fahrlehreranwärter reflektieren ihr Technikverständnis und lernen die Zusammenhänge zwischen Fahrzeugtechnik, Verkehrssicherheit und Umweltschutz zu vermitteln.

Umweltschutz

Fahrlehreranwärter lernen die Zusammenhänge zwischen Straßenverkehr und Umweltschutz kennen. Sie werden mit den Möglichkeiten des Energiesparens beim Führen von Kraftfahrzeugen vertraut gemacht.

Fahren

Fahrlehreranwärter vervollkommen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im sicheren, vorschriftsmäßigen, umweltschonenden und gewandten Fahren in den verschiedenen Fahrerlaubnisklassen; sie können ihr Fahrverhalten erklären.

Verkehrspädagogik (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Fahrlehrergesetzes)

Fahrlehreranwärter lernen, theoretischen und praktischen Fahrunterricht in den verschiedenen Fahrerlaubnisklassen zu planen, zu gestalten und zu analysieren. Sie lernen die Grundlagen der Erwachsenenpädagogik und der Lernpsychologie kennen und entwickeln durch ihre Ausbildung ein persönliches Verständnis ihres pädagogischen Auftrags.

Abschnitt	Zeit *)	Sachgebiet
1	770	Fahrlehrerlaubnis Klasse BE
1.1	280	Verkehrsverhalten
1.1.1	80	Fahrer
1.1.1.1		Fähigkeiten und Fahrfertigkeiten
		Wahrnehmungsfähigkeit, Sehvermögen, Blickverhalten; Blickverhalten bei Fahranfängern, psychomotorische Fertigkeiten; Reaktionsfähigkeit; Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeit; Denkprozesse und Automatismen beim Fahren
		Wissen, anwenden, beobachten
1.1.1.2		Fahrtüchtigkeit
		Beanspruchung, Streß, Emotionen und Traumwelten, Alkohol und andere Drogen, Medikamente
		Wissen, beachten, beobachten, beeinflussen
1.1.1.3		Einstellungen
		zum Fahren und Fahrzeug; Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Beeinflussung
		Kennenlernen, orientieren, klären, beeinflussen
1.1.1.4		Aggression, Selbstdurchsetzung und Gewalt im Straßenverkehr
		Formen, Entstehung und Möglichkeiten der Beeinflussung bei Fahrschülern und Fahrern
		Wissen, analysieren, beeinflussen
1.1.1.5		Fahrerselbstbild und Selbstwertgefühl
		Selbsteinschätzung, Fahrertypologien, Fahrstile, Motive
		Kennenlernen, reflektieren

Abschnitt	Zeit *)	Sachgebiet
1.1.1.6		Unterschiedliche Verkehrsteilnehmer: Hilfsbedürftige, Kinder, Jugendliche, Senioren, Fußgänger, Radfahrer, Kraftfahrer Informieren, reflektieren
1.1.2 1.1.2.1	40	Fahrverhalten Regelkonformität Bedeutung für das Verkehrssystem und für jeden einzelnen; Akzeptanz, Verstöße, Kontrolle; Statistik; Einstellungen bei Kraftfahrern Wissen, orientieren, reflektieren
1.1.2.2		Gefahrenlehre Objektive und subjektive Sicherheit, Risikowahrnehmung und Risikoakzeptanz; Gefährdung und Gefährlichkeit; Fahrfehler; Unfallforschung, Unfallstatistik, besondere Situation bei Verkehrsunfall, Fehlverhalten und Unfalltrends bei jungen Fahrern; Gefahren des Straßenverkehrs; Gefahrenabwehr, defensive Fahrweise Informieren, reflektieren
1.1.2.3		Kommunikation im Straßenverkehr, Straßenverkehr als besondere Kommunikationssituation; soziales Handeln im Straßenverkehr, Partnerschaft und Kooperation; Hilfe, Rücksicht, Höflichkeit, Gelassenheit Wissen, erfahren, sensibilisieren, engagieren, reflektieren
1.1.2.4		Verantwortung für Mensch und Umwelt Werte, Wertewandel, Wertekonflikt (Leben und Gesundheit, Umwelt, Freiheit, Mobilität, Eigentum) und Normen im Straßenverkehr, Zusammenhänge zwischen moralischem Anspruch und tatsächlichem Verkehrsverhalten im Straßenverkehr, unterschiedliche moralische Argumentationsniveaus in der

Abschnitt	Zeit *)	Sachgebiet
		Verkehrserziehung; Verhaltenssteuerung im Straßenverkehr durch Normen, Motive, Gesetze, durch Einsicht und Vernunft; Möglichkeiten der Beeinflussung der Verkehrsmoral durch Fahrschulunterricht Informieren, analysieren, vermitteln, reflektieren
1.1.3 1.1.3.1	160	Straßenverkehr Verkehrsregeln Kennen, respektieren; sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
1.1.3.2		Zulassung zum Straßenverkehr Personen Fahrzeuge Kennenlernen
1.2 1.2.1	70	Recht Verfassungs- und Verwaltungsrecht, System der Vorschriften; Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Dienstanweisungen (Entstehung, Bedeutung, Funktion); Verwaltungsrechtsschutz: Rechte und Möglichkeiten des Bürgers; formelle und formlose Rechtsmittel, Leistungsgrenzen des Rechtsstaats
1.2.2		Strafrecht einschließlich Ordnungswidrigkeitenrecht Materielles Recht, Verfahrensrecht
1.2.3		Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot Gerichtliche und behördliche sowie vorläufige und endgültige Maßnahmen, Reflexion der häufigsten Auffälligkeiten und ihre Ursachen
1.2.4		Haftungs- und Versicherungsrecht

Abschnitt	Zeit *)	Sachgebiet
		Delikts- und Gefährdungshaftung; Vertragsverletzung, Haftpflichtversicherung und freiwillige Versicherungen
1.2.5		Steuerrecht (Kraftfahrzeugsteuergesetz) Grundzüge kennen
1.2.6		Wettbewerbsrecht, Arbeits- und Sozialrecht Grundzüge
1.3 1.3.1 1.3.2 1.3.3 1.3.4 1.3.5 1.3.6 1.3.7	90	Technik Motoren und Aggregate Otto- und Dieselmotoren; Kühlung; Schmierung; Kraftstoffanlagen; Abgasanlagen Elektroantrieb in Kraftfahrzeugen Kraftstoffe Anforderungen an Kraftstoffe; Umweltbelastung durch Kraftstoffe; alternative Kraftstoffe Schmierstoffe Unterscheidung von Güte und Viskosität; Umweltbelastung, Entsorgung Kraftübertragung Arten der Kraftübertragung, Kupplung, Getriebe, Achsantrieb, Differential Fahrwerk Radaufhängung; Rad- und Achsstellungen; Federung und Dämpfung; Räder und Reifen; Lenkung Bremsen Arten; Betriebs-, Feststell- und Hilfsbremsanlagen Karosserie und Ausstattung Innere und äußere Sicherheit, Recycling

Abschnitt	Zeit *)	Sachgebiet
1.3.8		und Entsorgung; aktive und passive Sicherheit Elektrische und elektronische Anlagen Generator, Batterie, Verbraucher
1.3.9		Fahrphysik Antriebskräfte, Fahrwiderstände; Kurvenkräfte; Bremskräfte
1.3.10		Anhängertechnik Aufbauarten, Fahrtechnik mit Anhänger, Zusammenstellen von Zügen
1.3.11		Umwelttechnik Katalysator, Lambdasonde, Abgasrückführung, Rußfilter; Geräuscentwicklung; Recycling; Umgang mit technischen Einrichtungen; Kontrolle, Wartung und Pflege
1.4	10	Umweltschutz Einfluß des Straßenverkehrs auf Klimaveränderungen, Natur (neuartige Baumkrankheiten) und menschliche Gesundheit; Emissionen, Ozonbildung, Treibhauseffekt; Umweltverträglichkeit und Energieverbrauch der unterschiedlichen Verkehrsmittel; Ressourcen; Möglichkeiten des Energiesparens; Verkehrsvermeidungsstrategien
1.5	15	Fahren Fahrlehreranwärter vervollkommen Fahrweise und Fahrfertigkeiten
1.6	235	Verkehrspädagogik
1.6.1	135	Inhalte, Ziele und Lernprozesse
1.6.1.1		Inhalte der Fahrschulerausbildung Sachgebiete für den theoretischen und praktischen Unterricht; Verbindlichkeit und Gestaltungsspielräume; Curricularer Leitfa-den, Unterrichtswerke; Lehr- und Ausbildungspläne

Abschnitt	Zeit ¹⁾	Sachgebiet
1.6.1.2		Kennen, gewichten, aufbereiten, anordnen Ziele der Fahrschulerausbildung Systematik der Ausbildungsziele, Konkretisierung der Ausbildungsziele bei der Unterrichtsplanung
1.6.1.3		Kennenlernen, verstehen, konkretisieren Lernformen und Lernprozesse beim Fahrlernen Lernvoraussetzungen, Lernstand; Lernstörungen; Weiterlernen nach der Fahrerlaubnisprüfung; Lernprozesse in der Erwachsenenbildung
1.6.1.4 1.6.1.5 1.6.1.6 1.6.1.7		Anleiten, beurteilen, helfen, unterstützen Unterrichtsplanung
		Planungsfaktoren, -prinzipien und -schritte
		Kennenlernen, analysieren, anwenden
		Fahrlehrerverhalten Besonders pädagogisches Verhältnis; psychologische und soziale Zusammenhänge; Unterrichts- und Erziehungsstile, Typenkonzepte, Dimensionen; Zusammenhänge zwischen Unterrichtsstil, Lernklima, Lernerfolg und Lehrerimage
		Kennen, trainieren, beurteilen Fahrlehrer-Fahrschüler-Kommunikation Im Theorieunterricht und im praktischen Fahrunterricht; Beziehungen und Beziehungsstörungen Analysieren, gestalten, trainieren Lernstandsdiagnose

Abschnitt	Zeit *)	Sachgebiet
1.6.1.8		Leistung und Leistungsbeurteilung beim Fahrenlernen; Diagnosebogen; Leistungsrückmeldungen; Beurteilungsfehler, Prüfungsvorbereitung, Prüfungsreife, Prüfungsangst Wissen, mitteilen, helfen Beratung von Fahrschülern Beratung als besonders pädagogische Beziehung; Methoden und typische Situationen Wissen, anwenden, können
1.6.2	60	Unterrichtsmethoden Veranschaulichung, Demonstration, Modellverhalten; Information, Erklärung, Referat, Erzählung, Bericht; Aufgaben, Anweisungen, entwickelndes Unterrichtsgespräch; Bekräftigung, Kritik, Korrektur, Appell; Arrangieren und moderieren: Übung, Wiederholung, Diskussion, Kleingruppenarbeit, Rollenspiel und Interaktionsspiel Kennenlernen, auswählen, üben
1.6.3		Unterrichtsmedien Modelle, Printmedien, audio-visuelle Medien, elektronische Medien Kennenlernen, beurteilen, auswählen, produzieren
1.6.4		Unterrichtspraxis Theorieunterricht und praktischer Unterricht; Einsatz von Zusatzspiegeln und Doppelpedalen Analysieren, planen, gestalten, anweisen, üben

Abschnitt	Zeit	Sachgebiet
1.6.5	40	Fahrschulwesen Fahrlehrergesetz und Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern einschließlich Fahrerlaubnis auf Probe und Nachschulung; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern und Prüfung von Fahrlehrern
1.6.6		Vorbereitung auf die praktische Ausbildung Ablauf, Umfang und Organisation; Aufgaben des Fahrlehreranwärters und der Ausbildungsfahrschule; Status des Fahrlehreranwärters
1.6.7		Fahrlehrerberuf Entwicklung, Weiterqualifizierung; Belastungsfaktoren; Arbeitsorganisation Verkehrssicherheitsarbeit
1.6.8		Programme, Sicherheitstraining, Fahrerweiterbildung Kennen, anwenden
1.7	70	Auswertung der Erfahrungen aus der praktischen Ausbildung Analyse der Erfahrungen, praktische Folgerungen; Vertiefung der Sachgebiete Unterrichtsmethoden und Unterrichtspraxis

Abschnitt	Zeit *)	Sachgebiet
2	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse A
2.1	45	Verkehrsverhalten
2.1.1	15	Fahrer Vertiefung des Wissens, der Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen; Wahrnehmungsvermögen, psychomotorische Fähigkeiten (z. B. Gleichgewichtssinn); Kondition, Einstellungen zum Krafttradfahren, Fahrgefühle, Freizeitgestaltung; Fahrertypologien, Fahrstile Wissen, anwenden, beobachten
2.1.2		Fahrverhalten des Krafttradfahrers Regelverstöße, Statistik; Risiko und Risikobereitschaft; Fahrfehler, Unfälle, Trends, defensive Fahrweise; aggressives Fahren; Fahren in der Gruppe; Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern; Verantwortung für Mensch und Umwelt Wissen, beachten, beobachten, beeinflussen
2.1.3	30	Straßenverkehr
2.1.3.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
2.1.3.2		Zulassung zum Straßenverkehr Personen Fahrzeuge Kennen
2.2	30	Technik
2.2.1		Motoren und Aggregate Viertakt- und Zweitaktmotoren, Kühlung, Schmierung, Kraftstoffanlagen, Abgasanlagen

Abschnitt	Zeit *)	Sachgebiet
2.2.2		Kraftübertragung Arten der Kraftübertragung, Kupplung, Getriebe, Primär- und Sekundärantrieb
2.2.3		Fahrwerk Federung und Dämpfung, Räder und Reifen, Reifenverschleiß, Radführung
2.2.4		Bremsen Arten, Funktion
2.2.5		Rahmenformen und -arten
2.2.6		aktive, passive Sicherheit Seitenwagen Formen, Anbau, Besonderheiten
2.2.7		Fahrphysik Antriebskräfte, Fahrwiderstände, Kurvenkräfte, Bremskräfte, Besonderheiten bei Roller und Kraftrad mit Beiwagen
2.2.8		Umwelttechnik und ihre Bedeutung für Fahrpraxis und Fahrzeugwartung, Katalysator, Lambdasonde, Abgasrückführung; Geräuschentwicklung; Recycling, umweltgerechte Entsorgung Kennen, anwenden
2.2.9		Funkanlagen Arten und Einsatzmöglichkeiten
2.3	10	Fahren
2.4	55	Verkehrspädagogik Fahrlehreranwärter lernen, ihr verkehrspädagogisches Wissen, ihr pädagogisches Wissen und ihre pädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die Klasse A zu übertragen, zu ergänzen und anzuwenden
2.4.1	15	Inhalte, Ziele, Lernprozesse und -probleme

Abschnitt	Zeit *)	Sachgebiet
		beim Fahren auf Krafträdern; Mofa-Ausbildung
2.4.2	40	Methoden der praktischen Ausbildung Kleingruppen; Aufbau von Übungen mit steigendem Schwierigkeitsgrad; Sicherung und Kennzeichnung von Übungsflächen für die Grundfahrübungen; Einsatz von Funkanlagen
2.4.3		Unterrichtsmedien Modelle, Printmedien, audio-visuelle und elektronische Medien
2.4.4		Lernstandsdiagnose Leistung und Leistungsbeurteilung beim Fahrenlernen, Diagnosebogen, Leistungsrückmeldungen, Beurteilungsfehler, Prüfungsvorbereitung, Prüfungsreife, Ausbildungs- und Prüfungsängste
2.4.5		Fahrschulwesen Fahrlehrergesetz und Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern; Ausbildungsfahrzeuge und Funkeinsatz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern

Abschnitt	Zeit *)	Sachgebiet
3	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse CE oder DE (1. Ausbildungsmonat)
3.1	40	Verkehrsverhalten
3.1.1	10	Fahrer Vertiefung des Wissens, der Fähigkeiten und Fertigkeiten; Einstellungen der Fahrer von unterschiedlichen Nutzfahrzeugen, insbesondere: Blickverhalten; Dauerbeanspruchung; Streß, Anstrengung und Entspannung, Erholung, Fahrtüchtigkeit; Verantwortung des Fahrers; Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern Wissen, orientieren, reflektieren, sensibilisieren, engagieren
3.1.2	30	Straßenverkehr
3.1.2.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
3.1.2.2		Zulassung zum Straßenverkehr Personen Fahrzeuge
3.2	60	Technik
3.2.1		Motoren und Aggregate Dieselmotoren, Kühlung, Schmierung, Einspritzverfahren, Aufladetechnik, Abgasanlagen
3.2.2		Kraftstoffe Anforderungen an Kraftstoffe, Umweltbelastung durch Kraftstoffe, alternative Kraftstoffe
3.2.3		Schmierstoffe Unterscheidung von Güte und Viskosität, Umweltbelastung, Entsorgung

Abschnitt	Zeit *)	Sachgebiet
3.2.4		Kraftübertragung
		Arten der Kraftübertragung, Kupplungs-, Getriebe- und Achsantriebsarten, Differential
3.2.5		Fahrwerk
		Radaufhängung, Rad- und Achsstellung, Federung und Dämpfung, Räder und Reifen, Lenkung
3.2.6		Bremsen
		Arten, Betriebs-, Feststell- und Hilfsbremsanlagen, Dauerbremsen (Motorbremsen, Retarder)
3.2.7		Elektrische und elektronische Anlagen
		Generator, Batterie, Verbraucher
3.2.8		Fahrphysik
		Antriebskräfte, Fahrwiderstände, Kurvenkräfte, Bremskräfte
3.2.9		Umwelttechnik
		Technische Einrichtungen zur Schadstoffreduzierung (z.B. Katalysator, Lambdasonde, Abgasrückführung, Rußfilter), Geräuschentwicklung, Recycling, umweltgerechte Entsorgung, Kontrollen, Wartung, Pflege
		Kennen, vermitteln
3.3	40	Verkehrspädagogik
		Fahrlehreranwärter lernen ihr verkehrspädagogisches Wissen und ihre pädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die Klassen CE und DE zu übertragen und anzuwenden.
3.3.1	10	Inhalte, Ziele, Lernprozesse und -probleme beim Führen von Nutzfahrzeugen, Lernstandsbeurteilung
3.3.2	30	Methoden der praktischen Ausbildung in

Abschnitt	Zeit *)	Sachgebiet
3.3.3		Kleingruppen Sicherung und Kennzeichnung von Übungsflächen für die Grundfahrübungen; Einsatz von Sicherungsposten und Einweiser Fahrschulwesen Fahrlehrergesetz und Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern, Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern. Belastungsfaktoren; Arbeitsorganisation, gemeinsame Nutzung von Ausbildungsfahrzeugen, Kooperationsformen im CE- und DE-Bereich

Abschnitt	Zeit *)	Sachgebiet
4	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse CE (2. Ausbildungsmonat)
4.1	45	Verkehrsverhalten
4.1.1	5	Fahrer Einstellungen zum Fahren, Fahrzeug und Ladung, Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Beeinflussung, Verhalten gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmern
4.1.1.2		Ängste, Aggression und Selbstdurchsetzung
4.1.1.3		Formen, Entstehung und Möglichkeiten der Beeinflussung bei Fahrschülern und Fahrern Fahrer selbstbild und Selbstwertgefühl Selbstüberschätzung, Fahrertypologien, Fahrstile
4.1.2	40	Straßenverkehr
4.1.2.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
4.1.2.2		Sozialvorschriften im Straßenverkehr
4.1.2.3		Gefahrgutbeförderung
4.1.2.4		Unfallverhütungsvorschriften
4.1.2.5		Berufskraftfahrerausbildung
4.1.2.6		Ausbildung zum Kraftverkehrsmeister
4.1.2.7		Internationaler Güterverkehr
4.2	5	Recht
4.2.1		Güterkraftverkehrsgesetz mit Nebenverordnungen
4.2.2		Kfz-Steuer bei Lkw, Anhänger und Sattelkraftfahrzeug

4.3	45	Technik
4.3.1	30	Bau- und Antriebsarten
4.3.2		Aufbauten
4.3.3		Zusammenstellung von Zügen, Verbindungseinrichtungen
4.3.4		Bremsen
4.3.4.1		Zugfahrzeug
4.3.4.2		Anhänger und Sattelaufleger
4.3.5	15	Ladungsaufnahme und Ladungssicherung
4.3.6		Fahrtechnik und Anhänger
4.3.7		Sicherheits- und Abfahrkontrollen
4.4	10	Fahren
		Fahrlehreranwärter vervollkommen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im sicheren, vorschriftsmäßigen, umweltschonenden und gewandten Fahren von Zügen oder Sattelkraftfahrzeugen einschließlich Verbinden und Trennen von Fahrzeugkombinationen
4.5	35	Verkehrspädagogik
4.5.1	5	Fortführung der Ausbildungsschwerpunkte aus Abschnitt 3.3
4.5.2	30	Inhalte und Ziele der Fahrschülerausbildung
		Methoden der praktischen Ausbildung in Kleingruppen; Sicherheits- und Abfahrkontrollen; Grundfahraufgaben; Anweisen des Sicherungsposten bei Verbinden von Fahrzeugkombinationen
		Lernstandsdiagnose
		Unterrichtsmedien
		Kennen, gewichten, ausführen, anordnen

Abschnitt	Zeit *)	Sachgebiet
5	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse DE (2. Ausbildungsmonat)
5.1	45	Verkehrsverhalten
5.1.1	10	Fahrer
5.1.1.1		Einstellungen zum Fahren und gegenüber Fahrgästen; Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Beeinflussung von Fahren und Fahrgästen
5.1.1.2		Ängste, Aggression und Selbstdurchsetzung Formen, Entstehung und Möglichkeiten der Beeinflussung
5.1.1.3		Fahrerselbstbild und Selbstwertgefühl Selbstüberschätzung, Fahrertypologie, Fahrstile Kennen, reflektieren, beeinflussen
5.1.2	35	Straßenverkehr
5.1.2.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
5.1.3		Sonstige Vorschriften
5.1.3.1		Unfallverhütungsvorschriften
5.1.3.2		Sozialvorschriften im Straßenverkehr
5.1.3.3		Berufskraftfahrerausbildung
5.1.3.4		Ausbildung zum Kraftverkehrsmeister
5.1.3.5		Internationaler Personenverkehr Wissen, anwenden
5.2	5	Recht
5.2.1		Personenbeförderungsgesetz mit Nebenbestimmungen

Abschnitt	Zeit *)	Sachgebiet
5.2.2		Kraftfahrzeugsteuergesetz
5.3	30	Technik
5.3.1		Bauarten
5.3.2		Aufbauten
5.3.3		Bremsen
5.3.4		Aktive und passive Sicherheit
5.3.5		Technische Serviceeinrichtungen Heizung, Klimaanlage, Bordküche, Toilette usw.
5.3.6		Versorgung und Entsorgung
5.3.7	25	Nothilfeinrichtungen
5.3.8		Fahrtechnik
5.3.9		Werkstattausbildung
		Störungssuche und Fehlerbeseitigung
5.4	10	Fahren
		Fahrlehreranwärter vervollkommen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im sicheren, vorschriftsmäßigen, umweltschonenden und gewandten Fahren; sie können ihr Fahrverhalten erklären
5.5	25	Verkehrspädagogik
5.5.1	5	Fortführung der Ausbildungsschwerpunkte aus Abschnitt 3.3
5.5.2	20	Inhalte und Ziele der Fahrschülerausbildung
		Methoden der praktischen Ausbildung in Kleingruppen; Sicherheits- und Abfahrkontrolle; Grundfahraufgaben; Anweisen des Sicherungsposten bei Verbinden von Fahrzeugkombinationen
		Lernstandsdiagnose
		Leistung und Leistungsbeurteilung beim Fahrenlernen, Diagnosebogen, Leistungsrückmeldungen, Beurteilungsfehler, Prü-

Abschnitt	Zeit *)	Sachgebiet
		fungsvorbereitung, Prüfungsreife, Ausbildungs- und Prüfungsängste
		Unterrichtsmedien
		Modelle, Printmedien, audio-visuelle Medien, elektronische Medien
		Kennen, gewichten, aufbereiten, anordnen

x) Stunden zu je 45 Minuten

Artikel 3
Prüfungsordnung für Fahrlehrer
(FahrIPrüfO)

I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse

§ 1
Errichtung

Für die Prüfung der fachlichen Eignung als Fahrlehrer (§ 2 Abs. 1 Nr. 7, § 4 des Fahrlehrergesetzes) wird bei der zuständigen obersten Landesbehörde, der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle ein Prüfungsausschuß errichtet.

§ 2
Zusammensetzung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für ihre Prüfungsgebiete sachkundig und als Prüfer geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen angehören:

1. ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst,
2. ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr, auch mit Teilbefugnissen,
3. ein Mitglied mit abgeschlossenem Studium der Erziehungswissenschaft an einer Hochschule und mit der Fahrerlaubnis der Klasse BE und
4. ein Fahrlehrer mit der Fahrerlaubnis der von dem Bewerber beantragten Klasse, der fünf Jahre lang Fahrschüler ausgebildet hat; bei der Prüfung von Bewerbern

für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE genügt eine ausreichende Praxis in der Ausbildung der Klasse DE.

(3) Bei der fahrpraktischen Prüfung (§ 15) ist die Anwesenheit der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 3, bei den Lehrproben (§§ 17, 18) die Anwesenheit der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 nicht erforderlich. Abweichend hiervon kann der Vorsitzende die Teilnahme von Mitgliedern des Prüfungsausschusses anordnen.

§ 3

Berufung der Mitglieder

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde, die von ihr bestimmte oder die nach Landesrecht zuständige Stelle beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt den Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll der obersten Landesbehörde, der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle angehören.

(2) Wer Ausbildungsstätten für Fahrlehreranwärter einrichtet, unterhält oder betreibt oder sich geschäftsmäßig mit der Ausbildung von Fahrlehreranwärtern befaßt, kann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Dies gilt nicht für Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, die als Lehrkraft an einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätig sind, oder Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 4, die als Ausbildungsfahrlehrer einer Ausbildungsfahrschule angehören, sofern sie den Bewerber nicht ausgebildet haben.

§ 4

Ausgeschlossene Personen

Befangenheit

(1) Bei Prüfungen oder Lehrproben darf ein Prüfungsausschußmitglied nicht mitwirken,

1. das Angehöriger eines Bewerbers ist,

2. das einen Bewerber kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein vertritt oder sonst für ihn tätig geworden ist,
3. das wegen seiner Stellung oder Beziehung zum Bewerber durch die Tätigkeit als Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch eine Entscheidung des Ausschusses einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann oder
4. bei dem sonst ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Mitwirkung im Prüfungsausschuß zurechtfertigen.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Verwandte oder Verschwägte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1. aufgeführten Personen auch dann, wenn hinsichtlich der

1. Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(3) Hält sich ein Mitglied des Prüfungsausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind oder behauptet ein Bewerber das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Gründe, ist dies dem Vorsitzenden

des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschluß entscheidet über den Ausschluß. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(4) Richtet sich der beantragte oder beschlossene Ausschluß von der Mitwirkung im Prüfungsausschuß gegen den Vorsitzenden, ist dies der zuständigen obersten Landesbehörde oder der für die Errichtung des Prüfungsausschusses bestimmten Stelle zuzuleiten. Während der Prüfung oder Lehrprobe(n) ist die Mitteilung dem Prüfungsausschuß mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die für die Errichtung des Prüfungsausschusses nach § 1 bestimmte Stelle, während der Prüfung oder Lehrprobe(n) der Prüfungsausschuß.

(5) Ein von der Mitwirkung ausgeschlossenes Mitglied des Prüfungsausschusses ist durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der für die Errichtung des Prüfungsausschusses nach § 1 bestimmten Stelle.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

Für die Durchführung der Prüfungen und Lehrproben (§ 14) ist gemäß § 32 des Fahrerergesetzes jeweils der Prüfungsausschuß zuständig, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz oder die von ihm besuchte Fahrlehrerausbildungsstätte oder Ausbildungsfahrschule ihren Sitz hat.

§ 7

Beschlußfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die in § 2 jeweils genannten Mitglieder mitwirken.
- (2) Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

II. Abschnitt

Durchführung der Fahrlehrerprüfung

§ 8

Zulassung zur Fahrlehrerprüfung

(§ 4 des Fahrlehrergesetzes)

- (1) Die Erlaubnisbehörde läßt den Bewerber für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung zu, wenn
 1. er einen Antrag auf Erteilung einer befristeten Fahrlehrerlaubnis (§ 9a Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes) gestellt hat,
 2. die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 des Fahrlehrergesetzes vorliegen und
 3. er die Fahrpraxis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Fahrlehrergesetzes und die Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Fahrlehrergesetzes begonnen hat.
- (2) Die Erlaubnisbehörde läßt den Bewerber für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE zu den Lehrproben im theoretischen und praktischen Unterricht zu, wenn

1. ihm die befristete Fahrlehrerlaubnis nach § 9a Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes erteilt worden ist oder gleichzeitig erteilt wird und
2. er einen Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE gestellt und den Abschluß der Fahrpraxis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Fahrlehrergesetzes nachgewiesen hat.

Die gemäß § 3 Satz 3 des Fahrlehrergesetzes nachzureichenden Bescheinigungen und Unterlagen hat der Bewerber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem von ihm bestimmten Mitglied (Absatz 5) zur Prüfung und zur Weiterleitung an die Erlaubnisbehörde zu übergeben.

(3) Die Erlaubnisbehörde läßt den Bewerber für die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A, CE und DE jeweils zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung zu, wenn

1. er die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE besitzt und
2. er die erforderliche Fahrpraxis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Fahrlehrergesetzes und die erforderliche Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Fahrlehrergesetzes jeweils abgeschlossen hat.

(4) Die Erlaubnisbehörde beauftragt den Prüfungsausschuß mit der Durchführung der jeweiligen Prüfungen und Lehrproben.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied prüft, ob die jeweiligen Voraussetzungen, insbesondere nach §§ 9 und 14, für die Ablegung der Prüfungen und Lehrproben erfüllt sind und die gemäß Absatz 2 Satz 2 nachzureichenden Bescheinigungen und Unterlagen übergeben sind.

§ 9

Prüfungstermine

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Prüfungen und Lehrproben und lädt den Bewerber. Die fahrpraktische Prüfung eines Bewerbers um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE soll im zweiten oder dritten Monat der Ausbildung durchgeführt werden. In der Regel sollen die Fachkundeprüfung möglichst unmittelbar nach Abschluß der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte und die Lehrproben jeweils innerhalb eines Monats nach Abschluß der Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule (§ 2 Abs. 5 Satz 3 des Fahrlehrergesetzes) durchgeführt werden.

§ 10

Rücktritt

(1) Der Bewerber kann vor Beginn der jeweiligen Prüfungen und Lehrproben durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Nach Zugang der Ladung ist der Rücktritt nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Erkrankung ist unverzüglich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Erfolgt der Rücktritt nach Zugang der Ladung oder nach Beginn der Prüfung oder Lehrprobe oder erscheint der Bewerber nicht zur Prüfung oder Lehrprobe, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung oder Lehrprobe als nicht bestanden.

(3) Über die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11

Ordnungsverstöße

Stört der Bewerber den Ablauf einer Prüfung oder einer Lehrprobe erheblich oder begeht er eine Täuschungshandlung, kann ihn der Vorsitzende oder das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Aufsicht führende Person von der Prüfung oder Lehrprobe vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluß entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird der Bewerber endgültig ausgeschlossen, gilt die Prüfung oder die Lehrprobe als nicht bestanden.

§ 12

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen und Lehrproben sind nicht öffentlich. Beauftragte der Erlaubnisbehörde und deren Aufsichtsbehörde können jedoch jederzeit als Zuhörer teilnehmen. Anderen Personen, insbesondere Fahrlehreranwärtern sowie dem verantwortlichen Leiter und den hauptamtlichen Lehrkräften von amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten und den Ausbildungsfahrlehrern, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der mündlichen Fachkundeprüfung oder bei den Lehrproben die Teilnahme als Zuhörer gestatten, sofern keiner der Bewerber widerspricht.

§ 13

Gegenstand der Prüfungen und Lehrproben

In den Prüfungen und Lehrproben hat der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis seine fachliche Eignung (§ 4 des Fahrlehrergesetzes) nachzuweisen. Hierzu gehören die Kenntnis der in der Fahrlehrerausbildungsordnung aufgeführten Sachgebiete und die Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung.

§ 14

Gliederung der Prüfungen und Lehrproben

(1) Die Fahrlehrerprüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und mündlichen Teil sowie - für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE - aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht.

(2) Für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE muß die fahrpraktische Prüfung vor Durchführung der Fachkundeprüfung und die Fachkundeprüfung vor Durchführung der Lehrproben bestanden sein. Bei der Fachkundeprüfung soll erst der schriftliche und dann der mündliche Teil stattfinden. Die Lehrproben können in beliebiger Reihenfolge vorgesehen werden.

§ 15

Fahrpraktische Prüfung

(1) In der fahrpraktischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe und eine Fahrzeugkombination der Klasse, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat, vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltschonend führen kann. Die Prüfungsfahrzeuge müssen der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen. Das Prüfungsfahrzeug für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A muß dem Prüfungsfahrzeug entsprechen, das für die Prüfung beim Direkteinstieg vorgeschrieben ist.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens für die Fahrlehrerlaubnis der

Klasse A	60 Minuten
Klasse BE	60 Minuten
Klasse CE	90 Minuten
Klasse DE	90 Minuten.

(3) Für den Abbruch der Prüfung gelten die entsprechenden Vorschriften für die Fahrerlaubnisprüfung.

§ 16

Fachkundeprüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Bewerber sein Fachwissen nachzuweisen. Der Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klassen BE hat innerhalb von fünf Stunden

- zwei Aufgaben aus den Bereichen Verkehrsverhalten einschließlich Verkehrsrecht, Gefahrenlehre und Umweltschutz sowie
 - je eine Aufgabe aus den Bereichen Verkehrspädagogik und Fahrzeugtechnik einschließlich Fahrphysik
- zu bearbeiten.

(2) Bei Erweiterungsprüfungen hat

1. der Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse A je eine Aufgabe aus den Bereichen
 - Verkehrsverhalten einschließlich Verkehrsrecht, Gefahrenlehre und Umweltschutz sowie
 - Verkehrspädagogik oder Fahrzeugtechnik einschließlich Fahrphysik,
 2. der Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse CE oder DE je eine Aufgabe aus den Bereichen
 - Verkehrsverhalten einschließlich Verkehrsrecht, der Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Gefahrenlehre und Umweltschutz sowie
 - Verkehrspädagogik oder Fahrzeugtechnik einschließlich Fahrphysik,
- innerhalb von zweieinhalb Stunden zu bearbeiten.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind vom fachlich zuständigen Prüfungsausschußmitglied und einem weiteren Mitglied zu bewerten. § 19 ist anzuwenden.

(4) Die Arbeiten sind unter Aufsicht anzufertigen.

(5) Vorschriften, die vom Prüfungsausschuß gestellt werden, sind zugelassen, nicht jedoch Aufzeichnungen, Lehrbücher oder sonstige Hilfsmittel einschließlich Taschenrechner.

(6) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Bewerber in etwa 30 Minuten sein Fachwissen nachzuweisen. Eine gemeinsame Prüfung von bis zu sechs Bewerbern ist zulässig.

§ 17

Lehrprobe im theoretischen Unterricht

(1) Der Bewerber hat in etwa 45 Minuten nachzuweisen, daß er in der Lage ist, Fahrschülern theoretischen Unterricht zu erteilen. Die Lehrprobe muß mit Fahrschülern und soll möglichst mit solchen Fahrschülern durchgeführt werden, die der Bewerber in der Ausbildungsfahrschule unterrichtet hat.

(2) Die Lehrprobe ist als Unterrichtsstunde entsprechend dem allgemeinen Lehrplan der Ausbildungsfahrschule und dem Ausbildungsstand der Fahrschüler durchzuführen.

§ 18

Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht

In der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht hat der Bewerber in etwa 45 Minuten nachzuweisen, daß er in der Lage ist, Fahrschülern praktischen Unterricht zu erteilen. Für den Fahrunterricht ist ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe zu benutzen. § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 19

Bewertung

(1) Die Leistungen in den Prüfungen und Lehrproben sind nach folgenden Noten zu bewerten:

Sehr gut (1),

wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2),

wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3),

wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

ausreichend (4),

wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5),

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6),

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Bei der Bewertung der Leistungen sind neben Kenntnissen und Fähigkeiten auch Form und Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Ergeben die Einzelleistungen und die Bewertung bei der Fachkundeprüfung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses einen Mittelwert, so werden Dezimalstellen bis 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

(4) Die Leistungen in allen Prüfungen und Lehrproben (§ 14) müssen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet sein.

(5) Bei der Fachkundeprüfung wird eine mangelhafte Leistung im schriftlichen Teil durch eine mindestens befriedigende Leistung im mündlichen Teil, eine mangelhafte Leistung im mündlichen Teil durch eine mindestens befriedigende Leistung im schriftlichen Teil ausgeglichen.

§ 20

Entscheidung über die Prüfungen und Lehrproben

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Bewertung der Prüfungen und Lehrproben.

(2) Werden nach § 2 Abs. 3 Satz 1 die fahrpraktische Prüfung oder die Lehrproben nicht vor dem vollständigen Prüfungsausschuß abgelegt, so entscheiden die Mitglieder, die die jeweilige Prüfung oder Lehrprobe durchführen, über die Bewertung. Wenn kein einvernehmliches Votum zustande kommt, ist § 19 Abs. 3 anzuwenden.

§ 21

Bekanntgabe der Entscheidung

Der Vorsitzende oder ein Mitglied nach § 2 Abs. 3 gibt dem Bewerber die Bewertung nach jeder einzelnen Prüfung oder Lehrprobe bekannt.

§ 22

Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfungen und Lehrproben ist eine Niederschrift zu fertigen. Hat der Bewerber eine Prüfung oder eine Lehrprobe nicht bestanden, müssen die Gründe aus der Niederschrift ersichtlich sein.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

Bei einer nicht bestandenen Prüfung oder Lehrprobe ist dem Bewerber ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 24

Wiederholungen der Prüfungen und Lehrproben

Nicht bestandene Prüfungen und Lehrproben können höchstens zweimal wiederholt werden. Bei der Fachkundeprüfung und den Lehrproben muß zwischen dem Nichtbestehen und der Wiederholung mindestens ein Monat liegen.

§ 25

Erneute Fahrlehrerprüfung

Die Prüfungen und Lehrproben können frühestens fünf Jahre nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung oder Lehrprobe erneut abgelegt werden, wenn der Bewerber sich einer erneuten Ausbildung für die beantragte Klasse unterzogen hat.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Dem Bewerber ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses.

III. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen

§ 27

Ausnahmen

Die §§ 1, 3 bis 6 und 9 gelten nicht für die in § 30 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes genannten Behörden. § 49 Abs. 7 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

Artikel 4

Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO)

§ 1

Ziel und Inhalt der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewußten Verkehrsteilnehmer. Ziel der Ausbildung ist außerdem die Vorbereitung auf die Fahrerlaubnisprüfung.

(2) Die Ausbildung hat ein Verkehrsverhalten zu vermitteln, das

- Fähigkeiten und Fertigkeiten, um das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrssituationen zu beherrschen,
- Kenntnis, Verständnis und Anwendung der Verkehrsvorschriften,
- Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Wahrnehmung und Kontrolle von Gefahren einschließlich ihrer Vermeidung und Abwehr,
- Wissen über die Auswirkungen von Fahrfehlern und eine realistische Selbsteinschätzung,
- Bereitschaft und Fähigkeit zum rücksichtsvollen und partnerschaftlichen Verhalten und das Bewußtsein für die Bedeutung von Emotionen beim Fahren und
- Verantwortung für Leben und Gesundheit, Umwelt und Eigentum

einschließt.

§ 2

Art und Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt in einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die beiden Teile sollen in der Konzeption aufeinander bezogen und im Verlauf der Ausbildung miteinander verknüpft werden.

§ 3

Allgemeine Ausbildungsgrundsätze

(1) Die Ausbildung hat sich an den Zielen dieser Verordnung zu orientieren. Die Ausbildungsinhalte sind so auszuwählen und aufzubereiten, daß diese Ziele erreicht werden. Dabei kann die exemplarische Vertiefung wichtiger sein als die inhaltliche Voll-

ständigkeit. Die Inhalte müssen sachlich richtig, anschaulich und verständlich vermittelt werden.

(2) Der theoretische Unterricht und die praktische Fahrausbildung müssen systematisch und für den Fahrschüler nachvollziehbar aufgebaut sein. Die Ausbildung muß die Lernvoraussetzungen der Fahrschüler berücksichtigen sowie Unter- und Überforderungen vermeiden. Die Ausbildung soll das selbstverantwortliche Weiterlernen nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis fördern. Der Fahrlehrer soll gegenüber dem Fahrschüler sachlich, aufgeschlossen und geduldig auftreten. Die Mitarbeit des Schülers ist insbesondere durch Fragen und Diskussionen anzustreben.

§ 4

Theoretischer Unterricht

(1) Der theoretische Unterricht hat sich an den im Rahmenplan (Anlagen 1 und 2) aufgeführten Inhalten zu orientieren und ist systematisch nach Lektionen aufzubauen. Der Unterricht soll methodisch vielfältig sein. Die Unterrichtsmedien sollen zielgerichtet ausgewählt und eingesetzt werden. Die Ausbildung setzt das selbständige Lernen durch die Fahrschüler voraus. Zur Ergebnissicherung sind Lernkontrollen einzusetzen; das Ausfüllen von Testbogen nach Art der Prüfungsbogen auch mit Hilfe elektronischer Medien darf nicht Gegenstand des theoretischen Mindestunterrichts sein.

(2) Der Rahmenplan für den theoretischen Unterricht gliedert sich in einen allgemeinen Teil (Anlage 1) und einen klassenspezifischen Teil (Anlage 2).

(3) Der Umfang des allgemeinen Teils (Grundstoff) beträgt mindestens zwölf Doppelstunden. Besitzt der Fahrschüler bereits eine Fahrerlaubnis, so beträgt der Umfang mindestens sechs Doppelstunden.

(4) Die Minstdauer des klassenspezifischen Teils (Zusatzstoff) richtet sich nach Anlage 2.8.

(5) Die Ausbildung für die Klassen B, C1, D, D1 schließt jeweils die Ausbildung für die Klassen BE, C1E, DE, D1E ein.

(6) Für den theoretischen Unterricht ist ein nach Doppelstunden (90 Minuten) gegliederter Ausbildungsplan aufzustellen. Der Ausbildungsplan hat sich inhaltlich nach dem Rahmenplan zu richten und ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekanntzugeben. Der Unterricht hat sich nach dem Ausbildungsplan zu richten und soll zwei Doppelstunden täglich nicht überschreiten.

§ 5

Praktischer Unterricht

(1) Der praktische Unterricht ist auf die theoretische Ausbildung zu beziehen und inhaltlich mit dieser zu verzahnen. Er hat sich an den in den Anlagen 3 bis 6 aufgeführten Inhalten zu orientieren und die praktische Anwendung der Kenntnisse einzubeziehen, die zur Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges erforderlich sind. Er ist systematisch aufzubauen. Der praktische Unterricht besteht aus einer Grundausbildung und besonderen Ausbildungsfahrten.

Zum praktischen Unterricht gehören auch

- die Unterweisung nach Absatz 5,
- Anleitung und Hinweise vor, während und nach der Durchführung der Fahraufgaben sowie
- Nachbesprechung und Erörterung des jeweiligen Ausbildungsstandes.

Der Fahrlehrer hat den jeweiligen Ausbildungsstand durch Aufzeichnungen zu dokumentieren. Diese sollen erkennen lassen, welche Inhalte behandelt wurden.

(2) Die Grundausbildung soll beim jeweiligen Ersterwerb der Klassen A1 und B möglichst abgeschlossen sein, bevor mit den besonderen Ausbildungsfahrten begonnen wird. Dies gilt auch für den Ersterwerb der Klasse A, wenn der Fahrschüler nicht bereits die Klasse A1 besitzt. Bei den übrigen Klassen dürfen die besonderen Ausbildungsfahrten erst gegen Ende der praktischen Ausbildung durchgeführt werden.

(3) Die besonderen Ausbildungsfahrten zu je 45 Minuten sind - ausgenommen für die Klassen D, D1, DE und D1E - nach Anlage 4 durchzuführen.

(4) Die Grundausbildung und die besonderen Ausbildungsfahrten für die Klassen D, D1, DE und D1E sind nach Anlage 5 durchzuführen.

(5) Die Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE und T umfaßt ferner eine am Ausbildungsfahrzeug durchzuführende praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6.

(6) Die in den Absätzen 3 bis 5 vorgeschriebenen Ausbildungseinheiten sind Mindestanforderungen, welche die besondere Verantwortung des Fahrlehrers nach § 6 unberührt lassen.

(7) Die Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C, D1 oder D darf erst beginnen, wenn der Fahrschüler die Fahrerlaubnis der Klasse B bereits erworben oder die Voraussetzungen für die Prüfung im wesentlichen erfüllt, z. B. nahezu alle Ausbildungsfahrten absolviert hat.

(8) Die gleichzeitige Erteilung von praktischem Fahrunterricht für mehrere Fahrschüler ist unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn er durch mehrere im gleichen Fahrzeug sitzende Fahrlehrer erteilt wird.

(9) Bei der Ausbildung auf motorisierten Zweirädern hat der Fahrlehrer den Fahrschüler zumindest in der letzten Phase der Grundausbildung und bei den Ausbildungsfahrten nach Anlage 4 überwiegend vorausfahren zu lassen. Dabei ist eine Funkanlage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz zu benutzen. Bei Ausbildungen in der Klasse T ist bei Fahrten auf öffentlichen Straßen eine Funkanlage nach Satz 2 zu benutzen.

(10) Bei den Ausbildungsfahrten auf Fahrzeugen der Klassen C1, C, D1 und D ist das nach § 5 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vorgeschriebene Kontrollgerät zu benutzen. Für jeden Tag der praktischen Ausbildung ist je Fahrschüler ein neues Schaublatt zu verwenden, auf dem auch der Name des Fahrlehrers und der Name des Fahrschülers vermerkt werden müssen.

(11) Für den praktischen Unterricht ist ein gegliederter Ausbildungsplan aufzustellen. Der Unterricht hat sich nach dem Ausbildungsplan zu richten. Er ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekanntzugeben.

§ 6

Abschluß der Ausbildung

(1) Der Fahrlehrer darf die theoretische und die praktische Ausbildung erst abschließen, wenn der Bewerber den Unterricht im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang absolviert hat und der Fahrlehrer überzeugt ist, daß die Ausbildungsziele nach § 1 erreicht sind. Für die Durchführung der hierfür notwendigen Übungsstunden hat der Fahrlehrer Sorge zu tragen.

(2) Nach Abschluß der Ausbildung hat der Fahrlehrer dem Fahrschüler eine Bescheinigung über die durchgeführte theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 7.1 bis 7.3 auszustellen. Wird die Ausbildung nicht abgeschlossen, sind dem Fahrschüler die durchlaufenen Ausbildungsteile schriftlich zu bestätigen. Die Bescheinigungen nach

Satz 1 oder 2 sind vom Inhaber der Fahrschule oder vom verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes gegenzuzeichnen.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die §§ 1 bis 6 finden keine Anwendung, wenn

1. die Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung auf Grund von § 20 der Fahrerlaubnis-Verordnung neu erteilt werden soll,
2. die Fahrerlaubnis nach vorangegangenem Verzicht neu erteilt werden soll,
3. die Fahrerlaubnis auf Grund einer ausländischen Fahrerlaubnis nach § 31 Abs. 1 oder 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung erteilt werden soll,
4. den Inhabern einer allgemeinen Fahrerlaubnis eine dienstliche Fahrerlaubnis nach § 26 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung erteilt werden soll,
5. dem früheren Inhaber einer Fahrerlaubnis nach § 26 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung nur deshalb die allgemeine Fahrerlaubnis nicht prüfungsfrei erteilt werden darf, weil die in § 27 Abs. 1 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung festgelegte Frist überschritten ist oder
6. die Prüfung zum Zwecke der Aufhebung der Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Kraftfahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung abgelegt wird.

(2) Ist die Fahrerlaubnis für die Klassen C oder D oder für die zugehörigen Anhänger- oder Unterklassen wegen fehlender Verlängerung erloschen und wird nach Ablauf von zwei Jahren seit Erlöschen die erneute Erteilung der betreffenden Fahrerlaubnis beantragt, kann die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder

nach Landesrecht zuständige Stelle den Bewerber von der Anwendung der §§ 1 bis 6 befreien.

(3) Der Fahrlehrer darf, soweit in den Fällen von Absatz 1 oder 2 eine Prüfung abzulegen ist, den Bewerber nur zur Prüfung begleiten, wenn er sich überzeugt hat, daß er über die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt; dies gilt nicht für Absatz 1 Nr. 3.

(4) Ausnahmen von § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 2 können bei der Ausbildung für Dienstfahrerlaubnisse erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 15 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer als Inhaber einer Fahrschule oder als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 den dort vorgeschriebenen Ausbildungsplan nicht aufstellt oder entgegen Satz 2 den Ausbildungsplan nicht durch Aushang in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekannt gibt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 6 den jeweiligen Ausbildungsstand nicht durch Aufzeichnungen dokumentiert oder dokumentieren läßt,
3. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 1 für mehrere Fahrschüler die gleichzeitige Erteilung von praktischem Fahrunterricht anordnet oder zuläßt,
4. entgegen § 5 Abs. 11 Satz 1 oder 3 einen Ausbildungsplan nicht aufstellt oder bekannt gibt oder
5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 keine Bescheinigung über die theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 7.1 bis 7.3 ausstellt oder ausstellen läßt oder durchlaufene Ausbildungsteile nicht bestätigt oder bestätigen läßt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 15 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer als Fahrlehrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 6 den jeweiligen Ausbildungsstand nicht durch Aufzeichnungen dokumentiert,
2. entgegen § 5 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 4 oder Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 5 die besonderen Ausbildungsfahrten nicht wie dort vorgeschrieben durchführt,
3. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 1 für mehrere Fahrschüler gleichzeitig praktischen Fahrunterricht erteilt,
4. entgegen § 5 Abs. 9 Satz 2 oder 3 bei den Ausbildungsfahrten keine Funkanlage benutzt oder
5. entgegen § 5 Abs. 10 Satz 1 bei Ausbildungsfahrten das vorgeschriebene Kontrollgerät nicht benutzen läßt oder entgegen § 5 Abs. 10 Satz 2 Schaublätter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet.

RAHMENPLAN FÜR DEN GRUNDSTOFF (12 DOPPELSTUNDEN) FÜR ALLE KLASSEN

1 Persönliche Voraussetzungen a) Körperliche Fähigkeiten Sefähigkeit - Sehtest Bedeutung von Gesundheit und Fitneß. b) Einschränkungen der körperlichen Fähigkeiten Krankheiten und Gebrechen Aufmerksamkeitsdefizite	5 Vorfahrt und Verkehrsregelungen Verhalten - bei besonderen Verkehrslagen - an Kreuzungen und Einmündungen - bei Verkehrsregelungen durch Lichtzeichen und Polizeibeamte insbesondere durch - Handeln in der richtigen Reihenfolge (u.a. Bremsen, Schalten, Beschleunigen). - Spurstärke, Bedarf an Straßenraum und Zeit beim Überqueren einer Kreuzung
2 Risikofaktor Mensch a) Beeinflussung des Verkehrsverhaltens durch Aggression, Angst, Fahrfreude, Streß, weitere Emotionen Auffalliges Fahren kann verschiedene Gründe haben. Reaktion auf aggressive Fahren. Aggression nicht mit Gegenaggression beantworten. Lernen, wie man seinen Ärger kontrolliert. Ursachen von Streß; Lernen, Streß wahrzunehmen.	6 Verkehrsregeln und Verkehrsregeln sowie Bahnübergänge a) Verkehrsregeln und -einrichtungen Gefahrzeichen, Verkehrsregeln, Richtzeichen sonstige Zeichen (Zusatzschilder) Verkehrsrichtungen
3 Rechtliche Rahmenbedingungen a) Führen von Kraftfahrzeugen Fahrerlaubnisklassen Führerschein auf Probe b) Zulassung von Fahrzeugen Zulassungspflichtige und zulassungsfreie Fahrzeuge Erforschen der Betriebserlaubnis c) Fahrzeuguntersuchungen	7 Andere Teilnehmer im Straßenverkehr a) Besonderheiten und Verhalten gegenüber - öffentlichen Verkehrsmitteln - Bussen/Schulbussen - Taxen - Pkw und Motorradfahrer - Radfahrer b) Verhalten an Fußgängerüberwegen und -furten c) Maßnahmen zur Verkehrsbereitstellung - verkehrsberuhigter Bereich und Zone 30 - bauliche Maßnahmen.
4 Straßenverkehrssystem und seine Nutzung a) Verkehrswege und ihre Bedeutung Straße, Fahrbahn, Fahrfeld, Seitenstreifen, Sonderfahrfeld, Sonderwege, Autobahn- und Kraftfahrstraße	8 Geschwindigkeit, Abstand und umweltschonende Fahrweise a) Bedeutung der Geschwindigkeit, situationsangepasste Geschwindigkeit, Zusammenhänge zwischen Geschwindigkeit, Abstand und Anhalteweg. Einschätzung des Anhalteweges bei verschiedenen Geschwindigkeiten. Gewöhnung an ausreichende Sicherheitsabstände. Erkenntnis der Gefahren von zu hohen Geschwindigkeiten. Ständige Kontrolle der Geschwindigkeit durch Anpassung an

9	Verkehrsverhalten bei Fahrmanövern, Verkehrsbeobachtung a) Einfahren, Anfahren b) Überholen, Vorbeifahren, Ausweichen c) Nebeneinanderfahren d) Abbiegen e) Wenden f) Rückwärtsfahren g) Kenntnis der Verkehrsregelungen bei verschiedenen Fahrmanövern. Insbesondere durch - Kennen und Wahrnehmen von Gefahren bei Fahrmanövern. - Verkehrsbeobachtung üben. - Erfahrung, daß sie erhöhte Konzentration erfordern. - Lernen, verantwortungsvoll zu entscheiden, ob und wo man Fahrmanöver ausführen kann oder davon absehen soll.
10	Ruhender Verkehr Zu wenig Straßenraum - zu viele Autos. a) Ruhender Verkehr Halten und Parken Einrichtungen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs b) Ein- und Ausstiegen Sichern des Fahrzeugs c) Abseichern liegendergebliebener Fahrzeuge d) Anschleppen, Abschleppen und Schleppen.

11	Verkehrsverhältnisse, Straßenverhältnisse, Witterungs- und Sichtverhältnisse, Kenntnisse a) Lärmschutz f) Geschwindigkeitsvorschriften g) Warnzeichen. d) Ahndung von Fehlverhalten Verwarnung, Bußgeld, Fahrverbot, Strafe e) Verkehrszentralregister Punktsystem f) Entzug der Fahrerlaubnis g) Verlust des Versicherungsschutzes Schadenersatz, Regreß h) Begutachtungsstelle für Fahreignung Medizinisch-psychologische Untersuchung. a) Benützung von Beleuchtungseinrichtungen b) Verhalten gegenüber Sonderfahrzeugen Blaues und gelbes Blinklicht c) Verhalten nach Verkehrsunfall Abseichern und Hilfeleistung für Verletzte Verpflichtungen	Lebenslanges Lernen a) Besondere Risikofaktoren bei - Fahranfängern - Jungen Fahrern - Älteren Fahrern b) Hilfen insbesondere durch - Aufbauseminare (Führerschein auf Probe) - Aufbauseminare für Kraftfahrer (ASK) - Verkehrspsychologische Beratungsgespräche - Erfahrungsaustausch für Fahranfänger c) Risiken durch Informations- und Kommunikationsdefizite im Straßenverkehr d) Verkehrssicherheit durch Weiterbildung e) Sicherheitstraining f) Kurse zur umweltschonenden Fahrweise.
12		

RAHMENPLAN FÜR DEN KLASSENSPEZIFISCHEN ZUSATZSTOFF IN DEN KLASSEN A, A 1 (4 DOPPELSTUNDEN) IN DER KLASSE M (2 DOPPELSTUNDEN)

1 Fahrer/Befahrer, Fahrzeug a) Persönliche Voraussetzungen - Eignung unter besonderer Berücksichtigung des Fahrens motorisierter Zweiräder - Körperliche Voraussetzungen - Fitneß b) Schutz des Fahrers/Befahrers Anforderungen an Schutzhelme, geeignete Schutzkleidung, Schuhwerk, Handschuhe und sonstiges Sicherheitszubehör. Auffällige, auf weite Entfernung erkennbare Bekleidung, Verletzungsschutz, Wetterschutz c) Betriebs- und Verkehrssicherheit Prüfung, Wartung und Pflege. Technische Veränderungen am Motorrad Folgen/Beladen und Besetzung des Motorrades/Gewichtsverteilung. Sicherung des Gepäcks/Folgen falscher Gewichtsverteilung, Einstellung von Federung und Dämpfung, Einstellung von Bedienhebeln. „Einmotten“ und Wiederinbetriebnahme des Motorrades. d) Umweltschonung Bleifreier Kraftstoff, Katalysator, Schalldämpfung des Auspuffgeräuschs (laut ist out) Altöl und gebrauchte Filter umweltgerecht entsorgen.	3 Besondere Schwierigkeiten und Gefahren a) Hauptgefahren durch andere: Übersehen werden von Linksabbiegern und anderen Wartepflichtigen, von Überholenden und Entgegenkommenden in Kurven. b) Fahren unter erschwerten Bedingungen Kälte - Wärme - Regen - Sichtbehinderung - Aquaplaning - Nebel, Eis- und Schneeglätte, Matsch, Streumittel. c) Fahren bei Dämmerung oder bei Dunkelheit: Erschwerte Erkennbarkeit von Fahrzeugzuständen und Verkehrsabläufen. d) * Motorräder mit Betwagen Fahrzeugrechtliche Bestimmungen, Beiwagen rechts oder links. Anlenkung. Bremsen, Beleuchtung, Fahrphysikalische Unterschiede zum Solobetrieb, besonders beim Beschleunigen. Bremsen und Kurvenfahren. Beladen des Gespanns. e) Motorrad mit Anhänger Rechtliche Bestimmungen. Verbindungseinrichtungen, Gefahren: beim Kurvenfahren, durch Geschwindigkeit und beim Bremsen. f) Verhalten nach Unfällen Absicherung der Unfallstelle mit geeigneten Mitteln, Umgang mit verletzten Motorradfahrern. Besondere Probleme bei Leistung Erster Hilfe: Abnahme des Helms. Schwere Verletzungen, offene Brüche. * gilt nicht für M
---	--

2 Besonderes Verhalten beim Motorradfahren a) Verhalten bei zweiradspezifischen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Fahren in Fahrstreifen, Überholverbote. Besondere Gefahren für Motorradfahrer durch: Fahrbahn, andere Verkehrsteilnehmer, Witte- rung, Sicht- und Verkehrsverhältnisse. b) Fahrbahn „lesen“ Sand/Spill/Teerverfugungen/Öl/Nässe/Glatte / Laub/Schmutz/Schienen/Gullys/Markierungen / Schlaglöcher/Spurrillen/Gegenstände auf der Fahrbahn c) Sehen und gesehen werden Visier, Sichtfeld, Sehhilfen, Adaption: Blickschulung, Blickrichtung, Blicktechnik: Helm, Reflektoren, Beleuchtung, Sichthindernisse. Gefahr des Übersehenwerdens. d) Mitnahme von Personen Kinder, Erwachsene. Verhalten des Sozios: Beim Anfahren, beim Bremsen, in Kurven und beim Ausweichen. e) Umweltbewusstes Verhalten Kein unnötiges Beschleunigen - voraus- schauendes Fahren. Abschalten des Motors beim Warten. Rollen lassen des Kraftrades.	4 Fahrtechnik und Fahrphysik a) Bedeutung der Grundfahraufgaben b) Anfahren und Stabilisieren der Fahrbe- wegung Antriebskräfte, Geschwindigkeitsabhängige Stabilität der Fahrbewegung. c) Kurven Kreiselkräfte/Unterbrechung der Kreiselkräfte Kurvenarten. Lenkimpulse/Einleitung der Kurvenfahrt, Fliehkraft, Schräglage (Drücken, Legen). Seitenführungskräfte/Antriebskräfte/Brems- kräfte. Blicktechnik in der Kurve. Bremsen in Schräglage. Aufrichten des Motorrades. Ausbreiten. d) Bremsen Wirkung von Hand- und Fußbremse/dynami- sche Achslastverlagerung. Abstimmen der Bremskräfte bei getrennter Hand- und Fuß- bremsen (kurzer und langer Radstand, unter- schiedliche Belastung - Sozios/Gepäck, Schwerpunkthöhe) * Abstimmen der Bremskräfte bei integralen Bremssystemen, Bremswirkung in Abhängig- keit von Gewicht, Reifen und Fahrbahnober- fläche. Vollbremsung/Gefahrenbremsung. Blockieren: Vorderrad - Hinterrad. * Grenzen der Automatischen Blockierverhinderung bei motorisierten Zweirädern. Störkräfte beim Bremsen. e) Ausweichen Ausweichen als Notmanöver mit und ohne vorhergehendes Bremsen. Ausweichweg im Vergleich zu mehrspurigen Kraftfahrzeugen. f) Kritische Fahrzeugzustände/Ursachen Pendeln, Flattern, Winddruck von vorn und von der Seite. * nicht für A 1, M
---	--

RAHMENPLAN FÜR DEN KLASSENSPEZIFISCHEN ZUSATZSTOFF IN DER KLASSE B (2 DOPPELSTUNDEN)

1	Technische Bedingungen, Personen- und Güterbeförderung - umweltbewußter Umgang mit Kraftfahrzeugen a) Technik, Physik • Betriebs- und Verkehrssicherheit • Wartung und Pflege der Fahrzeuge • Untersuchung der Fahrzeuge nach §§ 29, 47a StVZO • Wirkung von Kräften beim Fahren, physikalische Gesetzmäßigkeiten b) Personen- und Güterbeförderung • Personenbeförderung • Ladeflächen und Beladung c) Umweltschonender Umgang mit dem Kraftfahrzeug • Energiesparende Fahrweise • Umweltschonende Fahr- und Fahrvermeidungsstrategien.
---	---

2	Fahren mit Solokraftfahrzeugen und Zügen a) Fahrgeschwindigkeit b) Fahren in Fahrtreffern c) Fahren bei unterschiedlichen Straßen- und Witterungsverhältnissen d) Fahren unter Verwendung der Beleuchtungseinrichtungen e) Befahren von Kurven, Gefällen und Steigungen f) Bremsen - Bremsanlagen (Betriebsbremse, Feststellbremse, Anhängerbremse) - Benutzung der Bremsen (degressiv - progressiv) - Bremsen im Gefälle und bei Gefahr g) Zusammenstellung von Zügen - Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen - Stützlast - Ankuppeln, Abkuppeln, Rangieren - Beleuchtung h) Sozialvorschriften und Verkehrsverbote (z. B. nach sog. Ozongesetz) i) Abgrenzung zur Klasse BE.
---	---

RAHMENPLAN FÜR DEN KLASSENSPEZIFISCHEN ZUSATZSTOFF IN DER KLASSE C (10 DOPPELSTUNDEN), IN DER KLASSE C1 (6 DOPPELSTUNDEN)

1 Persönliche Voraussetzungen und Arbeitsplatz a) Fahrerlaubnis b) Papiere c) Persönliche, Fahrzeugpapiere, Ladungspläne	c) Sozialvorschriften EG-Kontrollgerät, Lenk- und Ruhezeiten d) Arbeitsplatz Sitz- und Spiegeleinstellung (toter Winkel) Klimatisierung.	2 Besondere Vorschriften aus der Straßenverkehrs-Ordnung a) Geschwindigkeit, Abstand b) Bahnübergänge c) Halten und Parken	d) Ladung/Ladungssicherung e) Personalförderung f) Fahrverbote Sonn- und Feiertagsfahrverbot, Ferientravelverordnung, Sonstige Wechselladungen, Unterfahrschutz.
3 Kraftstrang a) Motor b) Kupplung, Wandler c) Getriebe d) Antriebswellen	e) Differential(e) f) Achsantrieb, Radantrieb g) Antrieb-Schlupf-Regelung (ASR).	4 Fahrwerk/Elektrische Anlagen a) Federung b) Räder, Reifen, Radabdeckungen, Schneeketten c) Aufbauten	d) Lichtmaschine/Batterie(n) e) Beleuchtung f) Sonstige elektrische Einrichtungen.
5 Lkw-Bremsen a) hydraulische Bremsanlage	b) Druckluftbeschaffungsanlage c) Kombinierte Druckluft-hydraulische Bremsanlage	6 Lkw Bremsen a) Zweikreis-Druckluftbremsanlage	b) Automatisch-lastabhängige Bremse (ALB) c) Feststellbremse.
7 Lkw-Bremsen und Fahrzeuguntersuchungen a) Dauerbremsen b) Automatischer Blockierverhinderer (ABV)	c) Kontrollen, Wartung und Pflege der Bremsanlage d) Fahrzeuguntersuchungen.	8 Wirkung von Kräften beim Fahren durch physikalische Gesetzmäßigkeiten	Kraftschluß, Reibung, Rollwiderstand
9 Ausrüstungs-, Beförderungs- und Sicherheitsbestimmungen a) Fahrzeug Unterlegkeil(e), Warnleuchte(n), Warndreieck, Parkwarntafel, Verbandkasten, Abschleppverbindungen	b) Sicherheitsbestimmungen (Berufsgenossenschaft) Warnweste, Sicherheitsrelevante Schuhe, Ein- und Aussteigen c) Gefahrgut d) Abfall.	10 Wirtschaftliches und umwelt schonendes Fahren a) Wartung, Pflege und Kontrolle b) Energiesparende Fahrweise c) Alternative Kraftstoffe	d) Zeit- und Streckenplanung e) Luftwiderstand (z. B. Spoiler, Plane, Aufbauten).

RAHMENPLAN FÜR DEN KLASSENSPEZIFISCHEN ZUSATZSTOFF IN DER KLASSE CE (4 DOPPELSTUNDEN)

1	Zusammenstellung von Zügen a) Einrichtungen zur Verbindung Wartung und Prüfung b) An- und Absatteln, Auf- und Absatteln	c) Abmessungen, zulässige Achslast, zulässige Gesamtmasse der Züge d) Massen in Abhängigkeit von fahrer- laubnisrechtlichen Bestimmungen.
3	Lastzugbremsen a) Bremskraftregelung b) Automatische Blockier-Ver- hinderer (ABV)	c) Feststellbremse d) Dauerbremse e) Fahrzeuguntersuchungen.

2	Lastzugbremsen a) Auflaufbremse(n)	b) Zweifeldungs-Druckluftbremse.
4	Fahren mit Zügen a) Sicherheitskontrollen b) Gliederzug c) Sattelkraftfahrzeug d) Bremsen e) Rangieren	f) Befahren von Kurven, Steigungen und Gefällen g) Fahren mit übergroßen und überschwe- ren Fahrzeugen h) Fahren unter erschwerten Witterungs- bedingungen i) Ladung/Ladungssicherung j) toter Winkel.

RAHMENPLAN FÜR DEN KLASSENSPEZIFISCHEN ZUSATZSTOFF IN DEN KLASSEN D (18 Stunden) UND D1 (10 Stunden)^{x)} Anlage 2.5 (zu § 4)

1. Voraussetzung für den Erwerb der Fahrerlaubnis D 1 und D a) Personenbeförderung in Bussen Sicherheit, Unfallbeteiligung b) Definition Kraftomnibusse c) Einteilung der Kraftomnibusse nach Größe, Art, Verwendung.	2. Rahmen, Fahrwerk, Elektrische Anlage a) Rahmen und Fahrgestelle unterschiedliche Motoreinbauvarianten Aufbau Gitterrohrrahmen Federung, Dämpfung, Achsen b) Räder und Reifen Arten Reifenschäden Radwechsel Schneeketten: * Arten * Montage c) Lenkung d) Elektrische Anlage Batterie, Prüfung/Ladung, Lichtmaschine, Anlasser, Bordschleife, Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Klimatisierung, weitere Stromverbraucher.	3. Fahrerplatz - Innenraum Zugang von außen a) Fahrerplatz Linienbus, Reisebus, Begleitpersonal Signalanlagen: * Video - Außenbeobachtung b) Informations- und Unterhaltungsanlage Laufsprecheranlage, Radioanlage, Fernseh/Videoanlage c) Innenraum Fahrerplatz - Beleuchtung: Innenbeleuchtung, Bodenbeleuchtung, Nachtbeleuchtung, Ein- und Ausstiege, Notausstiege, Türöffnung bei Reisebussen: Stauraum, Kraftstoffbehälter.	4. Kraftstrang a) Motoren b) Einspritzanlage c) Abgasanlage d) Kupplung e) Getriebe f) Antriebswellen g) Differential.
5. Bremsanlagen (1) a) Bauteile b) gesetzliche Vorschriften c) Arten von Bremsanlagen.	6. Bremsanlagen (2) a) Einzelaggregate der Bremsanlage b) Feststellbremsanlage.	7. Bremsanlagen (3) a) Betriebsbremsanlage b) Dauerbremsanlage.	8. Bremsanlagen (4) a) Gelenkbusanlage b) Luftfederung - Gelenkbus c) Drehgelenk - Knickschutz d) Antrieb-Schlupf-Regelung (ASR) und Automatischer Blockierverhinderer (ABV) e) Automatisch-lastabhängige Bremse (ALB) f) Anhängerkupplung g) Anhänger hinter Kraftomnibussen.

9. Personenbeförderung a) gesetzliche Regelung des Personenverkehrs, Grundzüge des Personenbeförderungsrechts, Freistellungsverordnung b) Arten des Personenbeförderungsverkehrs Gelegenheitsverkehr, Linienverkehr, Schulbusverkehr, Marktfahrten, Theaterfahrten, grenzüberschreitender Verkehr c) Haltestellen d) Kennzeichnung und Beschilderung von Linienbussen.	10. BO-Kraft, Bau- und Betriebsvorschriften a) BO-Kraft Allgemeine Vorschriften, Fahrdienst, Fahrgäste, Beförderungspflicht, Ausrüstung und Beschaffenheit b) Sondervorschriften: O-Bus Linienverkehr Fahrzeuguntersuchungen nach BO-Kraft c) Ordnungswidrigkeiten, Nichtraucherzonen, Kennzeichnung von Schulbussen, Kennzeichnung von Behindertenplätzen d) Rollstuhlfahrer Verhalten im Fahrdienst, mitzuführende Papiere, Fundsachen.	11. StVO-Bestimmungen zum Kraftomnibussen a) Sondervorschriften für Kraftomnibussen Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit, Abmessung, Anhängerbetrieb, Kurvenlaufeigenschaften, Beseitigung, Achslasten, Gesamtgewicht, Rückhaltesysteme, Einrichtungen zum sicheren Führen der Fahrzeuge, Heizung, Belüftung, Einrichtungen zum Auf- und Absteigen, Fußboden, Türen - Notausstiege, Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Material, Gänge, Anordnung der Fahrgassitze, Bereifung, Lenkeinrichtung, Diebstahl, Alarmeinrichtungen, Scheiben und Scheibenwischer, Unterlegkeile, Abgase, Abgasuntersuchung, Geschwindigkeitsbegrenzer, Geschwindigkeitsschilder.	12. Fahrphysik a) Wirkung von Kräften Kraftschluß, Widerstände, Luftwiderstände, Steigungswiderstände, Fliehkräfte, Seitenführungskraft, Kurvenfahrten b) Benutzung von Spiegeln.
13. Fahren mit Kraftomnibussen StVO-Bestimmungen mit integrierter Gefahrenlehre (1) Verhalten im Straßenverkehr, Vermittlung der Verhaltensweisen unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortung als Kraftomnibus-Fahrer Fahren in Fahrestreifen Sonderfahrestreifen Geschwindigkeit, Abstand, Überholen, Vorbeifahren, Vorfahrt, besondere Verkehrslagen, Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Einfahren, Anfahren.	14. Fahren mit Kraftomnibussen, StVO-Bestimmungen mit integrierter Gefahrenlehre (2) Halten und Parken, Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen, Wamzeichen, Autobahnen und Kraftfahrstraßen, Bahnübergänge, Fußgängerüberwege, Schulbusse, Haltestellenregelung, sonstige Pflichten des Fahrzeugführers, Verkehrshindernisse, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Ordnungswidrigkeiten.	15. Fahren mit Kraftomnibussen Umweltschutz und Unfallfaktoren Energiesparendes und wirtschaftliches Fahren a) Umweltschutz Energiesparendes und gleichmäßiges Fahren, Lärmschutz b) Alternative Kraftstoffe und Antriebe c) Umweltschutz bei Wartung, Pflege und Kontrollen des Kraftomnibusses. d) Umweltgerechtes Entsorgen von Abfällen.	16. Fahren mit Kraftomnibussen Verhalten bei Pannen und nach Unfällen a) Verhalten in schwierigen Situationen, besondere Seitenempfindlichkeit von Kraftomnibussen, Aqueplaning, Nebel, Wintergefahren, Verhalten als Schulbusfahrer b) Liegenbleiben von Bussen, Pannen, Schutz der Fahrgäste c) Fahrerbedingte Unfallfaktoren Übermüdung, Ernährung, Alkohol, Drogen, Medikamente, Krankheit, Ablenkung d) Verhalten bei Unfällen.

17. Sozialvorschriften, Arbeitsrecht, sonstige Bestimmungen a) Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 b) Grundzüge des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) c) Grundzüge des Fahrpersonalgesetzes d) Grundzüge der Fahrpersonalverordnung e) Verordnung über das Kontrollgerät (EWG) Nr. 3821/85 f) Fahrpersonal und Kraftfahrzeuge g) Kontrollmittelverordnung h) Kontrollen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz i) Grundzüge des Arbeitszeitgesetzes.	18. Sicherheitskontrollen a) Abfahrkontrollen Verkehrs- und Betriebssicherheit, Räder und Bereifung, elektrische Einrichtungen, Bremsanlage, Ausrüstung. b) Unterrichtung über Handfertigkeiten, die im Rahmen der praktischen Ausbildung und Prüfung beherrscht werden müssen.
---	--

Die Punkte „Ausrüstung, Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern, Automatisch-lastabhängige Bremse, Dauerbremse, Haltestellenbremse, Kupplung, Wandlerkupplung, Geschwindigkeitsbegrenzer, Besonderheiten bei Gelenkbussen und „Kneeling“ entfallen bei Klasse D 1.

*) Bei Erweiterung von Klasse D 1 auf Klasse D 8 Doppelstunden klassenspezifischer Stoff.

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse L (2 Doppelstunden)

1. Verkehrsbeobachtungen und Verkehrsverhalten, Zusammenstellen von Zügen

Einfahren in Straßen
Überqueren von Straßen,
Abbiegen, auch unter Berücksichtigung ausschwenkender Teile
Beobachtung nach hinten (Spiegel, Teleskopspiegel, toter Winkel)

Fahrbahnbenutzung

Sonstige Pflichten von Führern langsamer Fahrzeuge bei Kolonnenbildung

Zusammenstellen von Zügen

Zusammenstellen von Zügen mit unterschiedlichen Bremsanlagen

Achsenabhängig (ein- oder mehrachsrig)
selbstfahrende Arbeitsmaschine, auch mit Anhänger, Zuggabel, Anhängerkupplung, Stützrad bei Einachsanhängern

Beachtung der fahrzeugbezogenen Vorschriften

Zulassungsfreiheit und Zulassungspflicht auch bei Anhängern; Geschwindigkeitsschilder, Fabrikschild und vorgezogene Untersuchungen

Kennzeichnungspflichten

Kennlichmachung von verkehrsgefährdeten Fahrzeugen- oder Anbauteilen
Überbreite, Überlänge, Zwillingsräder.

2. Technik und Sicherungseinrichtungen

Bremsen
Betriebsbremse, hydraulische Bremse, Druckluftbremse
Anlaufbremse und Feststellbremse
Einzelradbremsen
Unterlegkeile

Lenkung

Räder/Breifung

Anbaugeräte und Ladung
Be- und Entladung der Achsen
Betriebsgeschwindigkeit

Ladung.

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse T (6 Doppelstunden)

1. Verkehrsbeobachtungen und Verkehrsverhalten, Zusammenstellen von Zügen Einfahren in Straßen Überqueren von Straßen, Abbiegen, auch unter Berücksichtigung ausschwenkender Teile Beobachtung nach hinten (Spiegel, Teleskopspiegel, toter Winkel) Fahrbahnbenutzung Sonstige Pflichten von Führern langsamer Fahrzeuge bei Kolonnenbildung Zusammenstellen von Zügen Zusammenstellen von Zügen mit unterschiedlichen Bremsanlagen Achsenabhängig (ein- oder mehrachsrig) selbstfahrende Arbeitsmaschine, auch mit Anhänger, Zuggabel, Anhängerkupplung, Stützrad bei Einachsanhängern Beachtung der fahrzeugbezogenen Vorschriften Zulassungsfreiheit und Zulassungspflicht auch bei Anhängern; Geschwindigkeitsschilder, Fabrikschild und vorgezogene Untersuchungen Kennzeichnungspflichten Kennlichmachung von verkehrsgefährdeten Fahrzeugen- oder Anbauteilen Überbreite, Überlänge, Zwillingsräder.

2. Technik und Sicherungseinrichtungen Bremsen Betriebsbremse, hydraulische Bremse, Druckluftbremse Anlaufbremse und Feststellbremse Einzelradbremsen Unterlegkeile Lenkung Räder/Breifung Anbaugeräte und Ladung Be- und Entladung der Achsen Betriebsgeschwindigkeit Ladung.

3. Fahren mit Zügen, Zusammenstellen von Zügen

- a) Ladungssicherung
- b) Besonderheiten der Fahrbahnbenutzung
 - mit bis zu zwei Anhängern
 - bis zu 60 km/h
 - mit Ladung land- und forstwirtschaftlicher Güter
- c) Besonderheiten bei der Zusammenstellung von Zügen; Fahren mit Allradantrieb
- d) Verhalten an Bahnübergängen.

4. Wirkung von Kräften beim Fahren

- a) Kraftschluß, Reibung, Rollwiderstand
- b) Auswirkungen unterschiedlicher Ladungen
- c) in Steigungen und Gefällen
- d) Luftwiderstand, Seitenführungskraft, Fliehkraft
- e) Kippmomente.

5. Bremsanlagen

- a) Druckluftbeschaffungsanlage
- b) Kombinierte Druckluft - hydraulische Bremsanlage
 - Zugfahrzeug hydraulisch
 - Anhänger Druckluft
- c) Druckluftbremse Zweileitungsbremse.

6. Bremsanlagen des Anhängers

- a) Manueller Bremskraftregler
- b) Automatisch-lastabhängige Bremskraftregelung
- c) Hilfs- und Feststellbremsanlage
- d) Beleuchtungseinrichtungen an Anhängern.

Anlage 2.8
(zu § 4 Abs. 4)

M	2 Doppelstunden
A1, A	4 Doppelstunden
B	2 Doppelstunden
C1	6 Doppelstunden
C1 (Vorbesitz D1)	2 Doppelstunden
C1 (Vorbesitz D)	2 Doppelstunden
C	10 Doppelstunden
C (Vorbesitz C1)	4 Doppelstunden
C (Vorbesitz D1)	4 Doppelstunden
C (Vorbesitz D)	2 Doppelstunden
CE	4 Doppelstunden
D1	10 Doppelstunden
D1 (Vorbesitz C1)	4 Doppelstunden
D1 (Vorbesitz C)	4 Doppelstunden
D	18 Doppelstunden
D (Vorbesitz C)	8 Doppelstunden
D (Vorbesitz C1)	12 Doppelstunden
D (Vorbesitz D1)	8 Doppelstunden
L	2 Doppelstunden
T	6 Doppelstunden

Sachgebiete für den praktischen Unterricht für alle Klassen

- 1 Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt
- 1.1 Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs
- 1.2 Sitzposition
- 1.3 Einstellen der Spiegel
- 1.4 Lenkradhaltung (-führung)
- 1.5 Anlegen und Lösen des Sicherheitsgurts
- 1.6 Einstellen der Kopfstützen
- 1.7 Bedienungseinrichtungen
- 2 Verhalten beim Anfahren in der Ebene, Steigungen und Gefällstrecken
- 3 Gangwechsel
(Besitz des Ausbildungsfahrzeug eine automatische Kraftübertragung, so muß der Bewerber mit deren Besonderheiten vertraut gemacht werden.)
- 3.1 Umweltschonendes Anpassen der Getriebegänge an Verkehrslage, Straßenzustand und Straßenverlauf
- 3.2 Schalten in Steigungen und Gefällstrecken, auch unter Umweltgesichtspunkten
- 4 Fahrbahnbenutzung
- 4.1 Verhalten auf Straßen mit einem oder mehreren Fahrstreifen
- 4.2 Verhalten an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
- 5 Abbiegen und Fahrstreifenwechsel
- 5.1 Abbiegen an Einmündungen und Kreuzungen
- 5.2 Abbiegen in Grundstücke
- 5.3 Einordnen zum Abbiegen
- 5.4 Fahrstreifenwechsel ohne Abbiegevorgang
- 6 Rückwärtsfahren und Wenden
- 6.1 Richtige Körperhaltung während der Rückwärtsfahrt
- 6.2 Rückwärtsfahren mit und ohne Fahrtrichtungsänderung
- 6.3 Wenden
- 7 Beobachtung des Verkehrsraums, des Verlaufs und der Beschaffenheit der Fahrbahn sowie Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen
- 8 Fahrgeschwindigkeit
- 8.1 Umweltbewußtes Angleichen der Fahrgeschwindigkeit an Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnisse
- 8.1 Abstandhalten vom vorausfahrenden Fahrzeug (auch bei geringer Geschwindigkeit)
- 8.3 Fahrgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften
- 8.4 Fahrgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften
- 8.5 Fahrgeschwindigkeit auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen
- 8.6 Bremsen in Gefahrensituationen

- 9 Autobahnen und Kraftfahrstraßen
 - 9.1 Einfahren, Ausfahren
 - 9.2 Beschleunigungsstreifen und Verzögerungsstreifen
- 10 Überholen
(Überholvorgänge sind auch außerhalb geschlossener Ortschaften sowie auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen zu üben)
- 11 Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen
 - 11.1 Ausreichende Beobachtung der kreuzenden Straße und rechtzeitige Anpassung der Geschwindigkeit an die Sichtverhältnisse
 - 11.2 Heranfahren an die bevorrechtigte Straße
 - 11.3 Einfahren in Vorfahrtstraßen
 - 11.4 Bremsbereitschaft
 - 11.5 Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen mit Regelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen
 - 11.6 Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen mit Verkehrszeichen
 - 11.7 Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen ohne Verkehrszeichen
 - 11.8 Verhalten an Bahnübergängen
- 12 Verhalten gegenüber Fußgängern und Radfahrern
 - 12.1 beim Abbiegen
 - 12.2 beim Geradeausfahren
 - 12.3 an Fußgängerüberwegen
 - 12.4 in verkehrsberuhigten Bereichen
 - 12.5 an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
- 13 Halten und Parken
 - 13.1 Halten in Steigungen und in Gefällstrecken
 - 13.2 Einfahren in eine Parklücke
 - 13.2.1 zwischen hintereinander stehenden Fahrzeugen
 - 13.2.2 zwischen nebeneinander stehenden Fahrzeugen
 - 13.3 Maßnahmen beim Verlassen des Fahrzeuges
 - 13.4 Maßnahmen zur Sicherung lieggebliebener Fahrzeuge
- 14 Vorausschauendes Fahren
 - 14.1 Beobachtung anderer Verkehrsteilnehmer
 - 14.2 Beobachtung des Fahrverhaltens der anderen Fahrzeugführer
 - 14.3 Beobachtung des Verkehrsraumes
- 15 Verhalten in komplizierten Verkehrssituationen
- 16 Vermeiden risikoreicher Verkehrssituationen
- 17 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für die Klasse BE
 - 17.1 Anhänger
 - 17.1.1 Anhänger an- und abkuppeln
 - 17.1.2 Prüfen der Verkehrssicherheit des Zuges
 - elektrische Anlage
 - Bremsanlage
 - 17.2 Zusammenstellung des Zuges
 - Prüfen der Zugmaße
 - Prüfen der einzelnen Massen (Leermasse, zulässige Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge und des Zuges, Stützlast)

- 17.3 Ladung
 - Ladungssicherung
 - Prüfung des Aufbaus
 - Unterlegkeile
- 17.4 Fahren mit Zügen
 - Fahren innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften
 - Fahren auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen
 - Verhalten in besonderen Situationen
 - Fahren in Kurven, Gefällstrecken und Steigungen
 - Verhalten an Bahnübergängen
 - Rückwärtsfahren
 - Rangieren
 - Grundfahrübungen
- 17.5 Abstellen des Anhängers
 - Sichern gegen Wegrollen
 - Kenntlichmachung
- 18 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für die Klassen A1, A und M
- 18.1 Handhabung des Kraftrades
- 18.2 Anfahren und Halten
- 18.3 Geradeausfahren mit Schrittgeschwindigkeit
- 18.4 Fahren eines Kreises
- 18.5 Wenden auf der Fahrbahn in der Ebene, Steigungen und Gefällstrecken
- 18.6 Anfahren in Steigungen und Gefällstrecken
- 18.7 Abbremsen
- 18.8 Ausweichen nach Abbremsen
- 18.9 Gleichgewichtsübungen bei Schrittgeschwindigkeit
- 18.10 Wiederholtes kurzes Anhalten und Wiederanfahren
- 18.11 Fahren eines Slaloms
- 18.12 Ausweichen ohne abzubremsen
- 18.13 Umweltschonende Benutzung von Krafträdern
- 19 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für die Klasse T
- 19.1 Funktions- und Sicherheitskontrolle des Zugfahrzeuges sowie Handfertigkeiten
- 19.2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen
- 19.3 Grundfahraufgaben
- 19.4 Zusammenstellen von Zügen (Prüfen der Zugmaße)
- 19.5 Ladung
 - Ladungssicherung
 - Prüfen der Aufbauten
 - Unterlegkeile
- 19.6 Fahren mit Zügen
 - Fahren innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften
 - Verhalten in besonderen Situationen
 - Überholtwerden
 - Bahnübergänge
 - Einfahren, Ausfahren, Überqueren
- 19.7 Abstellen des Anhängers
 - Sichern gegen Wegrollen
 - Kenntlichmachung
- 20 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für die Klassen C1 und C
- 20.1 Funktions- und Sicherheitskontrolle, Handfertigkeiten
 - 20.1.1 Sichtprüfung
 - 20.1.1.1 Motor, Ölwanne und Getriebe

- 20.1.1.2 Kraftstofftank und Kraftstoffleitungen
- 20.1.1.3 Kühler, Kühlmittleitungen und Lüfter
- 20.1.1.4 Flüssigkeitsvorräte (Kraftstoff, Öl, Wasser)
- 20.1.2 Entlüftung der Kraftstoffanlage und Filterwechsel
- 20.1.3 Handhabung von Kaltstartanlagen
- 20.1.4 Luftfilter
- 20.1.5 Lenkeinrichtung, Federung, Räder und Bereifung
- 20.1.6 Elektrische Einrichtungen
- 20.1.7 Prüfung der Bremsanlagen
- 20.1.7.1 Dichtheit
- 20.1.7.2 Bremsflüssigkeitsstand
- 20.1.7.3 Druckwarneinrichtungen
- 20.1.7.4 Abschaltdruck des Druckreglers
- 20.1.7.5 Entwässern der Vorratsbehälter
- 20.1.7.6 Keilriemen (Zustand, Spannung)
- 20.1.7.7 Bremszylinder
- 20.1.8 Kontrolle von Aufbau, Planen, Bordwänden und sonstigen Einrichtungen zur Sicherung der Ladung
- 20.1.9 EG-Kontrollgerät (Handhabung, Ausfüllen, Einlegen und Entnehmen der Schaublätter)
- 20.1.10 Unterlegkeile
- 20.1.11 Verbandkasten
- 20.1.12 Warnleuchte und Warndreieck
- 20.1.13 Funktionsprüfung der Feststellbremse
- 20.2 Grundfahrbungen
- 20.2.1 Rückwärts an Rampe fahren
- 20.2.2 Seitlich rückwärts an Rampe fahren (links und rechts)
- 20.2.3 Seitlich vorwärts an Rampe fahren (links und rechts)
- 20.2.4 Wenden unter Ausnutzung einer Einmündung nach rechts
- 20.2.5 Einfahren in eine Lücke hintereinander stehender Fahrzeuge und Herausfahren (bei Rückwärtsfahrt mit Absichern)
- 20.2.6 Einfahren in eine Lücke nebeneinander stehender Fahrzeuge und Herausfahren (bei Rückwärtsfahrt mit Absichern)
- 21 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für die Klassen C1E und CE
- 21.1 Besondere Prüfungen im Anhängerbetrieb
- 21.1.1 Anhängerkupplung oder Sattelpkupplung
- 21.1.2 Kontrolle der Befestigung und Sicherung
- 21.1.3 Zuggabel und Drehschemel
- 21.1.4 Funktionsprüfung der Feststell- und der Auflaufbremse
- 21.1.5 Zuggabel und Drehschemel
- 21.2 Zusammenstellung des Zugs
- Prüfen der Zugmaße
- Prüfen der einzelnen Massen (Leermasse, zulässige Gesamtmasse von Einzelfahrzeugen und Zug, Stützlast)
- 21.3 Grundfahrbungen
- 21.3.1 An- und Abkuppeln des Anhängers oder Auf- und Absatteln des Sattelanhängers
- 21.3.2 Rangieren des Anhängers
- 21.4 Abstellen des Anhängers
- Sichern gegen Wegrollen
- Unterlegkeile
- Kenntlichmachung

- 21.5 Fahren mit Zügen
 - Fahren innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften
 - Fahren auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen
 - Verhalten in besonderen Situationen
 - Kurven, Gefällstrecken und Steigungen
 - Verhalten an Bahnübergängen
- 22 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für die Klassen D1 und D
 - 22.1 Funktions- und Sicherheitskontrollen, Handfertigkeiten
 - 22.1.1 Ausrüstung (Vorhandensein und Unterbringung)
 - 22.1.1.1 Verbandkästen
 - 22.1.1.2 Warndreieck
 - 22.1.1.3 Warnleuchte (Funktion)
 - 22.1.1.4 Unterlegkeile (Anzahl)
 - 22.1.1.5 Nothammer
 - 22.1.1.6 Handlampe
 - 22.1.1.7 Feuerlöscher (Erläutern der Handhabung)
 - 22.1.2 Räder und Reifen
 - 22.1.2.1 Übereinstimmung der Bezeichnung der Bereifung mit der Eintragung im Fahrzeugschein
 - 22.1.2.2 Radmuttern
 - 22.1.2.3 Laufflächen (Profil, Beschädigung, Zustand)
 - 22.1.2.4 Fremdkörper zwischen Zwillingsreifen
 - 22.1.2.5 Reifendruck
 - 22.1.2.6 Radwechsel
 - 22.1.2.7 Schneekettenmontage
 - 22.1.3 Bremsen
 - 22.1.3.1 Bremsflüssigkeit (Sichtprüfung)
 - 22.1.3.2 Pedalweg Hydraulikbremse
 - 22.1.3.3 Funktion des Bremskraftverstärkers
 - 22.1.3.4 Frostschutzmittel
 - 22.1.3.5 Vorratsdruck aufbauen
 - 22.1.3.6 Entwässern des Vorratsbehälters
 - 22.1.3.7 Funktion von Betriebs- und Feststellbremse
 - 22.1.3.8 Druckwarneinrichtungen
 - 22.1.4 Lenkung
 - 22.1.4.1 Funktion Lenkhilfe (stehender und laufender Motor, Lenkradspiel)
 - 22.1.4.2 Ölstand bei Servolenkung
 - 22.1.5 Elektrische Einrichtung
 - 22.1.5.1 Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen (Funktion, Zustand, Sichtprüfung)
Behebung von Störungen)
 - 22.1.5.2 Kontrolleuchten
 - 22.1.5.3 Scheinwerfer und Scheibenwischer, -wascher (Auswechseln von Glühlampen und Wischblättern, Wasser ergänzen)
 - 22.1.5.4 Batterie (Befestigung, Anschlüsse)
 - 22.1.5.5 Verständigungsanlage (Funktion)
 - 22.1.5.6 Klima-, Heizungsanlage
 - 22.1.5.7 Sicherungen
 - 22.1.6 Motor (Behebung von Störungen)
 - 22.1.6.1 Kraftstoff (Vorrat, Dichtheit des Behälters, Filterwechsel, Entlüften)
 - 22.1.6.2 Ölstand
 - 22.1.6.3 Kühler und Kühlmittel (Flüssigkeitsvorrat, Dichtheit)
 - 22.1.6.4 Keilriemen/Spannung, Risse

- 22.1.7 EG-Kontrollgerät
- 22.1.7.1 Ausfüllen des Schaublattes
- 22.1.7.2 Einlegen des Schaublattes
- 22.1.7.3 Schließen und Bedienen des Kontrollgerätes
- 22.1.8 Türbetätigungseinrichtungen (Funktionsprüfung auch von außen)
- 22.1.9 Bedienung mechanischer Notausstiege
- 22.1.10 Beladung der Gepäckräume
- 22.2 Grundfahrlübungen
- 22.2.1 Rückwärtsfahren in einem Bogen (rechts und links, links nur auf Busparkplätzen)
- 22.2.2 Einfahren in eine Lücke hintereinander stehender Fahrzeuge
- 22.2.3 Einfahren in eine Lücke nebeneinander stehender Fahrzeuge
- 22.2.4 Anfahren an Steigungen
- 22.3 Fahren innerhalb geschlossener Ortschaften
- 22.3.1 Fahrstreifenwechsel
- 22.3.2 Abbiegen an Kreuzungen und Einmündungen unter besonderer Berücksichtigung des toten Winkels
- 22.3.3 Fahren in engen Straßen
- 22.3.4 Einschätzen des Raumbedarfes
- 22.3.5 Anfahren von Aussteigeplätzen
- 22.3.6 Bedienen der spezifischen Buseinrichtung, z. B. Haltestellenbremse, Retarder, automatische Türsicherung, Einstieghilfen
- 22.3.7 An- und Abfahrten von Haltestellen und Haltestellenbuchten
- 22.3.8 Beschleunigen, Bremsen und Kurvenfahren (Berücksichtigung stehender Fahrgäste)
- 22.4 Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften
- 22.4.1 Autobahnen und Kraftfahrstraßen (Ein- und Ausfahren, Fahrstreifenwahl, Fahrverhalten bei höheren Geschwindigkeiten, Verhalten auf Rastanlagen)
- 22.4.2 Bundes- und Landstraßen
- 22.4.3 schmale, kurvenreiche und - soweit möglich - bergige Straßen
- 22.4.4 Geschwindigkeitsbegrenzungen, Anpassung der Geschwindigkeit an Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnisse
- 22.4.5 Überholen, Überholverbote
- 22.4.6 Abstand nach vorn und zur Seite
- 22.4.7 selbständiges Auffinden von Umkehr- und Wendemöglichkeiten
- 22.4.8 vorausschauendes Fahren, behutsames Beschleunigen und degressives Bremsen
- 22.4.9 Benutzung von automatischen Blockierverhinderern
- 23 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für die Klasse DE
- 23.1 Funktions- und Sicherheitskontrolle, Handfertigkeiten
- 23.1.1 Prüfung der Bremsanlagen
- 23.1.1.1 Kontrolle der Druckluftbremsanschlüsse und der elektrischen Anschlüsse
- 23.1.1.2 Funktionsprüfung der Feststell- und der Auflaufbremse
- 23.1.2 Kontrolle von Aufbau, Planen, Bordwänden und sonstigen Einrichtungen zur Sicherung der Ladung
- 23.2 Besondere Prüfungen im Anhängerbetrieb
- 23.2.1 Anhängerkupplung oder Sattelkupplung
- 23.2.2 Kontrolle der Befestigung und Sicherung
- 23.2.3 Zuggabel und Drehschemel

- 23.3 Zusammenstellung des Zuges
 - Prüfen der Zugmaße
 - Prüfen der einzelnen Massen (Leermasse, zulässige Gesamtmasse von Einzelfahrzeugen und Zug, Stützlast)
- 23.4 Grundfahrübungen
 - 23.4.1 An- und Abkuppeln des Anhängers
 - 23.4.2 Rangieren des Anhängers
- 23.5 Abstellen des Anhängers
 - Sichern gegen Wegrollen
 - Unterlegkeile
 - Kenntlichmachung
- 23.6 Fahren mit Zügen
 - Fahren innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften
 - Fahren auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen
 - Verhalten in besonderen Situationen
 - Kurven, Gefällstrecken und Steigungen
 - Verhalten an Bahnübergängen

Anlage 4
(zu § 5 Abs. 3)

Die besonderen Ausbildungsfahrten für die Klassen A1, A, B, BE, C1, C1E, C und CE

	Besondere Ausbildungsfahrten	A1 A B	A1 auf A A (leistungs- beschränkt) auf A (leist- ungsunbe- schränkt) *)	B auf BE B auf C1 C1 auf C C1 auf C1E	B auf C C auf CE	C1 und C1E in einem gemeinsamen			C und CE in einem gemeinsamen		
						Solo	Zug	Gesamt	Solo	Zug	Gesamt
1	Schulung auf Bundes- oder Landstraße (Überlandschulung, davon eine Fahrt mit min- destens zwei Stunden zu je 45 Minuten)	5	3	3	5	1	3	4	3	5	8
2	Schulung auf Autobahnen (davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten)	4	2	1	2	1	1	2	1	2	3
3	Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit (zusätzlich zu den Fahrten nach Nr. 1 und 2, mindestens zur Hälfte auf Autobahnen, Bundes- oder Landstraßen in Stunden zu je 45 Minuten)	3	1	1	3	0	2	2	0	3	3

*) vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Anlage 5
(zu § 5 Abs. 4)

Praktische Mindestausbildung in den Klassen D1, D, D1E und DE

Vorbesitz der Klasse(n)	Fahrpraxis	Erwerb	Grundausbildung	Überland	Autobahn	Nachtfahrt
C	C mehr als 2 Jahre*	D	7	8	4	3
		D1	6	4	2	2
C	C bis 2 Jahre*	D	14	16	8	6
		D1	8	8	4	4
B/C1	B oder C1 mehr als 2 Jahre*	D	33	12	8	5
		D1	16	8	4	4
B/C1	B oder C1 bis 2 Jahre*	D	35	18	10	7
		D1	31	15	8	6
D1		D	20	5	5	5
D		DE**	4	3	1	1
D1		D1E***	4	3	1	1

- * innerhalb der letzten fünf Jahre
 ** entfällt bei Vorbesitz CE
 *** entfällt bei Vorbesitz C1E bzw. CE

Anlage 6

(zu § 5 Abs. 5)

Für die Klassen C1, C, C1E, CE, D1, D1E, D, DE und T

**Funktions- und Sicherheitskontrolle sowie entsprechende
Handfertigkeiten**

**Kontrolle der Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Verkehrs- und
Betriebssicherheit**

1. EG-Kontrollgerät (Klassen C1, C, D1 und D)

Ausfüllen und Einlegen eines Schaublattes

Bedienung der Schalter

Bedeutung der Kontrolllampen kennen

Benennen der Symbole auf dem Kontrollgerät

Auswerten eines Schaublattes

a) Wieviel Kilometer wurden gefahren?

b) Wie lang war die Fahrtunterbrechung?

c) Nach wieviel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?

d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren?

Ausfüllen des Schaublattes am Ende einer Fahrt

2. Bremsen (alle Klassen)

Sichtprüfung des Standes der Bremsflüssigkeit

Prüfen der Druckwarneinrichtung

Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen

Funktion des Druckreglers prüfen

Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse

Wirkung des Lufttrockners oder Vorrat des Frostschutzmittels in der Frostschutzpumpe prüfen

3. Räder, Reifen und Lenkung (a l l e K l a s s e n)

Prüfen der Reifengröße anhand des Fahrzeugscheins

Prüfen der Tragfähigkeit der Reifen anhand des Fahrzeugscheins

Prüfen des Reifenzustandes/Reifendruckes
(Profil, Beschädigung, Fremdkörper)

Sichtprüfung des Sitzes der Radmuttern

Prüfen der Felgen auf Beschädigung

Prüfung Reserverad, Sicherung, Zustand

Funktion der Lenkhilfe prüfen (stehender, laufender Motor)

Lenkungsspiel prüfen

Ölstand der Servolenkung prüfen

4. Elektrische Ausstattung/Beleuchtungseinrichtungen/Kontrolleinrichtungen
(a l l e K l a s s e n)

Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrißleuchte vorne
Funktion prüfen

Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen

Hupe/Lichthupe/Warnblinklicht/Seitenmarkierungsleuchten
Funktion prüfen

Batterie (Anschlüsse, Befestigung, Flüssigkeitsstand) prüfen

Reihenfolge des An- und Abklemmens beim Fremdstart benennen

Kontrollampen benennen -Blin-
ker/Warnblinklicht/Fernlicht/Handbremse/Automatischer Blockierverhinderer/
Temperaturanzeigen

Schluß-, Umrißleuchten hinten, Funktion prüfen

5. Motor/Betriebsstoffe (a l l e K l a s s e n)

Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kühlflüssigkeitsstand

Überprüfung des Motorölstandes

Dichtheit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen

Keilriemen-Sichtprüfung, Zustand und Spannung,

Wasservorrat in Scheiben- und Scheinwerferwaschanlage prüfen

Einstellung der Scheibenwasch-Spritzdüsen prüfen gegebenenfalls reinigen

Überprüfung der Zustandsanzeige für Luftfilteranlage

6. Ausrüstung/Aufbau/Zusatzeinrichtung (a l l e K l a s s e n)

Warnleuchte, Warndreieck, Warnweste

Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung, Zustand)

Verbandkasten (Unterbringung)

Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen, Plane

Sichtprüfung der Anhängerkupplung

Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)

Plane/Spiegel

(Zustand und Befestigung kontrollieren, prüfen, ob Plane frei von Wasser oder u. U. von Schnee und Eis)

7. Handfertigkeiten (Klassen D1 und D)

Erläutern eines Radwechsels

Auswechseln einer Glühlampe im Scheinwerfer
(gilt nicht für Gasentladelampe)

Auswechseln einer Lampe in Brems-, Blink- oder Schlußleuchte

Funktionsprüfung der Verständigungsanlage

Funktionsprüfung der Türbetätigungsanlage
(auch von außen)

Kontrolle der Scheibenwischer, der Scheibenwaschanlage, evtl. Einstellen der Düsen, reinigen

Wechseln eines Wischerblattes

Beschreibung der Handhabung des Feuerlöschers

Funktionsprüfung der Warnleuchte, Handlampe

Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage erklären

8. Handfertigkeiten (Klassen DE, D1E, CE, C1E)

Funktions- und Sicherheitskontrolle, Handfertigkeiten

Prüfung der Bremsanlagen

Kontrolle der Druckluftbremsanschlüsse und der elektrischen Anschlüsse

Funktionsprüfung der Druckluftbremsanschlüsse und der Auflaufbremse

Kontrolle von Aufbau, Planen, Bordwänden und sonstigen Einrichtungen zur Sicherung der Ladung

Ausbildungsbescheinigung für den theoretischen Mindestunterricht
(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Familienname:		Anschrift:	
Vorname:			
Geburtsdatum:		Beantragte Klasse(n):	

Grundstoff

Es wird bescheinigt, daß während der Ausbildung an dem nach § 4 Absatz 3 FahrSchAusbO vorgeschriebenen Mindestunterricht des allgemeinen Teils (Grundstoff) wie folgt teilgenommen wurde:

 Doppelstunden zu je 90 Minuten
(Bei Ersterwerb 12 Doppelstunden Grundstoff zu je 90 Minuten.)

Ort, Datum

Unterschrift des FahrSchulInhabers/des verantwortlichen Leiters
und Stempel der Fahrschule

Unterschrift des FahrSchülers

Klassenspezifischer Stoff

Es wird bescheinigt, daß während der Ausbildung an dem nach § 4 Absatz 4 FahrSchAusbO vorgeschriebenen klassenspezifischen Mindestunterricht wie folgt teilgenommen wurde:

Für Klasse wurde an Doppelstunden zu je 90 Minuten teilgenommen.

Der Abschluß der theoretischen Ausbildung entsprechend § 6 FahrSchAusbO wird bestätigt. ☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum

Unterschrift des FahrSchulInhabers/des verantwortlichen Leiters
und Stempel der Fahrschule

Unterschrift des FahrSchülers

Für Klasse wurde an Doppelstunden zu je 90 Minuten teilgenommen.

Der Abschluß der theoretischen Ausbildung entsprechend § 6 FahrSchAusbO wird bestätigt. ☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum

Unterschrift des FahrSchulInhabers/des verantwortlichen Leiters
und Stempel der Fahrschule

Unterschrift des FahrSchülers

Tabelle des zu absolvierenden klassenspezifischen theoretischen Mindestunterrichtes gemäß § 4 Absatz 4 FahrSchAusbO.

Klasse	Doppelstunde (je 90 Minuten)	Erweiterung auf Klasse	Bei Vorbesitz der Klasse	Doppelstunde (je 90 Minuten)	Erweiterung auf Klasse	Bei Vorbesitz der Klasse	Doppelstunde (je 90 Minuten)
A	4	C1	B	6	D1	B	10
A1	4	C1	D1	2	D1	C1	4
B	2	C1	D	2	D1	C	4
M	2	C	B	10	D	B	18
L	2	C	C1	4	D	C	8
T	6	C	D1	4	D	C1	12
		C	D	2	D	D1	8
		CE	C	4	BE, C1E, D1E und DE ohne theoretische Prüfung		

Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht der Klassen M, A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE und T
(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Familienname:		Anschrift:	
Vorname:			
Geburtsdatum:		Beantragte Klasse(n):	

Grundausbildung

Es wird bescheinigt, daß während der Ausbildung an der nach § 5 Absatz 2 FahrSchAusO vorgeschriebenen Grundausbildung wie folgt teilgenommen wurde:

Für Klasse _____ wurden mindestens _____ Stunden zu je 45 Minuten durchgeführt.

(Bei jeweiligem Ersterwerb der Klassen A1 und B soll die Grundausbildung vor Beginn der besonderen Ausbildungsfahrten mindestens zehn Stunden zu je 45 Minuten umfassen; dies gilt auch für den Ersterwerb der Klasse A).

Ort, Datum _____

Unterschrift des FahrSchulinhabers/des verantwortlichen Leiters
und Stempel der Fahrschule

Unterschrift des FahrSchülers _____

Für Klasse _____ wurden mindestens _____ Stunden zu je 45 Minuten durchgeführt.

(Bei jeweiligem Ersterwerb der Klassen A1 und B soll die Grundausbildung vor Beginn der besonderen Ausbildungsfahrten mindestens zehn Stunden zu je 45 Minuten umfassen; dies gilt auch für den Ersterwerb der Klasse A).

Ort, Datum _____

Unterschrift des FahrSchulinhabers/des verantwortlichen Leiters
und Stempel der Fahrschule

Unterschrift des FahrSchülers _____

Besondere Ausbildungsfahrten und praktische Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug

Es wird bescheinigt, daß während der Ausbildung an den nach § 5 Absatz 3 FahrSchAusO vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsfahrten wie folgt teilgenommen wurde:

Für Klasse _____ wurden: _____ Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.
_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen durchgeführt.
_____ Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt.Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach
§ 5 Abs. 5 FahrSchAusO
wurde durchgeführt.
(Gilt für die Klassen C1, C1E, C, CE und T)Ja ☐ Nein ☐

Der Abschluß der Ausbildung entsprechend § 6 FahrSchAusO wird bestätigt.

Ja ☐ Nein ☐

Ort, Datum _____

Unterschrift des FahrSchulinhabers/des verantwortlichen Leiters
und Stempel der Fahrschule

Unterschrift des FahrSchülers _____

Für Klasse _____ wurden: _____ Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.
_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen durchgeführt.
_____ Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt.Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5
Abs. 5 FahrSchAusO wurde durchgeführt.
(Gilt für die Klassen C1, C1E, C, CE und T)Ja ☐ Nein ☐

Der Abschluß der Ausbildung entsprechend § 6 FahrSchAusO wird bestätigt.

Ja ☐ Nein ☐

Ort, Datum _____

Unterschrift des FahrSchulinhabers/des verantwortlichen Leiters
und Stempel der Fahrschule

Unterschrift des FahrSchülers _____

Tabelle der zu absolvierenden besonderen Ausbildungsfahrten in Stunden zu je 45 Minuten nach Anlage 4 der FahrSchüler-Ausbildungsordnung

	Besondere Ausbildungsfahrten	A1 A B	A1 auf A A auf A leistungs- beschränkt	B auf BE B auf C1 C1 auf C	B auf C C auf CE	C1 und C1E in einem gemeinsamen Ausbildungs-gang			C und CE in einem gemeinsamen Ausbildungs-gang		
						Solo	Zug	Gesamt	Solo	Zug	Gesamt
1	Schulung auf Bundes- oder Landstraße (Überlandschulung, davon eine Fahrt mit min- destens zwei Stunden zu je 45 Minuten)	5	3	3	5	1	3	4	3	5	8
2	Schulung auf Autobahnen (davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten)	4	2	1	2	1	1	2	1	2	3
3	Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit (zusätzlich zu den Fahrten nach Nr. 1 und 2, mindestens zur Hälfte auf Autobahnen, Bundes- oder Landstraßen in Stunden zu je 45 Minuten)	3	1	1	3	0	2	2	0	3	3

Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht der Klassen D1, D1E, D und DE
(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Familienname:		Anschrift:	
Vorname:			
Geburtsdatum:		Beantragte Klasse(n):	

Grundausbildung

Es wird bescheinigt, daß während der Ausbildung an der nach § 5 Absatz 4 FahrSchAusBO vorgeschriebenen Grundausbildung wie folgt teilgenommen wurde:

Für Klasse _____ wurden mindestens _____ Stunden zu je 45 Minuten durchgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift des FahrSchulInhabers/des verantwortlichen Leiters
und Stempel der FahrSchule

Unterschrift des FahrSchülers

Besondere Ausbildungsfahrten und praktische Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug

Es wird bescheinigt, daß während der Ausbildung an den nach § 5 Absatz 4 FahrSchAusBO vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsfahrten wie folgt teilgenommen wurde:

Für Klasse _____ wurden: _____ Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.
_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen durchgeführt.
_____ Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt.

Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5 Abs. 5 FahrSchAusBO wurde durchgeführt.

Ja Nein

☐ ☐

Der Abschluß der Ausbildung entsprechend § 6 FahrSchAusBO wird bestätigt.

Ja Nein

☐ ☐

Ort, Datum

Unterschrift des FahrSchulInhabers/des verantwortlichen Leiters
und Stempel der FahrSchule

Unterschrift des FahrSchülers

Für Klasse _____ wurden: _____ Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.
_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen durchgeführt.
_____ Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt.

Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5 FahrSchAusBO wurde durchgeführt.

Ja Nein

☐ ☐

Der Abschluß der Ausbildung entsprechend § 6 FahrSchAusBO wird bestätigt.

Ja Nein

☐ ☐

Ort, Datum

Unterschrift des FahrSchulInhabers/des verantwortlichen Leiters
und Stempel der FahrSchule

Unterschrift des FahrSchülers

Vorbesitz der Klasse(n)	Fahrpraxis	Erwerb	Grundausbildung	Überland	Autobahn	Nachtfahrt
C	C mehr als 2 Jahre*	D	7	8	4	3
		D1	6	4	2	2
C	C bis 2 Jahre*	D	14	16	8	6
		D1	8	8	4	4
B/C1	B oder C1 mehr als 2 Jahre*	D	33	12	8	5
		D1	16	8	4	4
B/C1	B oder C1 bis 2 Jahre*	D	35	18	10	7
		D1	31	15	8	6
D1		D	20	5	5	5
D		DE	4	3	1	1
D1		D1E	4	3	1	1

* innerhalb der letzten fünf Jahre

** entfällt bei Vorbesitz CE

*** entfällt bei Vorbesitz C1E bzw. CE

Artikel 5

Änderung der Fahrpersonalverordnung

Die Fahrpersonalverordnung vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307, 1791), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. Fahrzeuge, die zur Ausbildung von Fahrschülern und Fahrlehrern (§ 5 Abs. 1 und § 12 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom ... [Einsetzen: ... 1998, BGBl. ... I S. ...]) sowie für die entsprechenden Prüfungen (Anlage 7 zu § 17 Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung vom ... [Einsetzen: ... 1998, BGBl. ... I S. ...],) und §§ 15 und 18 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer vom ..., [BGBl. I S.]) verwendet werden;“.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 885),
2. die Verordnung über die Ausbildung zum Fahrlehrer vom 13. Mai 1977 (BGBl. I S. 733), geändert durch Verordnung vom 20. November 1987 (BGBl. I S. 2387),

3. die Prüfungsordnung für Fahrlehrer vom 27. Juli 1979 (BGBl. I S. 1263)
4. die Verordnung über die Ausbildung von Fahrschülern für den Kraftfahrzeugverkehr vom 31. Mai 1976 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Februar 1996 (BGBl. I S. 216).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Begründung

I. Allgemeines

1. Mit dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) wurde auch das Fahrlehrergesetz grundlegend novelliert. Hervorzuheben sind:
 - Verbesserung der Ausbildung der Fahrlehreranwärter, insbesondere durch Ergänzung der bisherigen alleinigen theoretischen Ausbildung von fünf Monaten in einer Fahrlehrerausbildungsstätte um ein Praktikum von viereinhalb Monaten in einer Ausbildungsfahrschule,
 - Neugestaltung der Prüfung für den Erwerb der Fahrlehrerlaubnis,
 - Einführung einer allgemeinen obligatorischen Fortbildungspflicht für alle Fahrlehrer,
 - Umsetzung der EG-Richtlinie 92/51 EWG über die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungszeugnissen im Bereich des Fahrlehrerwesens,
 - Auflösung des bisherigen zentralen Fahrlehrerregisters beim Kraftfahrt-Bundesamt und Integration der Registrierung der Fahrlehrer in das neu zu schaffende Zentrale Fahrerlaubnisregister unter Abgleich mit dem Verkehrszentralregister. Neufassung der gesamten Registervorschriften,
 - Anpassung des gesamten Systems der Fahrlehrerlaubnis und der Fahrlehrerklassen an das neue Fahrerlaubnisklassensystem nach der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG.

Im einzelnen wird auf die amtliche Begründung zur Änderung des Fahrlehrergesetzes in der Bundestagsdrucksache 13/6914, S. 54, 55 und S. 85 ff. verwiesen.

2. Die vorgenannten Ziele werden durch die vorliegenden vier fahrlehrerrechtlichen Verordnungen (Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, Fahrlehrer-Ausbildungsordnung, Fahrlehrer-Prüfungsordnung, Fahrschüler-Ausbildungsordnung) umgesetzt, soweit dies noch nicht im Fahrlehrergesetz selbst erfolgt ist und das Fahrlehrergesetz deshalb die entsprechenden Verordnungsermächtigungen zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus sollen durch die Verordnungen folgende Vorhaben verwirklicht werden:

- Reform der Fahrschulerausbildung, insbesondere durch einen neuen Ansatz in der theoretischen Ausbildung,
- effizientere Gestaltung der Fahrschulaufsicht durch Verbesserung des Instrumentariums für die Aufsichtsbehörden der Länder,
- Anpassung der fahrlehrerrechtlichen Vorschriften an die Fortentwicklungen und Änderungen der Verhältnisse im Straßenverkehr und im Fahrlehrerwesen.

Wegen der dadurch bedingten zahlreichen Änderungen der Vorschriften erscheint es erforderlich, bei dieser Gelegenheit sämtliche vier Verordnungen neu zu fassen.

3. Umsetzung der Ziele und Vorhaben in den einzelnen fahrlehrerrechtlichen Verordnungen

a) Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die neue Durchführungsverordnung regelt - wie die alte - die Punkte, die nicht bereits in den drei anderen speziellen Verordnungen (Fahrlehrer-Ausbildungsordnung, Fahrlehrer-Prüfungsordnung, Fahrschüler-Ausbildungsordnung) enthalten sind.

Die Vorschrift des § 1, der bereits seit 1979 aufgehoben ist, befaßt sich nunmehr mit der Anerkennung der Fahrlehrerberechtigungen aus den anderen EU-Mitgliedstaaten und EWR-Staaten im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992. Von den übrigen Bestimmungen des ersten Abschnittes (Anforderungen an Fahrlehrer und Fahrschulen) sind neu aufgenommen § 6 (Konkretisierung der in § 18 des Fahrlehrergesetzes enthaltenen Verpflichtungen zur Führung von Ausbildungsnachweisen für Fahrschüler und Tagesnachweisen für Fahrlehrer) und § 7 (Einzelheiten über den Preisaushang mit den Preisen für die Fahrschulleistungen nach § 19 des Fahrlehrergesetzes). Die neuen Bestimmungen der §§ 6 und 7 haben zwei Zweckrichtungen: Einmal machen sie die Leistungen der Fahrschule für den Fahrschüler als Kunden kontrollierbarer und transparenter als bislang. Zum anderen soll die Fahrschulaufsicht durch die zuständigen Aufsichtsbehörden mit Hilfe der vorgeschriebenen Aufzeichnungen, Nachweise und Publikationen verbessert und effizienter gemacht werden.

Der zweite Abschnitt (Anforderungen an Fahrlehrerausbildungsstätten, §§ 8 bis 12) ist in seiner Struktur unverändert geblieben. Der Pädagoge bzw. Erziehungswissenschaftler findet Eingang in § 8 (Anforderungen an den verantwortlichen Leiter der Fahrlehrerausbildungsstätte) und § 9 (Lehrkräfte in Fahrlehrerausbildungsstätten). Damit soll dem Berufspädagogen und der Erziehungswissenschaft der ihnen im Rahmen Fahrlehrerausbildung zustehende Platz eingeräumt werden.

Die Vorschriften des dritten Abschnitts (Anforderungen an Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis, §§ 13 und 14) werden angepaßt an die neuen Regelungen für die Durchführung von Aufbauseminaren für auffällige Fähranfänger (§ 2a des Straßenverkehrsgesetzes) und sonstige auffällige Kraftfahrer (§ 4 des Straßenverkehrsgesetzes). Es erfolgt inhaltlich und redaktionell eine Orientierung an den vorgenannten neuen Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes sowie an § 31 des Fahrlehrergesetzes.

Neu ist der vierte Abschnitt (§ 15) über die Fortbildung für alle Fahrlehrer, die durch § 33a des Fahrlehrergesetzes eingeführt wurde.

Ebenfalls neu ist der fünfte Abschnitt (§ 16) mit den neuen Registervorschriften für die örtlichen Fahrlehrerregister.

Der sechste Abschnitt enthält schließlich die notwendigen Übergangsbestimmungen (§ 17) und die angepaßten Ordnungswidrigkeitenbestimmungen (§ 18).

b) Fahrlehrer-Ausbildungsordnung

Neben Änderungen der bisherigen Vorschriften über die theoretische Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte enthält die Verordnung neue Bestimmungen über die Ausbildungsfahrschule (§ 3), in der das neu eingeführte viereinhalbmonatige Praktikum vom Fahrlehreranwärter absolviert werden soll.

c) Prüfungsordnung für Fahrlehrer

Die neue Vorschrift des § 4 des Fahrlehrergesetzes über die Fahrlehrerprüfung setzt neue Akzente bei der fachlichen Eignung des Fahrlehrers. Neu ist die ausdrückliche Erwähnung der verkehrspädagogischen Kenntnisse, denen auch pädagogische Fertigkeiten entsprechen müssen (vgl. amtliche Begründung in BT-Drucks. 13/6914, S. 87).

Folgerichtig ist deshalb, daß zu den bisherigen drei Prüfern (Jurist, Ingenieur, Fahrlehrer) als vierter der Pädagoge bzw. Erziehungswissenschaftler hinzutritt. Damit soll gemäß dem Willen des Gesetzgebers auch in der Prüfung die Pädagogik den ihr gemäßen Platz erhalten.

Aus Gründen des Sachzusammenhanges und der besseren Praktikabilität werden in der neuen Prüfungsordnung nunmehr auch die Zulassung zur Fahrlehrerprüfung und die Zulassungsvoraussetzungen geregelt (§ 8).

Im übrigen wird die Prüfungsordnung an das neue Konzept gemäß § 4 des Fahrlehrergesetzes, das vier selbständige Prüfungen vorsieht (fahrpraktische Prüfung, Fachkundeprüfung, mündliche Lehrprobe, praktische Lehrprobe) angepasst.

d) **Fahrschüler-Ausbildungsordnung**

Eine bessere und effizientere Ausbildung der Fahrschüler ist zur weiteren Verminderung des immer noch zu hohen Unfallrisikos der jungen Fahranfänger unerlässlich.

Jährlich laufen mehr als 900 000 Fahrerlaubnisbewerber durch die ca. 15 000 Fahrschulen in ganz Deutschland. Zwei Drittel der Fahrschüler stehen im Alter zwischen 18 und 20 Jahren, 90 % erwerben bis zum 25. Lebensjahr die Pkw-Fahrerlaubnis. Fahrschüler bzw. Fahranfänger sind also heute ganz überwiegend im jugendlichen bzw. jungen Alter. Gerade aber die Gruppe der jungen Fahranfänger im Alter bis zu 24 Jahren ist am meisten unfallgefährdet und am höchsten unfallbelastet. Von den jungen Fahranfängern sind ca. 14 % im Verkehrszentralregister als auffällig registriert, während die Quote bei den sonstigen Kraftfahrern (die nicht mehr junge Fahranfänger sind) bei ca. 8 % liegt. Hinzu kommt, daß die von den jungen Fahranfängern verursachten Unfälle überdurchschnittlich schwer (insbesondere hinsichtlich der Folgen) sind. Außerdem kann man von einer nicht unbeträchtlichen Dunkelziffer (nicht entdeckter Alleinunfälle und nicht entdeckter Verkehrsverstöße) ausgehen.

Zwar haben spezielle Maßnahmen wie der seit 1986 geltende Stufenführerschein für Zweiradfahrer und der 1986 eingeführte Führerschein auf Probe eine gewisse Reduzierung der Unfälle bei den Fahranfängern gebracht (der Führerschein auf Probe hat allgemein eine Unfallreduzierung um 5 % erbracht). Dies

reicht jedoch bei weitem nicht aus. Es besteht weiterhin Handlungsbedarf. Weitere Maßnahmen müssen ergriffen werden.

Bei der im Zuge der Umsetzung der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie erfolgten Novellierung des Fahrerlaubnisrechts wurden auch die Bestimmungen über den Führerschein auf Probe verschärft. Diejenigen, die während ihrer zweijährigen Probezeit auffallen und deshalb eine Nachschulung bzw. ein Aufbau-seminar absolvieren müssen, denen wird auch kraft Gesetzes die Probezeit um weitere zwei Jahre verlängert. Diese Regelung, die der Deutsche Bundestag im November 1997 beschlossen hat, erstreckt sich jedoch nur auf die ca. 14 % auffällige Kraftfahrer. Von einer generalpräventiven Regelung für sämtliche jungen Fahranfänger (also auch für die ca. 86 % nicht auffälligen) hat nach eingehender Diskussion das Parlament Abstand genommen, weil es letztlich unangemessen und unverhältnismäßig erschien, auch die große Masse der nicht-auffälligen jungen Fahranfänger mit Maßnahmen wie z. B. einer zweiten Ausbildungsphase (mit Kosten von mindestens ca. 500,- DM für jeden Fahranfänger) zu belasten.

Da nach Auffassung vieler Experten auch generalpräventive Maßnahmen im Sinne einer Vorbeugung notwendig sind, muß bei der Fahrschülerausbildung angesetzt werden. Die Ausbildung muß verbessert und effizienter gemacht werden, um die überdurchschnittlich hohe Unfallhäufigkeit der jungen Fahranfänger weiter zu vermindern.

In der theoretischen Ausbildung wird deshalb ein „neuer Ansatz“ in der Fahrschüler-Ausbildungsordnung verankert. Die neuen Vorschriften über den theoretischen Unterricht (§ 4) sehen verbindlich ein Konzept vor, nach dem die Verkehrsvorschriften nicht lediglich gelernt werden, sondern der Theorieunterricht sieht methodisch als ersten Schritt eine Thematisierung und Problematisierung der betreffenden Verkehrsregelungen vor. Diese Thematisierung/Problematisierung ist im allgemeinen Ausbildungsstoff nach der neuen Anlage 1 zur Fahrschüler-Ausbildungsordnung verankert. Im einzelnen wird auf die Begrün-

dung zu § 4 Abs. 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung verwiesen.

Thematisiert werden soll im theoretischen Unterricht auch der „Risikofaktor Mensch“, sowohl in bezug auf die eigene Einstellung wie auch bei den anderen Verkehrsteilnehmern.

Folgerichtig wurde der Theorieunterricht neu gegliedert, und zwar in einen allgemeinen Stoff für alle Klassen sowie in einen Zusatzstoff für die einzelnen Fahrerlaubnisklassen. Der allgemeine Stoff braucht nur einmal vollständig unterrichtet zu werden; bei Erweiterung auf eine andere Klasse genügt dann statt zwölf lediglich die Hälfte (sechs Doppelstunden) zur Wiederholung und Vertiefung.

Grundsätzliche Änderungen gibt es auch im praktischen Unterricht:

Für die obligatorischen Sonderfahrten (Überland-, Autobahn- und Dunkelheitsfahrten) wird ebenfalls ein Bonus-System neu eingeführt, das bei der Erweiterung auf andere Klassen gelten soll (vgl. § 5, Anlage 4). Bei der Erweiterung braucht dann nur noch ein Teil der Sonderfahrten durchgeführt zu werden.

Für die praktische Grundausbildung werden nach wie vor keine obligatorischen Stunden (mit Ausnahme der Busfahrer-Ausbildung) festgelegt. In Anlage 3 ist nur der Stoff selbst für die praktische Ausbildung festgelegt.

Schließlich wird die Ausbildungsbescheinigung (Anlage 7) einheitlich und verbindlich vorgeschrieben.

4. Änderung der Fahrpersonalverordnung

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung (Anpassung an die neuen Fundstellen der fahrlehrerrechtlichen Verordnungen).

5. Kosten

a) Kosten der öffentlichen Haushalte

aa) Haushalt des Bundes

Für den Haushalt des Bundes entstehen durch diese Verordnungen keine Kosten.

Die Kosten für die Integration der Fahrlehrerdaten im neu zu schaffenden Zentralen Fahrerlaubnisregister mit VZR-Abgleich wurden, soweit sie überhaupt relevant sind, bei den Kosten für das Zentrale Fahrerlaubnisregister und das Verkehrszentralregister berücksichtigt (vgl. Bundestags-Drucksache 13/6914 S. 56 ff.).

bb) Haushalte der Länder und Gemeinden

Kosten entstehen durch die Umstellung der bisherigen Fahrlehrerklassen auf das neue Klassensystem nach der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie (neue Fahrlehrerscheine, neue Antragsformulare etc.). Die Kosten hierfür sind nicht quantifizierbar.

Auf der anderen Seite steht dieser Aufwand in aller Regel im Zusammenhang mit den Leistungen der öffentlichen Verwaltung an die betreffenden Interessenten, die hierfür entsprechende Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr entrichten müssen.

Mehraufwand dürfte auch die neu konzipierte Prüfung für die Fahrlehrer-anwärter mit sich bringen, durch die Einbeziehung des Pädagogen bzw. Erziehungswissenschaftlers als Prüfer, womit sich die Zahl der Prüfer von drei auf vier erhöht. Auch hier stehen jedoch - wie bislang - den Ein-

nahmen die Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr gegenüber.

b) Sonstige Kosten

Die Fahrschulen müssen sich auf das neue differenziertere Führerscheinklassensystem einstellen, das durch die EU-Führerscheinrichtlinie vorgegeben ist und an das auch die neuen Fahrlehrerlaubnisklassen angepaßt werden müssen. Die Kosten für die Umstellung können nicht näher beziffert werden.

Durch die differenziertere Einteilung der Fahrerlaubnisklassen nach der EU-Führerscheinrichtlinie (Einführung der Unterklasse C1 und der besonderen Anhängerklassen E) kann sich für Fahrerlaubnisbewerber die Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung in diesen Klassen ergeben. Praktische Auswirkungen hat dies insbesondere im Bereich der Klassen C und C1 (Lkw-Führerschein).

Die Fahrlehreranwärter müssen erhöhte Prüfgebühren für die neue erweiterte Fahrlehrerprüfung tragen.

Durch die Anhebung der Mindeststundenzahl für die theoretische Ausbildung der Fahrschüler in der Fahrerlaubnisklasse B um zwei Doppelstunden sowie durch die Erhöhung der besonderen Ausbildungsfahrten um eine Stunde Autobahnfahrt und eine Stunde Dunkelheitsfahrt können sich die Ausbildungskosten für die Fahrschüler geringfügig erhöhen.

Meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die von den Fahrlehrerbewerbern und Fahrerlaubnisbewerbern zu zahlenden Gebühren bzw. Entgelte nur einen geringen Anteil an den Kosten der Lebenshaltung haben.

Zu den Einzelbestimmungen

Artikel 1 (Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)

Zu § 1:

Diese Vorschrift dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 92/51/EWG über die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise auf dem Gebiet des Fahrlehrerwesens.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß alle aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten mitgebrachten Fahrlehrerlaubnisse umgeschrieben werden, und zwar nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. Hierbei werden abhängig von den Voraussetzungen in den anderen Mitglied- bzw. Vertragsstaaten bestimmte Gruppen gebildet.

Besteht in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ein vergleichbarer Standard mit dem deutschen Fahrlehrergesetz hinsichtlich Fahrlehrer Ausbildung und Fahrlehrerprüfung, genügt die Ablegung eines Sprachtestes zur Umschreibung in die deutsche Fahrlehrerlaubnis. Der Sprachtest ist erforderlich, weil in deutschen Fahrschulen grundsätzlich in deutscher Sprache unterrichtet wird (vgl. Absatz 2).

Sieht der betreffende Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zwar eine Fahrlehrer Ausbildung oder eine Fahrlehrerprüfung vor, ist sie jedoch in ihrem Standard nicht vergleichbar mit Ausbildung oder Prüfung nach dem Fahrlehrergesetz, wird ein dreimonatiger Anpassungslehrgang erforderlich (vgl. Absatz 3). Für den Abschluß des Anpassungslehrgangs ist keinerlei Prüfung vorgesehen (vgl. § 2 Abs. 6 des Fahrlehrergesetzes). Der Anpassungslehrgang ist erforderlich, um auf dem wichtigen Feld der Ausbildung der Fahrschüler zu verantwortungs- und verkehrssicherheitsbewußten Kraffahrem das notwendige Mindestmaß an Fahrlehrqualifikation zu gewährleisten.

Die Ablegung eines Sprachtestes ist ebenfalls notwendig (vgl. Begründung zu Absatz 2).

Wird in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat überhaupt keine Fahrlehrer-ausbildung oder überhaupt keine Fahrlehrerprüfung gefordert, muß sich der Betreffende der üblichen Fahrlehrerprüfung nach § 4 des Fahrlehrergesetzes unterziehen (vgl. Absatz 4).

Nach Absatz 5 werden für die Durchführung der Anpassungslehrgänge die amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten beauftragt, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und ihrer Erfahrung am besten für diese Lehrgänge geeignet erscheinen.

Zu § 2:

Die neu gefaßte Vorschrift des § 2 Abs. 1 legt - wie die alte Vorschrift - das Muster des Fahrlehrerscheins in der Anlage 1 verbindlich fest. Neben dem „normalen“ unbefristeten Fahrlehrerschein (Anlage 1.1) gibt es künftig für die Zwecke des Praktikums, das der Fahrlehreranwärter im Rahmen seiner Ausbildung absolvieren muß, eine befristete Fahrlehrerlaubnis (dokumentiert durch den befristeten Fahrlehrerschein, für den auch ein besonderes Muster in der Anlage 1.2 festgelegt wird).

Sind beim unbefristeten Fahrlehrerschein im Feld „Fahrschulerlaubnisse“ auf Grund von Besitzständen mehrere Klassen einzutragen, so sind die Erteilungsdaten mit Schrägstrich hintereinander aufzuführen. Für Zweigstellenerlaubnisse, für die im Fahrlehrerschein kein Platz mehr ist, besteht die Möglichkeit, diese in einem Beiblatt (das dem Muster entsprechen muß) aufzuführen.

Absatz 2 bestimmt, daß der Fahrlehrerschein für die unbefristete Fahrlehrerlaubnis nur ausgehändigt oder zugestellt werden darf, wenn der Fahrlehrerschein für die befristete Fahrlehrerlaubnis, die nur für Zwecke der Ausbildung erteilt wurde, abgeliefert worden ist. Damit soll sichergestellt werden, daß die abgelaufenen befristeten Fahrlehrerscheine möglichst vollständig wieder zurückgegeben werden und einem Mißbrauch damit entgegengewirkt wird.

Absatz 3 schreibt vor, daß von der zuständigen Erlaubnisbehörde der Inhaber des Fahrlehrerscheins darauf hinzuweisen ist, daß die Ausübung der Fahrlehrerlaubnis nur in Verbindung mit einer Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder Ausbildungsverhältnisses in einer Fahrschule zulässig ist. Die Aufnahme dieser Aufklärungsverpflichtung entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis, die in der Vergangenheit leider gezeigt hat, daß immer wieder gegen die genannten Grundsätze verstoßen wird.

Zu § 3:

Im Interesse einer geordneten Abwicklung des Fahrschulunterrichts schreibt § 3 - wie bereits die Vorgängerbestimmung - vor, daß bestimmte räumliche Bedingungen vorhanden sein müssen. Ein ordnungsgemäßer kontinuierlicher Schulbetrieb kann nur in festen Gebäuden stattfinden. Für die Unterrichtsräume, insbesondere im Hinblick auf die Größe der Räume, gilt die Arbeitsstätten-Verordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841) nicht, da die Räume nicht wie im normalen Gewerbe ganztägig, sondern nur stundenweise genutzt werden. Auf Grund der Ermächtigung nach § 11 Abs. 4 des Fahrlehrergesetzes werden deshalb in Abweichung von der Arbeitsstätten-Verordnung die räumlichen Bedingungen durch Verordnung in der Anlage 2 im einzelnen festgelegt. Die Anlage 2 entspricht inhaltlich im wesentlichen der bisherigen Ausstattungsrichtlinie (VkB1. 1981 S. 170, geändert durch VkB1. 1989 S. 89).

Zu § 4:

Wie bislang werden in § 4 Mindestanforderungen an das Vorhandensein von Lehrmitteln gestellt. Auch damit soll gewährleistet werden, daß ein ordnungsgemäßer Unterricht stattfindet.

Zu § 5:

Das gleiche gilt für die in der Fahrschule vorzuhaltenden Ausbildungsfahrzeuge.

Absatz 1 sieht vor, daß die Ausbildungsfahrzeuge den gleichen Anforderungen unterliegen wie die Prüfungsfahrzeuge (die in Anlage 7 Abschnitt 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung festgelegt sind).

Gleiche Anforderungen an Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeuge sind auch deshalb erforderlich, weil der Fahrlehrer das Ausbildungsfahrzeug auch für die Prüfung zur Verfügung stellt und als verantwortlicher Kraftfahrzeugführer den Fahrschüler während der Prüfungsfahrt begleitet.

Die Absätze 2 und 3 befassen sich mit besonderen ausbildungsspezifischen Einrichtungen wie Doppelbedienungseinrichtung und Führungsfunk. Für die gegebenenfalls erforderliche Lizenzierung der Funkanlagen ist die Fahrschule verantwortlich. Unbeschadet des Verstoßes gegen andere Vorschriften können auch bei der Durchführung der Ausbildung Risiken entstehen, wenn Funkanlagen zum Einsatz gelangen, für die die notwendige Lizenz nicht erteilt wurde.

Absatz 3 sieht für Lkw und Busse, die als Fahrschulfahrzeuge eingesetzt werden, das Kontrollgerät vor.

Absatz 4 enthält Bestimmungen über die Kennzeichnung der Ausbildungsfahrzeuge. Von einer obligatorischen Kennzeichnung wird abgesehen. Andererseits ist eine Kennzeichnung zulässig. Wenn eine Kennzeichnung verwendet wird, muß sie aber einheitlich sein. Deshalb werden bestimmte Kriterien an die Kennzeichnung verlangt.

Zu § 6:

§ 6 befaßt sich bereits mit den durch § 18 des Fahrlehrergesetzes vorgegebenen Nachweisen:

- Ausbildungsnachweis für den Fahrschüler (Absatz 1),
- Tagesnachweis für den Fahrlehrer (Absatz 2).

Die Nachweise liegen einmal im Interesse des Fahrschülers, für den durch die Nachweise die Ausbildung kontrollierbar und transparent gemacht wird. Zum anderen soll durch die Nachweise das Instrument für die Aufsichtsbehörden zur Überwachung der Fahrschulen verbessert werden.

Absatz 3 sieht aus Praktikabilitätsgründen vor, daß Ausbildungsnachweise für Fahrschüler und Tagesnachweise für Fahrlehrer so gestaltet werden müssen, daß sie miteinander verknüpft oder auf andere Weise aufeinander bezogen werden können.

Absatz 4 schreibt aus Datenschutzgründen die Zweckbindung der im Rahmen der Ausbildung erhobenen personenbezogenen Daten der Fahrschüler für die Nutzung vor. Die Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren ist für die Durchführung einer effizienten Fahrschulaufsicht durch die Aufsichtsbehörden notwendig.

Zu § 7:

Der nach § 19 des Fahrlehrergesetzes vorgeschriebene Preisaushang ist von Bedeutung für die Transparenz der Preisgestaltung. Dem Kunden bzw. Fahrschüler soll mit einem einheitlichen Preisaushang der Vergleich von Preisen und Leistungen der verschiedenen Fahrschulen erleichtert werden. Im Zeichen des immer schärfer werdenden Wettbewerbs unter den Fahrschulen spielt somit die verbindliche Vorschrift über den Preisaushang eine nicht unerhebliche Rolle.

Zu § 8:

Der zweite Abschnitt (§§ 8 bis 12) enthält die Anforderung an Fahrlehrerausbildungsstätten. Das Gesetz überläßt diesen Bereich weitgehend - wie schon im geltenden Recht - der Verordnung.

§ 8 Abs. 1 regelt die Anforderungen an den verantwortlichen Leiter der Fahrlehrerausbildungsstätte. Neben dem Mindestalter, der geistigen und körperlichen Eignung sowie dem Besitz der Fahrlehrerlaubnis aller Klassen (ausgenommen Klasse DE) läßt die vierte Voraussetzung verschiedene Möglichkeiten zu (Fahrschulinhaber oder hauptberufliche Lehrkraft einer Fahrlehrerausbildungsstätte mit jeweils drei Jahren Praxis oder andererseits Ingenieur, Jurist oder Erziehungswissenschaftler).

Der in Absatz 1 Nr. 4 zur Beschreibung der erforderlichen Vorbildung verwendete Begriff „Hochschule“ ist umfassender Oberbegriff und § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) entnommen. Gemäß § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) sind Hochschulen „die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind“.

Neu ist die Regelung in Absatz 2. Sie berücksichtigt, daß die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE die Fahrerlaubnis der Klasse CE voraussetzt, die ihrerseits nach dem neuen Recht zeitlich auf fünf Jahre befristet ist und jeweils verlängert werden muß. Es ist nicht einzusehen, daß ein verantwortlicher Leiter einer Fahrlehrerausbildungsstätte, dem aus gesundheitlichen Gründen die Verlängerung der Fahrerlaubnis für einen Lkw (Klasse CE) versagt werden muß, nicht auch weiter seinen Beruf als Leiter der Ausbildungsstätte ausüben soll, soweit er für diese Leiterfunktion geistig und körperlich geeignet ist. Lkw selbst fahren muß er deshalb nicht unbedingt. Es genügt, wenn er einmal früher den Lkw-Führerschein besessen hat.

Zu § 9:

Absatz 1 befaßt sich - wie bereits die Vorgängervorschrift des § 7 - mit der Anforderung an die Lehrkräfte der Ausbildungsstätte. Das alte Modell wird im wesentlichen beibehalten.

Es erscheint allerdings überspitzt, für die Ausbildung von Fahrlehreranwärtern, die die Klasse DE (Busführerschein) erwerben wollen, in jedem Fall die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE zu fordern, die überhaupt erst am 1. Januar 1999 eingeführt wird. Hier soll genügen, daß der Fahrlehrer eine entsprechende Fahrerlaubnis (Klasse DE oder aber auch eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 15d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) und Unterrichtserfahrung hat. Dies erscheint ausreichend, um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten.

Neu ist Absatz 2, der die Ausübung des Berufs als Lehrkraft an der Ausbildungsstätte weiter gestattet, wenn er die zugrunde liegende Fahrerlaubnis lediglich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr besitzt. Es kommt im wesentlichen darauf an, daß der Betreffende diese Fahrerlaubnis einmal besessen hat und als Lehrkraft noch körperlich und geistig im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Fahrlehrergesetzes geeignet ist.

Absatz 3 schreibt im Interesse eines kontinuierlichen Betriebes einer Ausbildungsstätte vor, daß mindestens zwei der Lehrkräfte an der Fahrlehrerausbildungsstätte hauptberuflich tätig sein müssen.

Zu § 10:

Die alte Vorschrift des § 8 über die Gestaltung der Unterrichtsräume wurde übernommen, wobei § 3 Satz 1 über die Unterrichtsräume der Fahrschulen zusätzlich anzuwenden ist. Hier gilt im Gegensatz zur Regelung über die Fahrschulräume (§ 3) die Arbeitsstätten-Verordnung, da die Räume mehr als 30 Stunden in der Woche genutzt werden.

Zu § 11:

Die Vorschrift über die Lehrmittel wurde weitgehend dem bisherigen § 9 nachgebildet.

Zu § 12:

Das gleiche gilt für die Bestimmung über die Lehrfahrzeuge in der Ausbildungsstätte. Über die Bezugnahme auf § 5 für die Lehrfahrzeuge in der Fahrschule müssen sie auch der Anlage 7 der Fahrerlaubnisverordnung (Anforderung an die Prüfungsfahrzeuge) entsprechen.

Zu § 13:

Die Vorschrift befaßt sich mit den Einweisungslehrgängen zum Erwerb der Seminarerlaubnis nach § 31 des Fahrlehrergesetzes.

Sie ist dem alten § 11 nachgebildet und an die neuen Vorschriften angepaßt, die zwischen Seminarerlaubnis für Kurse für auffällige Fahranfänger (§ 2a StVG) und für sonstige auffällige Kraftfahrer (§ 4 des Straßenverkehrsgesetzes) unterscheiden.

Zu § 14:

Absatz 1 sieht gegenüber der bisherigen Vorschrift des § 11a kleinere Änderungen vor: nur acht (statt bisher neun) Unterrichtsstunden pro Tag; die Höchstzahl beträgt nunmehr 16 (statt bisher 15) Teilnehmer.

Absatz 2 stellt durch Bezugnahme auf § 31 des Fahrlehrergesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz sicher, daß geeignete Lehrkräfte für die Seminarerlaubnis-Lehrgänge vorhanden sein müssen.

Zu § 15

In Absatz 1 sind Einzelheiten der durch § 33a des Fahrlehrergesetzes neu eingeführten obligatorischen Fortbildung für sämtliche Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis geregelt. Zweck der Fortbildung ist, die Fahrlehrer in den Bereichen des Straßenverkehrs und des Fahrlehrerwesens über Änderungen der Vorschriften sowie über Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse einschließlich sich abzeichnender künftiger Entwicklungen und Perspektiven zu informieren.

Absatz 2 befaßt sich mit der Fortbildung der Inhaber von Seminarerlaubnissen (§ 31 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes) zur Durchführung von Kursen auffälliger Kraftfahrer.

Der in Absatz 3 vorgeschriebene Erfahrungsaustausch soll vermeiden, daß die Fortbildung zu einer einseitigen Vortragsveranstaltung wird.

Absatz 4 verpflichtet die jeweiligen Träger der allgemeinen Fahrlehrerfortbildung sowie der Fortbildung der Seminarerlaubnisinhaber zum Einsatz geeigneter Lehrkräfte.

Zu § 16:

§ 16 regelt die Einzelheiten der Registrierung in den örtlichen Fahrlehrerregistern.

Die Erfassung der in § 16 genannten Daten ist für Erteilung sowie für Widerruf und Rücknahme namentlich der Fahrlehr- und Fahrschülerlaubnisse sowie der amtlichen Anerkennung der Ausbildungsstätten unentbehrlich. Außerdem ist das örtliche Register ein unerläßliches Instrument für die Durchführung der Fahrschulaufsicht.

Zu § 17:

Diese Vorschrift enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Zu § 18:

In § 18 ist eine Reihe von Verstößen bußgeldbewehrt, soweit dies im Interesse der Verkehrssicherheit und im Interesse eines ordnungsgemäßen Fahrschulbetriebes notwendig ist und soweit dies nicht bereits in den betreffenden Tatbeständen der Ordnungswidrigkeitenvorschrift des Fahrlehrergesetzes selbst (§ 36) enthalten ist.

Artikel 2 (Fahrlehrer-Ausbildungsordnung)

Zu § 1:

Neben den schon bislang in der alten Regelung enthaltenen Fahrlehrerausbildungsstätten kommen die Ausbildungsfahrschulen, in denen das neu eingeführte Praktikum durchgeführt wird, hinzu.

Zu § 2:

§ 2 befaßt sich mit der Theorie-Ausbildung der Fahrlehreranwärter in der Fahrlehrerausbildungsstätte, während sich § 3 mit der praktischen Ausbildung (Praktikum) in der Ausbildungsfahrschule befaßt.

In § 2 Abs. 1 ist die Verpflichtung der Ausbildungsstätte verankert, einen von der Erlaubnisbehörde zu genehmigenden Ausbildungsplan aufzustellen und danach die Ausbildung durchzuführen. Der Inhalt muß mindestens die Sachgebiete und die Stundenzahl des gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenplans (Anlage) erfassen.

In Absatz 2 sind die wöchentlichen und täglichen Ausbildungszeiten geregelt. Die wöchentliche Dauer betrug früher 35 Unterrichtsstunden (vgl. § 2 der bisherigen Ausbildungs-Ordnung); sie wurde auf 32 Stunden herabgesetzt. Erfahrungen der bisherigen Praxis haben im Interesse eines ordnungsgemäßen Ausbildungsbetriebes zu dieser Reduzierung geführt. Das Maximum von acht Unterrichtsstunden für das Tagessoll ist aus der bisherigen Vorschrift übernommen worden.

Absatz 3 schreibt das Kurssystem vor („Ausbildung in einem geschlossenen Lehrgang“). Das bedeutet, daß alle Teilnehmer den Kurs zusammen beginnen und beenden. Für die Teilnehmerzahl wird nach unten eine Grenze verbindlich vorgeschrieben (nicht weniger als sechs) und eine Obergrenze empfohlen (soll 32 nicht überschreiten). In dieser Rege-

lung schlagen sich die bisherigen praktischen Erfahrungen nieder, um einen ordnungsgemäßen Ausbildungsgang zu gewährleisten.

Die Meldung der Teilnehmer an die Erlaubnisbehörde (Absatz 3 Satz 2) dient der Durchführung der Aufsicht.

Absatz 4 enthält eine Zuweisung der jeweiligen Sachgebiete des Rahmenplans (Anlage zur Fahrlehrer-Ausbildungsordnung) an die jeweiligen Lehrkräfte (Fahrlehrer, Erziehungswissenschaftler, Ingenieur, Jurist). Der unter Nummer 2 genannte Pädagoge muß eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium der Erziehungswissenschaften sein. Der unter Nummer 3 geforderte Ingenieur kann sowohl ein Diplom- als auch ein FH-Ingenieur sein. Der unter Nummer 4 erforderliche Jurist kann ein für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigter Jurist sein.

Zu § 3:

Auch die praktische Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule ist gemäß Absatz 1 nach einem Ausbildungsplan durchzuführen, der von der Erlaubnisbehörde genehmigt sein muß. Die einzelnen Abschnitte, die durch Absatz 1 vorgegeben sind, richten sich nach dem jeweiligen Stand der Ausbildung und gehen vom Einfachen zum Schwierigen.

Absatz 2 enthält zeitliche Begrenzungen für die wöchentliche Dauer der Ausbildung im Interesse eines ordnungsgemäßen Ausbildungsganges.

Die in Absatz 3 enthaltene Beschränkung, daß der Ausbildungsfahrlehrer (§ 9b des Fahrlehrergesetzes) zu Beginn der Ausbildung jeweils nur einen Fahrlehreranwärter ausbilden darf, im übrigen jedoch nicht mehr als zwei Anwärter gleichzeitig, soll eine möglichst hohe effiziente Ausbildung gewährleisten, die nicht mehr gegeben wäre, wenn der Ausbildungsfahrlehrer mehrere Anwärter gleichzeitig ausbildet.

Zur Anlage:

Der in der Anlage befindliche verbindliche Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an den Fahrlehrerausbildungsstätten enthält zunächst eine Übersicht über die verschiedenen Gebiete sowie nachfolgend - wie bereits in der bisherigen Ausbildungs-Ordnung - einen detaillierten Rahmenplan mit Zeitvorgaben.

Die jeweils von den Ausbildungsstätten aufzustellenden und von der Erlaubnisbehörde zu genehmigenden Ausbildungspläne müssen sich am Rahmenplan orientieren (§ 2 Abs. 1).

Artikel 3 (Prüfungsordnung für Fahrlehrer)

Zu § 1:

Die Bestimmung über die Errichtung eines Prüfungsausschusses wurde inhaltlich unverändert aus der bisherigen Prüfungsordnung übernommen.

Zu § 2:

Gegenüber der bisherigen Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuß von bislang drei Mitgliedern (Jurist, Ingenieur, Fahrlehrer) um ein weiteres Mitglied (einen Erziehungswissenschaftler bzw. Pädagogen) erweitert. Dies ist ein Kernstück der Novellierung der Prüfungsordnung. Der heutige Fahrlehrer kann seine berufliche Aufgabe, Fahrschüler auszubilden, nur dann voll erfüllen, wenn er von seiner Eignung, Befähigung und Vorbereitung her ein Berufspädagoge ist. Deshalb muß der Erziehungswissenschaftler nicht nur in der Ausbildung, sondern auch in der Prüfung vertreten sein.

Im Interesse einer den Aufwand minimierenden Prüfungspraxis läßt Absatz 3 zu, daß bei der fahrpraktischen Prüfung und bei den Lehrproben die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht erforderlich ist.

Zu § 3:

Die Bestimmung des Absatzes 1 über die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist inhaltlich im wesentlichen aus der bisherigen Vorschrift übernommen worden.

Das gleiche gilt für den in Absatz 2 vorgesehenen Ausschluß von Personen, die Fahrlehrerausbildungsstätten einrichten, unterhalten oder betreiben oder sich geschäftsmäßig mit der Ausbildung von Fahrlehreranwärtern befassen.

Zu § 4:

Die Vorschriften über ausgeschlossene Personen und über Befangenheit orientieren sich an den entsprechenden Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes.

Absatz 1 übernimmt, soweit einschlägig, die Bestimmungen von § 20 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die in Absatz 2 enthaltene Beschreibung des Begriffs Angehörige ist aus § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entlehnt.

Die Verfahrensvorschriften nach den Absätzen 3 und 4 orientieren sich an § 20 Abs. 4 und § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Absatz 5 sieht vor, daß ein von der Mitwirkung ausgeschlossenes Mitglied des Prüfungsausschusses durch ein anderes zu ersetzen ist, um die Funktionsfähigkeit des Prüfungsausschusses weiterhin zu gewährleisten.

Zu § 5:

Die Vorschrift über die Verschwiegenheit der Prüfungsausschußmitglieder entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung.

Zu § 6:

Die Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung.

Beschäftigungsort im Sinne von § 6 ist der Ort der Ausbildungsfahrschule, an der der Fahrlehreranwärter zum Zwecke der Ausbildung tätig ist.

Zu § 7:

Die Regelungen über die Beschlußfähigkeit und die Abstimmung entsprechen den bisherigen Vorschriften.

Zu § 8:

Die Vorschrift regelt die Zulassung zur Prüfung.

Die Absätze 1 und 2 befassen sich mit der Zulassung für die Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE (Grundklasse), während Absatz 3 die Zulassung für die Erweiterungen auf die Klassen A, CE und DE enthält, die den Besitz der Klasse BE voraussetzen.

Die Zulassung zur Fahrlehrerprüfung bei der Klasse BE in zwei Abschnitten wird verbunden mit den jeweils zu stellenden Anträgen zunächst auf die befristete, dann später auf die unbefristete Fahrlehrerlaubnis.

In einem ersten Abschnitt wird der Bewerber von der Erlaubnisbehörde zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung zugelassen.

Voraussetzung für die Zulassung des Bewerbers der Klasse BE (Grundklasse) ist, daß

- die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 des Fahrerlaubnisgesetzes (geistige, körperliche und fachliche Eignung sowie Zuverlässigkeit, abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertige Vorbildung, Besitz der notwendigen Fahrerlaubnisse),
- die Fahrpraxis (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) und Ausbildung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) zumindest begonnen sind.

Um dem Bewerber die Möglichkeit zu geben, möglichst früh bereits die ersten beiden Prüfungen zu machen, kann zu diesem Zeitpunkt auf die Erreichung des Mindestalters von 22 Jahren (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Fahrerlaubnisgesetzes) und auf den Abschluß der Fahrpraxis sowie den Abschluß der Ausbildung verzichtet werden. Im übrigen fällt der letzte Teil der Ausbildung ohnehin in die Zeit der beiden späteren Prüfungen (Lehrproben im theoretischen und praktischen Unterricht).

Außerdem muß der Bewerber einen Antrag auf Erteilung einer befristeten Fahrerlaubnis gestellt haben, damit er auf diese Weise zu erkennen gibt, daß er den Fahrerberuf anstrebt.

Die Zulassung zum zweiten Abschnitt (den Lehrproben im theoretischen und praktischen Unterricht) setzt voraus, daß dem Bewerber die befristete Fahrerlaubnis nach § 9a Abs. 1 des Fahrerlaubnisgesetzes erteilt worden ist oder gleichzeitig erteilt wird. Diese Erteilung der befristeten Fahrerlaubnis setzt voraus, daß die ersten beiden Prüfungen (fahrpraktische Prüfung, Fachkundeprüfung) bestanden sind. Außerdem fordert Absatz 2, daß der Bewerber einen Antrag auf Erteilung der unbefristeten Fahrerlaubnis der Klasse BE gestellt hat.

Zulassung zur Prüfung für Bewerber, die ihre Fahrerlaubnis auf die Klasse A, CE oder DE erweitern wollen (Absatz 3).

Für den Erwerb der Fahrlehrerlaubnis der übrigen Klassen (A, CE und DE) ist nur die Ablegung der hierfür spezifischen fahrpraktischen Prüfung und Fachkundeprüfung nötig. Die Lehrprobe im theoretischen und praktischen Unterricht wird nur für den Erwerb der Grundklasse BE gefordert.

Daß der Bewerber grundsätzlich als Pädagoge befähigt ist, hatte er bereits bei der Ablegung der Lehrproben für die Klasse BE gezeigt. Deshalb setzt auch der Erwerb der übrigen Klassen den Besitz der Klasse BE voraus.

Weitere Zulassungsvoraussetzung für den Erwerb der übrigen Fahrlehrerklassen ist der Abschluß der erforderlichen Praxis und der erforderlichen Ausbildung (Absatz 3 Nr. 2).

Absatz 4 sieht vor, daß die Erlaubnisbehörde den Prüfungsausschuß mit der Durchführung der jeweiligen Prüfungen und Lehrproben beauftragt.

Entlastet wird die Erlaubnisbehörde jedoch von der Kontrolle, ob die weiteren Voraussetzungen, insbesondere nach § 9 (Prüfungstermine) und § 14 (Gliederung der Prüfungen und Lehrproben) jeweils erfüllt sind. Das gleiche gilt für die Entgegennahme der nach § 3 Satz 3 des Fahrlehrergesetzes nachzureichenden Bescheinigungen und Unterlagen. Dies übernimmt der Prüfungsausschuß (der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied). Geregelt ist dies in Absatz 5. Damit sind die Aufgaben und auch Belastungen auf Erlaubnisbehörde und auf Prüfungsausschuß sachgerecht und angemessen verteilt.

Zu § 9:

Die Bestimmung von Zeit und Ort der Prüfungen und Lehrproben ist - wie schon bislang - Aufgabe des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wobei er Abläufe und Gliederungen nach § 9 Satz 2 und 3 und § 14 berücksichtigt.

Die Ladung zu Prüfungen und Lehrproben sollte im Interesse der Nachweissicherung entweder durch Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder durch persönliche Übergabe an den Bewerber gegen schriftliche Empfangsbestätigung erfolgen. Die Namen der Prüfer können vor dem Termin durch den Prüfungsausschuß bekanntgegeben werden.

Zu §§ 10 bis 12:

Die Bestimmungen über den Rücktritt (§ 10), die Ordnungsverstöße (§ 11) und die Nichtöffentlichkeit (§ 12) entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen.

Die Zulassung anderer Personen als Zuhörer bei Prüfung oder Lehrprobe sollte restriktiv gehandhabt werden.

Zu § 13:

In den Prüfungen und Lehrproben hat der Bewerber seine fachliche Eignung nachzuweisen. Die Vorschrift verdeutlicht, daß hierzu nicht nur die Kenntnis der in der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung aufgeführten Sachgebiete, sondern - und dies ist neu - auch die Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung gehört. Hiermit werden die Prüfungen und Lehrproben noch praxisstärker ausgerichtet.

Zu § 14:

Die Vorschrift über die Gliederung der Prüfung beruht auf Vorgaben, die im wesentlichen bereits in § 4 des Fahrlehrergesetzes verankert sind.

Zu § 15:

Fahrpraktische Prüfung

Absatz 1 bestimmt, daß der Bewerber das Kraftfahrzeug nicht nur - wie bislang gefordert - vorschriftsmäßig, sicher und gewandt führt (§ 17 alt), sondern daß er - und dies ist neu - es auch umweltschonend betreiben kann.

Weiter wird sichergestellt, daß die Prüfungsfahrzeuge für die Fahrlehrerprüfung den gleichen Kriterien entsprechen müssen, wie die Ausbildungsfahrzeuge für die Ausbildung der Fahrlehreranwärter (§ 12 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz) und für die

Ausbildung und Prüfung der Fahrschüler (§ 5 der Durchführungsverordnung zum Fahrerlaubnisgesetz, Anlage 7 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Die in Absatz 2 vorgesehenen Zeiten für die Prüfungsdauer in den verschiedenen Fahrerlaubnisklassen sind von heute 30 auf 60 Minuten (Klassen A und BE) sowie 90 Minuten (Klassen CE und DE) angehoben. Die bisherige Dauer von 30 Minuten war entschieden zu wenig, um dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sein Können unter Beweis zu stellen. Nur bei Anwendung der neuen Zeiten kann dies erreicht werden.

Zu § 16:

Für die Fachkundeprüfung berücksichtigen die Absätze 1 und 2 in angemessener Weise die Gebiete, in denen der Bewerber seine Kenntnisse nachweisen muß.

Absatz 3 (Bewertung der schriftlichen Arbeiten), Absatz 4 (Aufsicht) und Absatz 5 (Verbot von Hilfsmitteln, ausgenommen Texte von Vorschriften) entsprechen den bisherigen Regelungen.

Das gleiche gilt für Absatz 6 Satz 1. Die Zulässigkeit einer gemeinsamen Prüfung mehrerer Bewerber (Satz 2) macht die Prüfung rationeller, ist sachlich unbedenklich und bereits weitgehend Praxis.

Zu § 17 und § 18:

Die Lehrproben im theoretischen und praktischen Unterricht sind möglichst praxisnah durchzuführen.

Deshalb soll die Lehrprobe im theoretischen Unterricht möglichst mit Fahrschülern durchgeführt werden, die der Bewerber in der Ausbildungsfahrschule unterrichtet hat. Deshalb hat sich auch die Lehrprobe am allgemeinen Lehrplan der Ausbildungsfahrschule und am Ausbildungsstand der Fahrschüler zu orientieren.

Die Dauer der Lehrproben von jeweils 45 Minuten ist erforderlich, damit der Bewerber genügend Zeit hat, sein Können und sich selbst als guter Pädagoge darzustellen.

Zu § 19:

Die Bewertungsskala nach Absatz 1 und die inhaltlichen Kriterien nach Absatz 2 entsprechen bereits dem geltenden Recht.

Die durch Absatz 3 neu eingeführten Regeln über die Abrundung und Aufrundung sind nach den Erfahrungen der Prüfungspraxis notwendig und entsprechen den Regeln, die auch auf anderen Gebieten gelten.

Die Bestimmung in Absatz 4, daß für das Bestehen der Fahrlehrerprüfung die Leistungen in allen Einzelprüfungen und Lehrproben mindestens mit der Note ausreichend bewertet sein müssen, ist üblicher Standard und galt bereits nach der bisherigen Vorschrift.

Während unter den vier selbständigen Prüfungen und Lehrproben ein Ausgleich nicht möglich ist, erscheint sachlich gerechtfertigt, einen Ausgleich innerhalb der Fachkundeprüfung, die aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil besteht, zuzulassen, wie es durch Absatz 5 vorgesehen ist.

Zu § 20:

Die Regelung in Absatz 1 über die Zuständigkeit des Prüfausschusses für die Entscheidung über die Bewertung der Prüfungen entspricht bereits bisherigem Recht.

Da nach § 2 Abs. 3 in bestimmten Fällen zugelassen ist, daß die fahrpraktische Prüfung und die Lehrproben nicht vor dem vollen Prüfungsausschuß abgenommen werden müssen, sind folgerichtig nur die Prüfungsausschußmitglieder für die Bewertung befugt, die die jeweiligen Prüfungen und Lehrproben auch abnehmen (Absatz 2).

Zu § 21:

Die Regelung sieht vor, wer zuständig für die Bekanntgabe der Wertung ist.

Zu § 22:

Die Erstellung einer Niederschrift über den wesentlichen Verlauf sowie über die Ergebnisse der Prüfungen und Lehrproben ist notwendig, um bei späteren Anlässen (zur Beantwortung von künftigen Nachfragen oder zur Klärung von Streitfragen in evtl. späteren Prozessen) Verlauf und Ergebnisse nachvollziehen zu können. Dies gilt auch, falls Prüfung oder Lehrprobe zu einem Nichtbestehen führen, für dessen Gründe.

Zu § 23:

Insbesondere wegen des Laufs der Rechtsmittelfristen ist dem Bewerber bei nicht bestandener Prüfung oder Lehrprobe ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. In diesem Bescheid sind mindestens die Ergebnisse aufzunehmen sowie der Hauptgrund für das Nichtbestehen zu nennen. Es ist jedoch zulässig, weitere Ausführungen aufzunehmen, die mit dem Nichtbestehen der Prüfung zusammenhängen.

Zu § 24:

Die Möglichkeit, daß nicht bestandene Prüfungen und Lehrproben höchstens zweimal wiederholt werden dürfen, entspricht allgemeinem Standard (§ 24 Satz 1). Um den Bewerber zu einer besseren Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung zu veranlassen, ist bestimmt, daß bei der Fachkundeprüfung und den Lehrproben zwischen Nichtbestehen und Wiederholung mindestens ein Monat liegen muß. Dies gilt jedoch nicht für die fahrpraktische Prüfung; diese kann zu einem früheren Zeitpunkt wiederholt werden.

Zu § 25:

Diese Vorschrift gibt Bewerbern, auch wenn sie wegen dreimaligen Nichtbestehens von Prüfungen oder Lehrproben das Prüfungsziel endgültig verfehlt haben, die Gelegenheit, nach Ablauf von fünf Jahren eine erneute Prüfung abzulegen. Allerdings setzt dies eine erneute Ausbildung für die beantragte Klasse voraus.

Zu § 26:

Im Interesse einer späteren Nachvollziehbarkeit und einer späteren Nachweissicherung gewährt § 26 Satz 1 dem Bewerber ein Einsichtsrecht in die Prüfungsunterlagen. Deshalb ist die zuständige Stelle auch verpflichtet die Prüfungsunterlagen zehn Jahre lang aufzubewahren.

Zu § 27:

§ 27 enthält einige sachlich gerechtfertigte Ausnahmen für Behördenfahrlehrerlaubnisse.

Unberührt bleibt die Übergangsvorschrift des § 49 Abs. 6 des Fahrlehrergesetzes über den Beginn der Fahrlehrerausbildung nach altem Recht und die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach den Bedingungen des alten Rechts (wozu auch die Prüfung gehört), auch wenn der Zeitpunkt der Erteilung erst nach Inkrafttreten der Neuregelung liegt.

Artikel 4 (Fahrschüler-Ausbildungsordnung)

Zu § 1:

Absatz 1, der sich mit den Zielen der Ausbildung befaßt, bringt eine Abstufung. Während Satz 1 als Ziel die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewußten Verkehrsteilnehmer herausstellt, stuft Satz 2 die Vorbereitung auf die Fahrerlaubnisprüfung als nachrangig ein („Ziel ... ist außerdem ...“)

Absatz 2 beschreibt die Inhalte der Ausbildung, wobei es nicht nur auf Fahrzeugbeherrschung sowie bei den Verkehrsvorschriften auf Kenntnis, Verständnis und Anwendung ankommt, sondern auch die Wahrnehmung und Kontrolle von Gefahren einschließlich ihrer Vermeidung und Abwehr eine wesentliche Rolle spielen.

Neu sind Selbstkritik und realistische Selbsteinschätzung sowie das Bewußtsein für die Bedeutung von Emotionen beim Fahren als Inhalt der vorgeschriebenen Ausbildung.

Zu § 2:

Die Vorschrift schreibt vor, daß es eine theoretische und praktische Ausbildung zu geben hat, die allerdings in ihrer Konzeption aufeinander bezogen und im Verlauf der Ausbildung miteinander verknüpft werden müssen.

Zu § 3:

Die Bestimmung enthält wichtige allgemeine Ausbildungsgrundsätze, die konkrete Bedeutung bei der Gestaltung des Unterrichts haben sollen.

Die Bestimmung geht davon aus, daß der immer umfangreicher werdende Ausbildungsstoff in der zur Verfügung stehenden Zeit oft nicht vollständig vermittelt werden kann. Hier setzt die Vorschrift bedeutende Akzente: Die Ausbildungsinhalte sind auszuwählen und

aufzubereiten, um die Ausbildungsziele nach der Fahrschüler-Ausbildungsordnung zu erreichen. Dabei kann die exemplarische Vertiefung wichtiger sein als die inhaltliche Vollständigkeit. Hierauf kann sich der Fahrlehrer notfalls auch in Konfliktsituationen berufen.

In einem weiteren Teil der Vorschrift sind die pädagogischen Grundsätze verankert (systematischer und für den Fahrschüler nachvollziehbarer Aufbau, Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen beim Fahrschüler, Vermeidung von Unter- und Überforderungen).

Schließlich hebt die Vorschrift auch hervor, daß das selbstverantwortliche Weiterlernen nach Erwerb der Fahrerlaubnis geweckt und gefördert werden muß („lebenslanges Lernen“).

Außerdem soll der sogenannte Frontalunterricht vermieden werden („Mitarbeit des Schülers ist insbesondere durch Fragen und Diskussionen anzustreben“).

Unbestritten ist, daß nicht wenige Fahrlehrer in der Ausbildungspraxis bereits nach den obigen Grundsätzen verfahren. Durch die Aufnahme in die Vorschriften des § 3 soll jedoch sichergestellt werden, daß alle Fahrlehrer im Interesse einer qualitativ höheren Ausbildung so verfahren.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt den theoretischen Unterricht.

Absatz 1 schreibt verbindlich vor, daß sich der theoretische Unterricht an dem in den Anlagen 1 und 2 befindlichen Rahmenplan und an den dort aufgeführten Inhalten zu orientieren hat.

Die Ausbildung hat einen eigenständigen Wert. Sie soll nicht nur Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, sondern den Fahrschüler zu einem verantwortungsvollen und risikobewußten Kraftfahrer heranbilden.

Zwar dient die Ausbildung auch der Vorbereitung auf die Prüfung. So heißt es in Absatz 1 Satz 5, daß zur Ergebnissicherung auch Lernkontrollen einzusetzen sind. Für das bloße Ausfüllen von Testbogen nach Art der Prüfungsbogen ist der Theorie-Unterricht jedoch zu schade; es darf deshalb auch nicht Gegenstand des theoretischen Mindestunterrichts sein (Absatz 1 Satz 5).

Absatz 2 sieht eine grundsätzliche Neuregelung für den theoretischen Unterricht vor. Diese Neuregelung ist sowohl inhaltlicher wie methodischer Art.

Im Gegensatz zur früheren Regelung gibt es nunmehr für sämtliche Klassen einen gemeinsamen und einheitlichen allgemeinen Teil bzw. Grundstoff, der in Anlage 1 beschrieben ist. Sodann enthält die Verordnung für jede Fahrerlaubnisklasse jeweils einen klassenspezifischen Teil, der in Anlage 2 enthalten ist.

Methodisch wird ein neuer Ausbildungsansatz eingeführt. Die Vorschriften sollen nicht lediglich eingelemrt werden, sondern Ausgangspunkt ist ihre Thematisierung und Problematisierung.

So soll beim Halten und Parken zunächst das Thema „zu wenig Straßenraum, zu viele Autos“ erörtert und vertieft werden. Erst in einem späteren Schritt sind aus der behandelten Problematik die Park- und Haltevorschriften abzuleiten und zu entwickeln und für den Fahrschüler nachvollziehbar zu erklären.

Nach dem gleichen Konzept ist z. B. das Thema „Geschwindigkeit“ anzugehen. Es reicht bei weitem nicht aus, daß der Fahrschüler lernt, für welche Kraftfahrzeuge bis zu welchem Gesamtgewicht welche höchstzulässigen Geschwindigkeiten zu beachten sind. Vielmehr sind Ausgangspunkt die Erläuterung und Vertiefung der Rolle der Geschwindigkeit im Verkehrsgeschehen sowie beim Umweltschutz und Energieverbrauch. Ziel muß sein, daß der Fahrschüler einsieht, was Geschwindigkeit im Straßenverkehr bedeutet, welche Möglichkeiten und Risiken damit verbunden sind und daß es schließlich letztlich auf die „situative“ bzw. auf die für die konkrete Verkehrssituation „angepaßte“ Geschwindigkeit

ankommt. Aus dieser Thematisierung sind als weiterer Schritt dann die einzelnen Vorschriften über die Geschwindigkeit zu entwickeln und zu erläutern, so daß sie für den Schüler nachvollziehbar sind.

In der Anlage 1 (allgemeiner Stoff für sämtliche Fahrerlaubnisklassen) sind deshalb die Themen systematisiert und gegliedert nach zwölf Doppelstunden aufgeführt. Hierbei wird auch besonderer Wert gelegt auf die Vertiefung der Themen „persönliche Voraussetzungen“ (erste Doppelstunde), „Risikofaktor Mensch“ (zweite Doppelstunde) sowie „lebenslanges Lernen“ in der zwölften Doppelstunde.

Da der allgemeine Stoff für alle Klassen gilt, genügt es, wenn er in den vorgeschriebenen zwölf Doppelstunden einmal unterrichtet wird. Besitzt der Fahrschüler bereits eine Fahrerlaubnis, so genügt eine wiederholende Vertiefung des Grundstoffs, für die ein Minimum von sechs Doppelstunden ausreicht (Bonusregelung, vgl. Absatz 3).

Absatz 4 befaßt sich dann mit dem jeweiligen klassenspezifischen Zusatzstoff. Im einzelnen ist der Zusatzstoff für jede Fahrerlaubnisklasse in Anlage 2 beschrieben. Der zeitliche Mindestumfang (einschließlich der Bonus-Regelung beim Vorbesitz bestimmter Klassen) ergibt sich aus Anlage 2.8.

Im Vergleich zur bisherigen Regelung ergibt sich folgendes:

Anstelle der bisherigen Fahrerlaubnisklassen 1 bis 5 werden nunmehr die Klassen nach der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie (A bis E) zugrundegelegt (vgl. im einzelnen § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung und amtliche Begründung hierzu).

Für die Klasse B sind im Theorieunterricht neben den zwölf Doppelstunden Grundstoff zwei Doppelstunden spezieller Zusatzstoff vorgesehen, während für die bisherige Klasse 3 insgesamt zwölf Doppelstunden vorgeschrieben sind. Diese Erhöhung um im Ergebnis zwei Doppelstunden ergibt sich aus dem neuen Konzept, das für alle Klassen einen einheitlichen Grundstoff von zwölf Doppelstunden vorsieht. Die zwei Doppelstunden Zusatzstoff (Anlage 2.2) enthalten neben pkw-spezifischen Inhalten (eine Doppelstunde) in

der weiteren Doppelstunde Fragen des Anhängerbetriebes. Letzteres ist beim Pkw besonders wichtig, weil die neue Klasse B - im Gegensatz zu den übrigen Klassen - über den Anhänger mit 750 kg zulässigem Gesamtgewicht hinaus weitere größere Anhänger zuläßt, ohne daß eine besondere Anhängerklasse E notwendig ist. In der Praxis spielen beim Pkw-Betrieb namentlich Wohn- und Sportanhänger eine Rolle.

Die Stundenzahl insgesamt bleibt bei den Zweiradklassen A und A1 (bisher Klassen 1, 1a und 1b) mit insgesamt 16 Doppelstunden unverändert. Lediglich bei der Klasse M (bisher Klasse 4 mit zwölf Doppelstunden) sind - wie bei der Pkw-Klasse B - zusätzlich zum allgemeinen Stoff von zwölf Doppelstunden für den zweiradspezifischen Zusatzstoff zwei Doppelstunden vorgesehen.

Wird jedoch von Klasse M auf Klasse B erweitert - was fast alle machen - werden durch die Bonusregelung sechs Stunen gespart (der allgemeine Stoff braucht nur beim ersten Mal mit vollen zwölf Doppelstunden absolviert zu werden; für die Erweiterung auf eine neue Klasse reichen sechs Doppelstunden).

Für die Klasse C (Vorgängerklasse 2) beträgt die Anzahl der Doppelstunden insgesamt unverändert 22.

Für die neue Klasse T (land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h und land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen bis 40 km/h bauartbestimmter Höchstgeschwindigkeit), die bisher in der Klasse 2 enthalten war, gibt es neben dem Grundstoff (zwölf Doppelstunden) als Zusatzstoff sechs Doppelstunden, also 18 Doppelstunden. Dies sind vier Doppelstunden weniger als bisher in der Klasse 2.

Die Zug- und Arbeitsmaschinen bis 32 km/h bauartbestimmter Höchstgeschwindigkeit waren bisher in Klasse 5 enthalten. Künftig gibt es hierfür die Klasse L. Hier ist neben dem Grundstoff von zwölf Doppelstunden ein Zusatzstoff von zwei Doppelstunden vorgesehen. Bisher galten für die Klasse 5 sechs Doppelstunden Mindesttheorieunterricht. Die Erhöhung ist bedingt durch das neue Konzept, wonach der Grundstoff für alle Klassen gilt. Die sechs Doppelstunden waren bisher im übrigen auch entschieden zu wenig, wenn man bedenkt, daß auch langsam fahrende Zug- und Arbeitsmaschinen heute am modernen

Straßenverkehr teilnehmen. Eine theoretische Ausbildung mit dem allgemeinen Grundstoff ist heute unerlässlich. Bei einer späteren Erweiterung (z. B. auf die Klasse B) kommt auch hier die Bonusregelung zur Anwendung (nur sechs statt zwölf Stunden für den allgemeinen Stoff), während es bisher nach altem Recht diesen Bonus nicht gab. Nach wie vor wird von einer praktischen Ausbildung abgesehen.

Die bisher in der Klasse 5 enthaltenen motorisierten Krankenfahrstühle sind künftig fährerscheinfrei (auch die schneller fahrenden Krankenstühle von 10 bis 25 km/h) und scheiden aus der Fahrschüler-Ausbildungsordnung aus. Für diese ist künftig die gleiche Regelung wie beim Mofa 25 vorgesehen (vgl. § 5 der Fahrerlaubnisverordnung), also mit der dortigen Ausbildung und Prüfung einschließlich Prüfbescheinigung.

Für die Klassen D und D1, die in das deutsche Fahrerlaubnisklassensystem neu eingeführt sind, werden jeweils sechs Doppelstunden allgemeiner Stoff (Bonusregelung, weil Klasse D stets den Besitz von Klasse B voraussetzt, wo die zwölf Doppelstunden allgemeiner Stoff bereits absolviert wurden) und als klassenspezifischer Zusatzstoff 18 Doppelstunden für Klasse D und zehn Doppelstunden für Klasse D1 verlangt.

Absatz 5 sieht für die jeweiligen Anhängerklassen (E) keine besondere Theorieausbildung beim Anhänger vor, ausgenommen bei der Klasse CE. Wie bereits erwähnt, wird in den Klassen B, C1, D und D1 der Anhängerbetrieb bereits in der Theorie-Ausbildung beim Zugfahrzeug mit eingeschlossen, zumal Anhänger bis 750 kg zulässigem Gesamtgewicht auch ohne Anhängerführerschein mitgeführt werden dürfen.

Absatz 6 mit der Verpflichtung, daß jede Fahrschule einen gegliederten Ausbildungsplan aufzustellen hat, der sich am Rahmenplan (Anlagen 1 und 2) orientiert, hängt mit Absatz 1 zusammen. Ein Kurssystem ist nicht vorgeschrieben, jedoch im Interesse einer optimalen Ausbildung erwünscht.

Anders als früher sind jedoch die Rahmenpläne nach Absatz 1 und 2 schon sachlich und zeitlich stark gegliedert und enthalten damit verbindliche Vorgaben für den Theorie-Unterricht.

Ermessen hat die Fahrschule bei der Erweiterung der Fahrerlaubnis, weil dort die Bonus-Regelung greift und eine Wiederholung bzw. Auffrischung sich auf sechs Doppelstunden beschränkt (§ 4 Abs. 3). Hier kann die Fahrschule jeweils aufgrund ihrer bisherigen Erfahrung und anderer Kriterien, z. B. der besonderen Zusammensetzung der Fahrschüler, Schwerpunkte setzen.

Absatz 6 Satz 2 schreibt - wie bislang - die Publizierung des Ausbildungsplans durch Aushang in den Geschäftsräumen der Fahrschule vor, um das Angebot transparent zu machen. Die Regelung in Satz 3, daß der tägliche Unterricht zwei Doppelstunden nicht überschreiten soll, berücksichtigt die Tatsache, daß der Fahrschüler in der Regel über einen solchen Zeitraum hinaus nicht mehr genügend aufnahmefähig ist und daß sich ein im Unterricht behandeltes Thema erst „setzen“ sollte, bevor das nächste Thema begonnen wird.

Satz 3 ist eine "Soll-Vorschrift" für das tägliche Pensum. Die von der Vorschrift gezogene Obergrenze sollte - im Interesse der Verarbeitung des Stoffes durch den Fahrschüler - nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Zu § 5:

Praktischer Unterricht

Absatz 1 befaßt sich mit den Grundsätzen der praktischen Ausbildung.

Nach Satz 1 ist die Verzahnung von theoretischem und praktischem Unterricht vorgeschrieben, weil Theorie und Praxis eine Einheit bilden. Der Unterricht ist außerdem systematisch aufzubauen (Satz 3).

Der Inhalt der praktischen Ausbildung ergibt sich aus Anlage 3. Er ist konkreter beschrieben als in der alten Vorschrift. Im Gegensatz zum Stoff des theoretischen Unterrichts wurde beim praktischen Unterricht von einer zeitlichen Gliederung bzw. Struktur abgesehen. Die Inhalte der Ausbildung sind jeweils - auch wiederholt - bei der Grundausbildung, bei

den Sonderfahrten sowie bei den praktischen Unterweisungen am Fahrzeug zu behandeln.

Davon abgesehen sollen die Inhalte in einer Systematik verarbeitet werden, die später in einer Verkehrsblattverlautbarung veröffentlicht wird.

Formen der praktischen Ausbildung (Sätze 4 und 5).

Die praktische Ausbildung erfolgt durch

- die Grundausbildung,
- die besonderen Ausbildungsfahrten (Anlagen 4 und 5),
- die Unterweisung am Fahrzeug zur Erkennung und Behebung technischer Mängel (Funktions- und Sicherheitskontrolle sowie entsprechende Handfertigkeiten, Anlage 6), und zwar nur bei den Klassen C und D sowie bei den dazugehörigen Unter- und Anhängerklassen,
- Hinweise vor, während und nach der Durchführung der Fahraufgaben,
- Nachbesprechung und Erörterung des jeweiligen Ausbildungsstandes.

Schließlich sind Aufzeichnungen über den jeweiligen Ausbildungsstand vorgeschrieben (Absatz 1 letzter Satz); dies korrespondiert mit § 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, wo im Interesse der Transparenz für den Fahrschüler und der Kontrollfunktion eine formalisierte Aufzeichnungspflicht der Ausbildung vorgesehen ist.

Die Ausbildung auf nichtöffentlichen Straßen und auf Privatgrundstücken unterliegt ebenfalls der Fahrschüler-Ausbildungsverordnung.

Die Durchführung der besonderen Ausbildungsfahrten setzt eine gewisse Fahrfertigkeit voraus; deshalb sieht Absatz 2 vor, daß diese Sonderfahrten für die Klassen A1, B und beim Ersterwerb der Klasse A nach Abschluß der Grundausbildung durchgeführt werden sollen, bei den übrigen Klassen dürfen die besonderen Ausbildungsfahrten erst gegen

Ende der praktischen Ausbildung erfolgen. "Gegen Ende" bedeutet, daß die Grundausbildung noch nicht abgeschlossen sein muß.

Die Absätze 3 und 4 befassen sich mit den besonderen Ausbildungsfahrten.

Die drei Arten dieser Ausbildungsfahrten (Überlandfahrten, Autobahnfahrten und Dunkelheitsfahrten) sind aus der bisherigen Regelung übernommen worden. Sie haben sich als solche bewährt.

Die Zahl der Überlandfahrten (Schulung auf Bundes- und Landstraßen) entspricht mit fünf der bisherigen Regelung.

Die Schulung auf Autobahnen wurde von bislang drei um eine Fahrt auf vier und die Schulungsfahrten bei Dämmerung und Dunkelheit von bislang zwei auf drei angehoben. Diese Anhebungen sind erforderlich, weil bei den jungen Fahranfängern (ca. 90 % erwerben ihre Fahrerlaubnis bis zum Alter von 25 Jahren) hier Defizite festgestellt wurden. In der Untersuchung des Verbandes der Schadensversicherer (VdS) zur "Struktur der Unfälle mit Getöteten auf Autobahnen in Bayern im Jahr 1991" wurde festgestellt, daß unfallsächlich bei den jungen Fahranfängern namentlich falsches Verhalten auf Autobahnen und während der Dunkelheit war. Deshalb müssen diese Defizite auch im praktischen Unterricht aufgeholt werden.

Im übrigen ist hierbei zu berücksichtigen, daß die neue Regelung des Führerscheins auf Probe (§ 2a des Straßenverkehrsgesetzes - neu) kein generalpräventives Konzept und auch keine zweite Ausbildungsphase (weder obligatorisch noch freiwillig) enthält. Vielmehr wird die neue Regelung beschränkt auf die spezialpräventive Lösung (Verlängerung der Probezeit nur bei den ca. 14 % auffälliger Fahranfänger). Angesichts der Defizite bei den Fahranfängern auch bei Autobahn- und Dunkelheitsfahrten ist es notwendig, die Pflichtschulung auf Autobahnen und bei Dunkelheit jeweils um eine Stunde anzuheben. Die überdurchschnittliche Unfallbeteiligung junger Fahranfänger bleibt auf der Tagesordnung. In diesem Sinne hat sich auch der Deutsche Verkehrsgerechtstag 1998 in Goslar geäußert (vgl. Empfehlungen des Arbeitskreises IV "Junge Kraftfahrer"). Hier besteht nach wie vor Handlungsbedarf. Deshalb ist die mit der verlängerten Neuregelung angestrebte Verbes-

serung und Intensivierung der theoretischen wie der praktischen Fahrschulausbildung notwendig.

Neu eingeführt wurde ein Bonus-System. Das heißt, bei einer Erweiterung der Fahrerlaubnis müssen für die beantragte weitere Klasse nicht sämtliche Sonderfahrten durchgeführt werden, sondern nur ein Teil. Dieses Bonus-System gab es in der bisherigen Fahrschulerausbildungs-Ordnung nicht. Seine Einführung erscheint aber gerechtfertigt, weil bei der Erweiterung der Fahrerlaubnis der Betroffene nicht wie ein Anfänger behandelt werden kann, da er bereits bei der erstmaligen Ausbildung alle Sonderfahrten absolviert hat und er im übrigen auch schon über eine gewisse Erfahrung verfügt.

Die Bonus-Regelung ist im einzelnen in der Anlage 4 enthalten.

Ein Bonus ist nur zu gewährleisten, wenn die entsprechenden Klassen auf Antrag des Bewerbers erworben werden, das heißt, ein (bloß) gesetzlicher Besitzstand ermöglicht keinen Bonus.

Grundausbildung und besondere Ausbildungsfahrten für die Busfahrer (Klassen D, D1, DE und D1E) sind in Anlage 5 enthalten.

Neben den Sonderfahrten sieht die neue Regelung bei den Busfahrern auch verbindliche Mindeststunden für die Grundausbildung vor. Dies erscheint erforderlich, weil die Busausbildung nach den bisherigen Erfahrungen „aus einem Guß“ sein muß. Die Höhe der Stunden für die Grundausbildung und für die besonderen Ausbildungsfahrten richtet sich nach der betreffenden Vorbildung bzw. dem Vorbesitz. Beim Vorbesitz z. B. der Klasse C sind bedeutend weniger Stunden erforderlich, weil der Betreffende bereits eine C-Ausbildung hat. Liegt zusätzlich eine Fahrpraxis von mindestens zwei Jahren vor, hat er außerdem bereits bei Lkw praktische Fahrerfahrungen gesammelt. Auch dies muß berücksichtigt werden. Im einzelnen ist dies in der Anlage 5 enthalten.

Eine ähnliche Regelung gibt es bereits in einem Musterausbildungsplan für Busfahrer, der im Verkehrsblatt 1974 S. 471 veröffentlicht wurde und der für die Neuregelung als Orientierung dient. Im übrigen sind die bisherigen Erfahrungen mit der Busfahrerausbildung eingeflossen.

Mit Rücksicht auf die schweren Busunfälle in den letzten Jahren sowie der besonderen Verantwortung des Busfahrers für seine Fahrgäste ist besonderer Wert auf eine gründliche Ausbildung für die Klasse D zu legen.

Im Vergleich zu diesem Musterausbildungsplan enthält die neue Anlage 5 keine Erhöhung der Zahl der Fahrten; vielmehr liegt teilweise sogar eine Reduzierung gegenüber dem Musterausbildungsplan von 1974 vor.

Absatz 5 enthält die Einzelheiten für die Funktions- und Sicherheitskontrolle an Lkw und Bussen (Anlage 6).

Absatz 6 weist darauf hin, daß es sich bei den in den Absätzen 3 bis 5 vorgeschriebenen Ausbildungseinheiten lediglich um Mindestanforderungen handelt. Der Fahrlehrer trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Ausbildung und muß notfalls darauf hinweisen, daß bei Defiziten unter Umständen noch weitere Stunden über die gesetzliche Mindestzahl hinaus erforderlich sind. Dies dürfte namentlich der Fall sein, wenn der Vorbesitz anderer Klassen vorgeschrieben ist, jedoch eine Fahrpraxis in der vorbesessenen Klasse fehlt.

Die Regelung in Absatz 7 beruht auf der Vorgabe der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie, wonach der Erwerb der Fahrerlaubnis in den Klassen C und D (und den entsprechenden Unterklassen und Anhängerklassen) den Vorbesitz der Klasse B voraussetzt.

Es wäre jedoch übertriebener Formalismus, wenn vor der Erteilung der Klassen C oder D stets die Klasse B erteilt sein muß. Es kommt durchaus vor, daß Fahrschüler sich gleichzeitig in den Klassen B und C ausbilden lassen (was zwar pädagogisch nicht erwünscht, jedoch rechtlich zulässig ist). Hier genügt es, daß für eine Ausbildung in der Klasse C die Ausbildung für die Klasse B im wesentlichen erfüllt ist (z. B. alle Sonderfahrten für Klasse B durchgeführt sind). Nicht erforderlich ist, daß die Klasse B formal durch die Fahrerlaubnisbehörde auch erteilt sein muß, bevor die Ausbildung mit der Klasse C begonnen wird.

Die Regelung in Absatz 8, daß die gleichzeitige Erteilung von praktischem Fahrunterricht für mehrere Fahrschüler unzulässig ist, bezieht sich auf die Motorradausbildung, wenn sie

von einem Fahrschulwagen über Funk erfolgt. Ein ordnungsgemäßer Ablauf der Ausbildung ist nicht mehr gewährleistet, wenn z. B. drei Fahrlehrer gleichzeitig aus einem Fahrschulwagen per Funk jeweils ihre vor oder hinter dem Fahrschulwagen auf dem Motorrad sich befindlichen Fahrschüler anweisen.

Die Ausbildung auf Zweirädern ist mit zusätzlichen Risiken verbunden, wenn der Fahrschüler allein das Motorrad führt und der Fahrlehrer ihn in einem Fahrschulwagen begleitet. Auf der anderen Seite ist im Interesse einer praxisgerechten Ausbildung zumindest in der letzten Phase der Grundausbildung dies erforderlich (Absatz 9). Hierbei ist verbindlich vorgeschrieben, daß eine Funkanlage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz zu benutzen ist.

Entsprechendes gilt für die Ausbildung auf Zugmaschinen der Klasse T.

Absatz 10 schreibt bei Ausbildungsfahrten für die Klassen C und D sowie für ihre Anhänger- und Unterklassen im Interesse einer praxisorientierten Ausbildung das Kontrollgerät unter Verwendung von echten Schaublättern vor.

Die Bestimmung in Absatz 11 über die Aufstellung eines gegliederten Ausbildungsplans für den praktischen Unterricht entspricht der gleichen Vorschrift für den Theorieunterricht in § 4 Abs. 1.

Zu § 6:

Die Bestimmung, daß theoretische und praktische Ausbildung erst abgeschlossen werden dürfen, wenn der gesetzliche Mindestumfang absolviert ist, entspricht der bisherigen Regelung und soll gewährleisten, daß die Ausbildungsziele erreicht werden (Absatz 1).

Absatz 2 gibt dem Fahrschüler einen Anspruch auf eine vom Fahrlehrer zu erstellende Ausbildungsbescheinigung. Eine Ausbildungsbescheinigung wird auch heute bereits in § 11 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vor der Absolvierung der Prüfung verlangt. Die Muster sind in Anlage 7 festgelegt.

Zu § 7:

In einer Reihe von Fällen kann von der Pflichtausbildung in der Fahrschule abgesehen werden, z. B. bei Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder bei der Umschreibung von ausländischen Fahrerlaubnissen in inländische. Hier erscheint eine Ausbildung entbehrlich, weil der Betroffene in aller Regel bereits über eine Fahrpraxis verfügt und z. B. bei der Entziehung der Entziehungsgrund in den allermeisten Fällen nicht auf Ausbildungsmängeln beruht, sondern auf anderen Gründen.

Absatz 1 sieht deshalb in den dort aufgezählten Fällen eine Befreiung durch die Verordnung selbst vor.

Absatz 2 gibt der Fahrerlaubnisbehörde die Möglichkeit, durch Einzelausnahmen von der Pflichtausbildung abzusehen, wenn die Fahrerlaubnis der Klasse C oder D wegen fehlender Verlängerung erloschen war und erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Erlöschen eine erneute Erteilung beantragt wird. Hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob eine neue Ausbildung nötig ist.

Absatz 3 enthält die - schon in der bisherigen Regelung bestehende - Verpflichtung des Fahrlehrers, den Bewerber erst zur Prüfung zu begleiten, wenn er sich überzeugt hat, daß

der Bewerber die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Bei der Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse in inländische ist dies nicht erforderlich (vgl. Ausnahmeregelung für Absatz 1 Nr. 3).

Absatz 4 enthält die Möglichkeit, im Rahmen der Erteilung von Dienstfahrerlaubnissen durch Bundeswehr, Bundesgrenzschutz oder Polizei von den dort genannten Vorschriften Ausnahmen erteilen zu können.

Zu § 8:

Diese Vorschrift enthält die erforderlichen Bußgeldbewehrungen.

Artikel 5 (Änderung der Fahrpersonal-Verordnung)

Die Änderung der Fahrpersonal-Verordnung hat nur redaktionelle Bedeutung. Hier geht es bei den Vorschriften über die Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeuge um die Anpassung an die neuen Fundstellen der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, der Fahrerlaubnis-Verordnung und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer.

Artikel 6 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der bisherigen und das Inkrafttreten der neuen Verordnungen.

19.06.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus
/ der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen zur Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften

1. Zu Artikel 3 (§ 2 Abs. 3 FahrlPrüfO)

In Artikel 3 ist in § 2 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Mitwirkung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses ist bei der fahrpraktischen Prüfung (§ 15) sowie bei den Lehrproben (§§ 17, 18) nicht erforderlich; der Vorsitzende bestimmt die Teilnahme von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses."

Begründung:

Der Prüfungsausschuß soll seine Aufgabe flexibel erledigen können. Deshalb bestimmt der Vorsitzende die Teilnahme der Mitglieder, die z.B. bei den Lehrproben, die voraussichtlich in den Abendstunden stattfinden werden, mitwirken.

Die Bedeutung der Tätigkeit der Prüfungsmitglieder liegt nicht in der Anwesenheit bei der Prüfung, sondern in der Mitwirkung.

2. Zu Artikel 3 (§ 21 FahrlPrüfO)

In Artikel 3 ist in § 21 folgender Satz anzufügen:

"Mit mangelhaft oder mit ungenügend bewertete Prüfungsteile sind zu erläutern und zu begründen."

Begründung:

Im Hinblick darauf, daß die Bewertung der praktischen und mündlichen Prüfungsteile nicht so eingehend erfolgen kann wie bei schriftlichen Prüfungsteilen, sollten zur Entlastung der schriftlichen Darstellung angesichts

einer relativ hohen Durchfallquote die wesentlichen Gesichtspunkte eines nicht bestandenen Prüfungsteils mündlich mitgeteilt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht die mündliche Wiedergabe der Bewertungskriterien unmittelbar im Anschluß an die Prüfung in ausreichendem Maße rechtstaatlichen Anforderungen.

3. Zu Artikel 4 (§ 3 Abs. 2 FahrschAusbO)

In Artikel 4 ist in § 3 Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Daß der Fahrlehrer die Lernvoraussetzungen der Fahrschüler berücksichtigen sowie Unter- oder Überforderungen vermeiden muß, ist ein Anspruch, der die tatsächlichen Verhältnisse in einer Fahrschule nicht berücksichtigt; der Anspruch erscheint auch nicht umsetzbar. Die Lernvoraussetzungen von Jugendlichen sind derart vielschichtig, daß sie in einem theoretischen Unterricht von 14 Doppelstunden à 45 Minuten (für die Fahrerlaubnis der Klasse B) nicht aufzuspüren sind. In Folge des zeitlich unterschiedlichen Eintritts in den Fahrschulunterricht haben die Fahrschüler nicht den gleichen Wissens- und Erfahrungsstand. Es handelt sich also nicht um eine homogene Gruppe, in der Über- und Unterforderungen erkennbar werden. Zudem sind häufig Fahrschüler beteiligt, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen.

4. Zu Artikel 4 (§ 4 Abs. 5 FahrschAusbO)

In Artikel 4 ist in § 4 der Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Die Ausbildung für die Klassen B, C1, D, D1 schließt die Ausbildung für die jeweilige Anhängerklasse ein."

Begründung:

Klarstellung, daß die Theorieausbildung für die dort genannten Klassen nur ihre jeweils eigene Anhängerklasse mit einschließt. Der jetzige Wortlaut der Verordnung ist mißverständlich. Es ist z. B. nicht gewollt, daß die Theorieausbildung für die Klasse B die Theorieausbildung für die Klasse D1E mit einschließt.

5. Zu Artikel 4 (§ 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 11 FahrschAusbO)

In Artikel 4 sind in § 4 Abs. 6 Satz 2 und in § 5 Abs. 11 Satz 3 jeweils nach den Wörtern

"durch Aushang"

die Wörter "oder Auslegen"

einzufügen.

Begründung:

Die Vielfalt der neuen Klassen kann zu umfangreichen Aushängen führen, für die nicht immer genügend geeignete Wandflächen zur Verfügung stehen könnten. In solchen Fällen ist es angebracht, anstelle des Aushangs ein Verzeichnis auszulegen, das alle Ausbildungspläne enthält.

6. Zu Artikel 4 (§ 7 Abs. 1 und 2 FahrschAusbO)

In Artikel 4 ist in § 7

a) in Absatz 1 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. die Fahrerlaubnis für die Klassen C oder D oder für die dazugehörigen Anhänger- oder Unterklassen wegen fehlender Verlängerung erloschen ist und die erneute Erteilung der betreffenden Fahrerlaubnis beantragt wird,";

b) Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Derjenige, dem die Fahrerlaubnis der Klasse C oder D von der Fahrerlaubnisbehörde entzogen wurde, ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 FahrschAusbO von der erneuten Fahrschulausbildung befreit. Da die Entziehung der Fahrerlaubnis die gleiche Rechtsfolge hat wie der Ablauf der Befristung, nämlich das Erlöschen der Fahrerlaubnis, wäre der Inhaber der Klasse C oder D, welche durch Ablauf der Befristung erloschen ist, benachteiligt. Es wäre den Betroffenen nicht zu vermitteln, daß sie unter Umständen eine erneute Fahrschulausbildung durchlaufen müssen, nur weil sie die rechtzeitige Beantragung der Verlängerung versäumt haben, während derjenige, dem die Fahrerlaubnis z. B. wegen eines Alkoholdelikts entzogen wurde, automatisch davon befreit ist. Außerdem wirft die Vorschrift des

Absatzes 2 auch Schwierigkeiten beim Verwaltungsvollzug auf, weil jegliche Kriterien als Voraussetzung für die Befreiung von den Vorschriften der §§ 1 bis 6 fehlen. Ein zeitliches Kriterium kann dies nicht sein, weil dies auch nicht in § 7 Abs. 1 Nr. 1 FahrSchAusbO vorgesehen ist. Dies hätte einen ungleichmäßigen Verwaltungsvollzug zur Folge, welcher von den Betroffenen nicht mehr eingesehen würde. Darüber hinaus ist die Vorschrift des Absatzes 2 systemwidrig, weil auch § 7 Abs. 1 Nr. 5 FahrSchAusbO auf einen Fristablauf abstellt, gleichwohl von der FahrSchulausbildung befreit.

7. Zu Artikel 4 (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und nach Nummer 4 FahrSchAusbO):

In Artikel 4 ist § 7 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist nach dem Wort "nach" die Angabe "§ 30 Abs. 1 oder" einzufügen;
- b) nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a - neu - einzufügen:

"4a. dem Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis nach § 26 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung eine allgemeine Fahrerlaubnis nach § 27 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung erteilt werden soll,"

Begründung:

Notwendige Ergänzung des Ausnahmekatalogs, weil auch in diesen Fällen von der Wiederholung der Ausbildung befreit werden soll.

8. Zu Artikel 4 (§ 8 Abs. 1 Nr. 01 - neu - FahrSchAusbO)

In Artikel 4 ist in § 8 Abs. 1 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 - neu - einzufügen:

"01. entgegen § 4 Abs. 3 oder 4 in Verbindung mit Anlage 2.8 den dort vorgeschriebenen theoretischen Unterricht nicht erteilt oder erteilen läßt,"

Begründung:

Die Vorschriften über die theoretische Ausbildung sind ebenso durchzusetzen wie die Vorschriften über die praktische Ausbildung in § 8 Abs. 2 Nr. 2 FahrSchAusbO, denn die theoretischen Kenntnisse zum Führen eines Kraftfahrzeuges haben für die Verkehrssicherheit die gleiche Bedeutung wie

die praktischen Kenntnisse. Im übrigen handelt es sich um den Wortlaut des § 7 Nr. 1 Buchstabe a Halbsatz 2 FahrschAusbO a. F.

9. Zu Artikel 4 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FahrschAusbO)

In Artikel 4 sind in § 8 Abs. 1

- a) in Nummer 1 nach dem Wort "Aushang" die Wörter "oder Auslage" und
- b) in Nummer 4 nach den Wörtern "aufstellt oder" die Wörter "nicht durch Aushang oder Auslage in den Geschäftsräumen der Fahrschule" einzufügen.

Begründung:

Änderung im Zusammenhang mit Antrag zu § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 11 FahrschAusbO.

10. Zu Artikel 4 (§ 8 Abs. 1 nach Nummer 4 und Absatz 2 FahrschAusbO)

In Artikel 4 ist in § 8

- a) in Absatz 1 nach Nummer 4 folgende Nummer 4a - neu - einzufügen:

"4a. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 eine Bescheinigung über die theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 7.1 bis 7.3 ausstellt oder ausstellen läßt, obwohl der Mindestumfang des theoretischen Unterrichts gemäß § 4 oder der Mindestumfang des praktischen Unterrichts gemäß § 5 nicht durchgeführt wurde oder"
- b) in Absatz 2 nach Nummer 5 folgende Nummer 6 - neu - anzufügen:

"6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 eine Bescheinigung über die theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 7.1 bis 7.3 ausstellt oder ausstellen läßt, obwohl der Mindestumfang des theoretischen

Unterrichts gemäß § 4 oder der Mindestumfang des praktischen Unterrichts gemäß § 5 nicht durchgeführt wurde."

Begründung:

Die ordnungsgemäße theoretische und praktische Ausbildung ist die Aufgabe der Fahrschule schlechthin. Wenn Bescheinigungen ausgestellt werden, obwohl der gesetzlich vorgeschriebene Mindestumfang der Ausbildung nicht durchgeführt wurde, ist dies eine Verletzung elementarer Pflichten eines Fahrschulinhabers und eines Fahrlehrers. Die Zuwiderhandlung muß als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, weil die Sanktion als repressive Maßnahme auch präventive Wirkung besitzt.

11. Zu Artikel 4 (Anlage 5 FahrschAusbO)

In Artikel 4 ist in Anlage 5 in der Tabelle die vierte Zeile wie folgt zu fassen:

B/C1	B oder C1 bis 2 Jahre*	D	45	22	14	8
		D1	41	19	12	7

Als Folge

ist die Tabelle in Anlage 7.3 zur FahrschAusbO entsprechend zu ändern.

Begründung:

Gemäß § 9 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (Artikel 1 der BR-Drs. 443/98) können die Fahrerlaubnisse der Klassen B und D gleichzeitig erworben werden, mit der Folge, daß zukünftig als Busfahrer arbeiten kann, wer überhaupt keine Fahrpraxis besitzt und sich noch in der Probezeit befindet. Gerade Fahranfänger zeichnen sich aber in den ersten beiden Jahren nach Erwerb der Fahrerlaubnis durch eine überdurchschnittlich hohe Unfallbeteiligung aus. Das Führen eines Kraftomnibusses birgt wegen der Vielzahl der beförderten Personen und der Größe des Fahrzeugs ein besonderes Gefahrenpotential und begründet damit besondere Verantwortung für den Fahrzeugführer. Aus diesen Fakten wird in der Begründung zu der Verordnung der Schluß gezogen, es sei besonderer Wert auf eine gründliche Ausbildung zu legen. Dem wird die Verordnung allerdings nicht gerecht.

Statt dessen liegt gegenüber dem Musterausbildungsplan von 1974 (dort 100 Stunden) sogar eine Reduzierung in der hier einschlägigen Kategorie vor. Es

ist daher durch eine deutliche Erhöhung der praktischen Ausbildungsfahrten im Vergleich zur Kategorie "Fahrpraxis mehr als 2 Jahre" Vorsorge für die Bewährung der weniger erfahrenen Fahrerlaubnisbewerber für die Klasse D zu treffen.

12. Zu Artikel 4 (Anlagen 7.1, 7.2 und 7.3 FahrschAusbO)

In den Anlagen 7.1, 7.2 und 7.3 sind jeweils in den Ausbildungsbescheinigungen zwischen der Unterschriftenzeile

"Unterschrift des Fahrschulinhabers/des verantwortlichen Leiters und Stempel der Fahrschule"

und der Unterschriftenzeile

"Unterschrift des Fahrschülers"

zusätzlich eine Unterschriftenzeile "Unterschrift des Fahrlehrers" einzufügen.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 hat der Fahrlehrer dem Fahrschüler eine Bescheinigung über die durchgeführte Ausbildung auszustellen. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 ist die Bescheinigung vom Fahrschulinhaber oder verantwortlichen Leiter gegenzuzeichnen.

Die im Muster nach den Anlagen 7.1, 7.2 und 7.3 enthaltene Bescheinigung enthält noch keine Position für die Zeichnung des Fahrlehrers. Sie wird nunmehr festgelegt.

13. Zu Artikel 4 (Anlage 7.2 FahrschAusbO)

In der Anlage 7.2 sind in dem Feld "Grundausbildung" die beiden Klammern

"(Bei jeweiligem Ersterwerb der Klassen A1 und B soll die Grundausbildung vor Beginn der besonderen Ausbildungsfahrten mindestens zehn Stunden zu je 45 Minuten umfassen; dies gilt auch für den Ersterwerb der Klasse A)"

zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung.

Die in einem früheren Entwurf in § 5 Abs. 2 noch enthaltene entsprechende Sollbestimmung wurde inzwischen gestrichen.